4°
Bavar.
3277
n

4° Bavar. 3277 n

<36610519950012

<36610519950012

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 3277 n/l
Bayerische Staatsbibliothek München

Wahrhaffte Erzehlung und gründliche Erläuterung

Aus denen
Judicial-Acten/
Wie es mit der so benamsten
Grossen
Fraiß-Sache/
Welche
Zwischen denen beeden
Hoch-Fürstl. Brandenburgischen
Culm- und Onolzbachischen
Häusern/
Dann
Burgermeister und Rath zu Nürnberg,
Eine lange Zeit über obgeschwebet hat, eigentlich und ohne Mißverstand beschaffen,

[Hinckelbach, Thomas]
[ca. 1650]
1590
NUERNBERG 418 B
A 156/25

Und wie

ANfänglich Brandenburg die Klage bey dem Hoch-Löbl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht im Jahr 1526. angebracht, und nach vielen und grossen Schrifft-Wechseln, den Obsieg wider Nürnberg mit Urthel und Recht Anno 1583. erhalten:

Sodann aber der verlustigte Nürnbergische Theil, als dardurch vermeyntlich gravirt, vor denen Hoch-ansehnlichen Kayserlichen und anderer hohen Stände, HHerren Commissarien und Deputatis, als Revisorn, die Sache von Anno 1583. bis 1587. vergeblich aufgezogen: Und als

In Revisorio eine Confirmatoria prioris Sententiæ Cameralis ganz purè, und ohne alle restriction ausgefallen,

Endlichen von Anno 1591. bis ad annum 1621. vor dem Hoch-Preißlichen Cammer-Gericht die Klage in petitorio von neuem erhoben, und solche bis ad probatoria zwar fortgeführt; Hierauf aber, und schon über hundert Jahre her, dieselbe völlig liegend- und unverfolgt gelassen, und also ipso facto deserirt und begeben hat:

Insonderheit aber, und vornemlichen, **daß der Haupt-Grund aller Klage und Gegen-Defension auf dem Territorio und der Landes-Superiorität und Herrlichkeit um die Stadt Nürnberg beruhet, und**

Daß beede Theile ihr vorderstes Absehen und Intent auf dieses Fundamentum beständig gerichtet, folgsamlich das Dominium universale Territorii beederseits eyfrig behauptet, und die in Litem gezogene Fraiß-Fälle pro parte

principali & necessaria solcher Landes-Herrlichen Obrigkeit und Gerichtbarkeit in allen Ihren vielfältigen und weitläufftigen Gerichts-Handlungen tractirt, auch die nöthig erachtete Beweißthümer utrinque dahin dirigirt, und die allegirte actus possessorios, allemahl und ohne Unterlaß, mit obgemeldtem origine, fonte & titulo universali Territorii, superioritatis ac Jurisdictionis omnimodæ zu legitimiren und gültig zu machen gesucht, auch, zur kräfftigern Ausführung dessen, mancherley Kayserliche Investituren, Concessionen, Privilegien, Verträge und andere Urkunden und Documenten in grosser Anzahl, vor denen, à celsissimo Judicio approbirten HHerren Commissarien, produciren und vorlegen lassen: Worüber, als oben schon erwehnt,

Das Hoch-Löbl. Cammer-Gericht, post conclusionem causæ, im Monat Sept. 1583. das erstemahl definitivè erkannt, und solchergestalten, wie es retroacta & actitata an Hand gegeben haben, in tramite Justitiæ gesprochen, mithin dem Hoch-Fürstl. Hause Brandenburg, als wohl-fundirtem Klägern, den Sieg Rechtens in dem, mit bessern Tituln und actibus, als von dem Nürnbergischen Gegen-Theil, besteifften possessorio, und in der That selbsten schon ausgeführten petitorio, vollkommen zugewendet;

Die HHerren Revisores aber, der Nürnbergischen sehr hoch getriebenen Gravaminum ohngehindert, es lediglich bey dem vorgängigen Cameral-Spruch gelassen, und dardurch

Den zweymahl succumbirten Nürnbergischen Theil bemüßiget haben,

Daß derselbe das petitorium NB. über das Territo-

 rium

rium und die Fraiß in dem ganzen per Libellum weitschweiffig circumſcribirten ſtrittigen Bezirck um die Stadt Nürnberg bis an die neuerlich erdichtete, und doch in keinem einzigen Kayſerl. Diplomate benahmſt-oder erfindliche Drey Grenz-Waſſer, die Rednitz, Schwarzach und Schwobach, ohne Ausnahm eines Orts oder Endes, abermahlen conjunctim ergriffen, die narrata & petita insgeſamt darnach formirt, und ſich zur probation ſolcher ſeiner angebrachten petitoriſchen Klage, und in ſpecie des angemaßten und zum Grund aller ſeiner Intention gelegten Territorii und Landes-Herrlichen Obrigkeit öffters expreſſis verbis anerbotten, auch ſothanen vermeyntlichen Beweißthum zwar unternommen; Bis anhero aber, und ſchon über ein Seculum, alles und jedes unausgeführt gelaſſen, und alſo bis zur gegenwärtigen Stunde von dem Cammer-Gericht keine beyfällige Urthel erlangt, ſo daß Ihm das Onus probandi des berühmten Territorii um Nürnberg (wo Er anderſt noch damit zu hören) je und allewege oblieget: Dahingegen der dißfalls beklagte Hoch-Fürſtl. Theil bey ſeiner, per duplex Judicium, ex juſtis titulis & actibus, ſchon Gerichtlich erſtrittenen Poſſeſſion der Hohen Landes-Herrlichen- und darzu referirten Fraißlichen Obrigkeit in guter Ruhe und Sicherheit bleiben kan, ohne deſſenthalben einen abſonderlichen Beweißthum extra prædicta acta über ſich zu nehmen, und den Gegen-Theil von dem Ihm obliegenden onere probandi, in hac vel alia quacunque cauſa, gleichſam ſelbſten zu befreyen und ledig zu machen.

Wann

WAnn man in die ältere Zeiten zurücke gehet, und die Nachrichten von denen Herren Burggraffen zu Nürnberg, so aus dem uralten Gräfflich-Zollerischen Stamm entsprossen sind, nur in etwas ansiehet, so äussert sich alsbalden, wie hochbesagte Herren Burggraffen wegen Ihrer hohen Ankunfft, angebohrner heldenmüthigen Tapfferkeit und stets patriotischen Treue und Eyffer gegen das gesamte Reich teutscher Nation, nicht nur bey allen Glorwürdigsten Römischen Kaysern und Königen insgemein, sondern auch vornehmlich bey denen allerglorreichsten Oberhäuptern aus dem nimmer genug zu preisenden, und nach aller einmüthigen Wunsch bis ans Ende der Zeiten fortherrschenden Hause Oesterreich, jederzeit sehr beliebt und hoch gehalten gewesen, und, als nahe Bluts-verwandte Fürsten Sich mehrentheils allernächst um die allerhöchste Kayserliche Personen gegenwärtig befunden, und sowohl in denen vorgefallenen Kriegs- als Friedens-Negotien, Ihren treu-gemeynten Rath und die würckliche That, als würdige Glieder und Stände des Reichs, willig und nützlich beygetragen, und solches mit vielfältiger Auffsetzung und Dargebung Ihres theuren Fürsten-Bluts vor aller Welt bezeuget, auch darüber nicht allein aus allerhöchster Kayserlichen Milde, sondern auch mit Reichs-kündigen Verdiensten, allerhand besondere prærogativen und wohl-meritirte Begnadigungen vor

Sich und Ihre Fürstliche Nachkommen rechtmäßig erworben: Jedannoch aber haben Sie mit allem deme bey der Stadt Nürnberg und deren Raths-Verwandten es niemaln so weit bringen können, daß Sie nicht eine unnöthige Mißgunst von denenselben vermercken, und die von Röm. Kaysern und Königen, auch übrigen des Heil. Römischen Reichs Ständten und Gliedern, wohl-gegönnete Burggräffliche Dignität und Fürstliche Würde, nebst allen dahin gehörigen und von Seculis her dazu genossenen Landes-Herrlichkeiten und Gerechtsamen, einmahl um das andere angetastet, und auf allerley widrige Arten angefochten und bestritten sehen müssen.

Alte Nürnbergische Ring-Mauern.

Der Anfang hierzu geschahe sonderheitlich innerhalb denen, damahls noch zimmlich engen, und gar nicht so weit, als anjetzo in das Burggräffliche Fürstenthum sich herausziehenden Nürnbergischen Ring-Mauern, allwo die Herren Burggraffen manche ansehnliche Jura exercirt, und, unter andern, Ihren Officialen bey dem Reichs-Schultheisen-Amt, als Præsidem, beständig sitzen gehabt, und in der Stadt selbsten über alle peinliche und bürgerliche Fälle gerichtet, nebst deme auch das Kayserliche Land-Gericht schon von unfürdencklichen Zeiten her, und sowohl vor- als nach dem bekannten Interregno, zu Lehen getragen, und solches in- und ausser der Stadt fortgeübt, und über alle andere richtende Gerichte damit gerichtet;

Uhralte Burggräffl. Gerechtsame in der Stadt Nürnberg/

Da der Rath dergleichen allda noch nicht gehabt/sondern erst mit der Zeit ein und anderes particulariter erwerben müssen;

Da hingegen der Rath zu Nürnberg um selbige Zeiten intra ipsa mœnia keine Jurisdiction vor sich besessen, sondern erst successu temporis ein und anders, so denen Herren Burggraffen an Ihren schon bestättigten Rechten unschädlich gewesen, von Kayserl. und Königlichen Majest. aus besondern Gnaden erlangen müssen, und dahero von Henrico VII. in Anno MCCCX. nur die Erlaubnus und Gewalt über geringe Policey-Sachen in der Stadt ausgewürckt, unter der Hand aber nach mehrern getrachtet, und sich endlich gar an die Burggräffliche Jura gewaget, und ein und anders davon dubios oder strittig machen wollen;

So gar auch die speciale Erlaubnuß über geringe Policey-Sachen in der Stadt.

Wordurch dann die Herren Burggraffen so mehrers bewogen worden, denen principiis entgegen zu gehen, und Sich derer Nürnbergischen Andringligkeiten durch erlaubte Mittel zu erwehren;

In-

Insonderheit aber klagte bey damahliger Röm. Kayserl. und Königl. Majest. und denen anwesenden Chur- und Fürsten des Reichs in der Stadt Herr Burggraff Friederich im Jahr 1362. offentlich,

Burggräffliche Klage bey Kayserl. Majest. und denen Chur- und Fürsten de ann. 1362.

Daß die Burger vom Rath der Burggrafschafft zu Nürnberg die herkommliche Rechte und Gefälle bey dem Schultheisen-Amt und dem Zoll in Nürnberg schmählerten;

Wider die Nürnbergische Eintrage 1. Bey dem Schultheisen-Amt.

Hiernächst solche neue Gebot bey grosser Poen setzten, damit sie das Gericht kränckten und seine Recht benehmen / also ob das were, daß der Burger ihr einer oder mehr, viel oder wenig Frevel begiengen, darum sie dem Gericht bußwürdig weren / und büssen solten / daß sie das vor dem Gericht und dem Schultheisen nicht clagen getorffen, und müssen das clagen und bringen vor die Burger:

2. Bey dem Gericht mit neuen Geboten wegen Frevel der Burgere.

Ingleichen der Herrschafft Ihr Freyheit auf der Vesre zu Nürnberg überfahren:

3. Bey der Freyheit auf der Veste.

So dann die Burggräffliche Veste verbauet und verschlossen hätten, und sonsten andere alt Burggräffliche Rechte in der Stadt, und aussenher in denen Wälden zu kräncken, sich neuerlich unterfiengen, ꝛc.

4. Durch Verbau, und Verschliessung der Burggräfflichen Veste. 5. Ausserhalb der Stadt in denen Wäldern.

Deß sich aber die Abgeordnete von denen Burgern des Raths mannigfältig entschuldiget, und das mehreste tanquam rem alienam, & non propriam, auf des Reichs eigene Abstellung ausgesetzt, und sonderlich die Versperrung deß einigen Thors der Kayserl. Vesten sich nicht selbsten zugeeignet, sondern es auf des Reichs Belieben und Veränderung hingegeben, auch die beschuldigte Eingriffe in das Gericht mit dem einigen zu beschönen gesucht haben, daß sie es von Alters also hergebracht:

Mannichfaltige Entschuldigung derer Burgere des Raths / wegen Versperrung des einigen Thors der Kayserl. Vesten.

Was Sie Gesetze durch Friedens und Sünes willen setzen, darinnen nehmen Sie dem Richter und dem Kläger allweg ihr alte Recht voraus;

Wegen der Gesetze um Friedes und Sühnes willen.

Darbey Sie sich aber keiner weitern ordentlichen Jurisdiction berühmt, weniger der beeden Wälde halber vor sich was anderst zu prætendiren gewust, als daß die Stadt darauf gestifftet, noch Recht darein hett / und selben Wald von Alters her genossen / und NB. etlich Dörffer mit Ihnen.

Wegen der Wälde und was Sie damahlen hierauf an Recht und Genuß prætendirt.

Worauf die anwesende Chur- und Fürsten, in Gegenwärtig-

Entscheidung obiger Beschwerden.

tigkeit Kayser Carls des Vierdten / solche Zweyung und Mißhellung zwischen Ihren lieben Oheim den Herrn Burggraff Friedrichen / und der Stadt und den Burgern von Nürnberg, dergestalt entschieden haben:

Bestättigung der Burggräfflichen Freyheiten auf dem Lorenzer Wald/

„Zu den ersten um den Walde, genannt Nürnberger Forst, „und gelegen binnen der Termeney und Gezirck der Pfarr zu „St. Lorenz zu Nürnberg, solle der Burggraff beleiben bey „den Freyheiten und Rechten, die Er und seine Eltern bey Röm. „Kaysern und Königen unz hergebracht hant:

und daß die Stadt Nürnberg und andere Dörffer ihr Holz- und Wald-Recht ferner darinn behalten sollen.

„Die Stadt zu Nürnberg aber, die Dorff und alle die von „alter Recht gehabt hant in denselben Walde (Ergò hatte Nürnberg damahln nicht mehr Recht in diesem Walde, als andere Dörffer und geringe Orte, so das Wald- und Holz-Recht bisher genossen haben) sollen bey Ihren Rechten, die sie von alter nuzher gehabt haben, bleiben und gehalten werden.

Burggräffliche Zinnß und Frohn in der Stadt/ wie auch das Recht am Schultheissen-Amt und Zoll.

Dann sollen die Burggraffen ferner einnehmen und geniessen die benamte Zinnße und Frohnen, von denen Schmidt- und andern Hoff-Städten in Nürnberg, und sollen übrigens beleiben bey Ihren Rechten und Gerechtigkeiten am Schultheisen-Amt und dem Zolle. Welcher Ausspruch geschehen zu Nürnberg, nach Christus Geburt 1362. Jahr an dem nächsten Samstag vor St. Benedicti Tag.

Und ob sich schon die von Nürnberg an diesem verlesenen Brief und Erkanntnuß des Kaysers und derer Chur-Fürsten nicht ersättigen lassen wollen, sondern dargegen lautmerten:

Daß der vorgenannt articel von der Burck in dem Briefe nit geschrieben stünde,

Musten Sie sich doch völlig abweisen lassen, und sprachen die Chur-Fürsten:

Kayserliche Verwerffung des Nürnbergischen Begehrens wegen Versperrung der Veste/

Der Kayser wolt nit hengen / daß man das den Burgern verschrieb / rc.

und daß der Burggraff nicht mehrere Recht/ als das Forstmeister-Amt/ auf den Sebalder-Wald haben solle.

Und als sie noch weiter lautmerten den articel, der in den vorgenannten des Burggraffen Brief geschrieben stünde, daß Er anders Recht nit hett über den Wald hinter der Burck in St. Sebalds Pfarr, dann daß Er Forstmeister darüber wer, und baten, daß ihnen die Chur-Fürsten denselben articel auch verschrieben;

Ver-

Verantworten sie, die Chur-Fürsten, es also:

Der Kayser wollt das nit hengen:

Und fielen also die Nürnbergische unziemliche Anmassungen bey der Burck und auf denen Wälden, durch den solennen und wohlbedachten Ausspruch der Kayserl. Majest. und derer Chur- und Fürsten, auf einmahl dahin: Dessen ohnerachtet wagte man es Nürnbergischen Theils gar bald wiederum, und da die Herren Burggraffen im Jahr 1372. einige Zeit abwesend waren, unterstunde man sich, das Thor an der Burck zu ummauern, und einen grossen Thurn gegen die Burggräffliche Burck aufzurichten;

Anderweites Nürnbergisches Unternehmen mit Ummaurung des Thurns auf der Veste,

Worgegen sich die Herren Burggraffen bey Kayserl. Majest. wiederum höchlich beschwehrt, auch hierauf erlangt haben, daß Ihnen die Pforte an der Burck offen gelassen, und mit keinem Thor verschlossen, noch Ihnen sonsten Eintrag geschehen solle, wie dann die Stadt eine gewisse Summ in compensationem damni erlegen müssen.

und dessen abermahlige Einstellung.

Es ware aber dieser billige Entscheid kaum gegeben, so griffe man auf einer andern Seiten schon abermahls zu, und erweiterte unter dem Schein der damahligen Unruhen einen Theil der Stadt-Mauern, und führte sie, nebst denen Gräben eigenthätig durch derer Herren Burggraffen Eigenthum, Grund und Boden, umfieng auch damit etliche Burggräffliche Häuser, Aecker, Gärten und Wiesen jenseits und diesseits der Pegnitz, und vermauerte so gar das Thor gegen Wöhrd, welcher Ort damahls noch denen Herren Burggraffen samt dem Gericht daselbsten zugehörig war, &c. Nachdem man aber eben besagten Herren Burggraffen, welche sich wider solche grosse Neuerung hart gesetzet, und sie mit allem Nachdruck abgestellet wissen wollen, am Ende die Satisfaction dafür gethan, und sich mit denenselben verglichen, liessen Herr Burggraff Friederich der ältere, und Herr Burggraff Johannes und Friederich der jüngere geschehen, und vergünstigten im Jahr 1391. daß die Burger zu Nürnberg den neuen Thurn, welchen sie bey der Burggraffen Vesten auf das alte Thurnstück gebauet, nunmehro behalten, Item: Ihre Mauern und Gräben, so sie denen Herren Burggraffen durch das Ihrige geführt, in jetzigem Stande lassen, oder auch die vorgeschriebene Gräben

Fernerer Nürnbergischer Eingriff mit Erweiterung der Stadt-Mauern durch Burggräfflichen Grund und Boden.

Wöhrd samt dem Gericht gehörte damahls denen Herren Burggraffen zu.

Vergleich zwischen dreyen Herren Burggraffen und der Stadt über den neuen Thurn bey der Kayserl. Veste und die Erweiterung derer Mauern und Gräben gegen einen Abtrag de ann. 1391.

den füllen, oder weiter machen und auswerffen mögen, ohne derer Herren Burggraffen fernere Ein- und Wieder-Rede.

Anwachs und Aufnahm der Stadt Nürnberg im Jahr 1427.

durch Erkauffung der Burggräfflichen Burck und Zugehörung/ dann derer zwey Drittel am Schultheisen-Amt und anderer vielen benamsten Rechten in der Stadt/

wie auch der also genannten Vorstadt Wöhrd/ und anderer Orte mehr/ dann der beeden Wälde auf der Seiten St. Sebalder und Lorenzer Pfarr gelegen/ mit denen specificirten Forst-Gerichten ꝛc.

Besiehet man ferner die Nürnbergische Chronicen, so bemercken sie gewisse periodos von dem Anwachs und Aufnahm der Stadt, und theilen dieselbe, gleich dem menschlichen Alter, in gewisse Zeiten ein; Setzen aber das reiffe Alter derselben in das 1427. Jahr, als in welchem der hochberühmte Chur-Fürst und Burggraff zu Nürnberg, Fridericus I. der Stadt, mit allerhöchstem Kayserl. Vorbewust und Consens, verkaufft hat seine Burggräffliche Burck und Zugehörung ob der Stadt, dann die zwey Drittel deß Schultheisen-Amts und andere viel benamste Rechte in der Stadt: Ausserhalb aber die nunmehr also genannte Vorstadt Wöhrd, nebst einigen andern nahe gelegenen Orten, wie auch die beeden Wälde auf der Seiten St. Sebalder und Lorenzer Pfarr, samt denen daran und darinnen gehabten Rechten, Forst-Gerichten und andern in denen beeden auf einen Tag datirten Kauffs-Instrumenten specificirten Stücken mehr, wordurch dann die Stadt ein vollkommenes und reiffes Alter erst erlangt, und dasjenige überkommen habe, was sie vorhero noch nicht gehabt, also daß Ihr solches alles durch den Burggräfflichen ansehnlichen Kauff erst zugehen müssen.

Die zwey- an einem Tag errichtete Kauff-Brieffe beschreiben alles/ was abgegeben/ oder vorbehalten worden/ sehr genau und deutlich.

Nun hätte der Durchlauchtigste Herr Verkauffer und seine Fürstliche Posterität der Stadt das Verkauffte insgesamt mit allem geneigten Willen gegönnt, und von deme, was würcklich abgegeben worden, so weniger etwas zurücke begehrt, als die berührte Instrumenta emtionis venditionis durchgehends mit sehr deutlich- und klaren Worten abgefast, und dasjenige, was Nürnberg zukommen solle, darinn gar umständig angezeigt; Benebst diesem aber auch dasselbige, was von diesem Kauff und Verkauff ausgenommen und denen Herren Burggraffen und Ihren Fürstlichen Nachkommen, mit damahliger Nürnbergischer gänzlichen Eingeständnus und Zufriedenheit, vorbehalten seyn und bleiben solle, nehmlichen:

Vorbehaltene u. von dem Kauff ausgenommene Haupt-Gerechtsame des Burggraffthums zu Nürnberg.

Ihre Lehen/ geistlich und weltlich/ das Land-Gericht des Burggraffthums zu Nürnberg/ Ihr Wild-Pan/ Ihr Glait auswendig der Stadt/ Ihr Zoll und andere Ihrs Burggraffthums Herrlichkeit/ Recht und Gütter/ so in diesem Kauff nicht enthalten:

mit

mit genugsamen und nachdrücklichen formalien exprimirt und vorbedungen worden, so daß man kaum voraus glauben oder vermuthen mögen, daß Nürnberg die geringste extension und Mißdeutung des Verkaufften würde aufbringen können;

Allein, es schluge die Sache ganz anderst aus, und liese sich die Stadt durch diesen grossen Zuwachs so weit verleiten, daß sie die fimbrias in das Burggrafftthum und desselben vorbehaltene Rechte gerne ausbreiten, und die Gränzen der erkaufften Wälde und anderer reservirten Stücke alsbalden überschreiten wollte; Deme aber in Anno 1432. und also kaum fünff Jahre nach dem Kauff, durch Vergleich und einen Pflug-Riß um den gesamten Wald-Boden muste abgeholffen werden; Jedoch bliebe man hierbey nicht, sondern es vermehrten sich die Nürnbergische Annöthigungen so weit, daß es in folgenden Jahren gar zum öffentlichen Stritt darüber kam, welcher endlich, durch Vermittlung Pfalz-Graff Ludwigs, wiederum vertragen, und wegen des gleich an Nürnberg gelegenen Gostenhofs, dann des Glaits und der Zölle halber ausser der Stadt, und anderer Dinge mehr, eine schrifftliche Theydigung im Jahr 1453. aufgericht und ausgefertigt wurde.

Nürnbergische Überschreitung der Wald-Gränzen/

Und deren Abhelffung durch einen Erläuterungs-Vertrag de ann. 1432. und den Pflug-Riß um den ganzen Wald-Boden.

Weitere Irrungen mit Nürnberg/ und hierauf erfolgter Vertrag durch Vermittelung Pfalzgraff Ludwigs anno 1453. wegen des Gostenhofs/ Glaits/ Zöll/ und anderer Dinge mehr.

Es langte aber auch dieses nicht zu, dem einmahl gefaßten Nürnbergischen Vorsatz, in die bey dem Kauff reservirte Burggräffliche Gerechtsamen einzudringen, das billige Maas und Ziel zu setzen, sondern man gebrauchte den vorgegangenen Kauff zum beständigen Vorwand seiner unberechtigten Anmassungen, und griffe sub hoc involucro immer weiters und mehr um sich, machte auch im Jahr 1462. und 1463. so gar eine Land-Wehr um die Stadt, jedoch nur einen Schlangen- oder Püchsen-Schuß davon, und getrauete sich damals noch nicht bis an die, erst eine gute Zeit hernach, erdachte drey angebliche Gränz-Wasser, seine fines zu extendiren: Verursachte aber sonsten so viele Widrigkeiten, daß man Anno 1496. zur weitern Vergleichung schritte, und um nur aus der Sache zu kommen, an denen vor sich incontestablen Rechten des Burggrafftthums wiederum ein und anderes mit dem Beding nachgabe, daß sich

Nürnbergische Aufrichtung einer sogenannten Land-Wehr einen Schlangen- oder Büchsen-Schuß von der Stadt.

Fernerer Vergleich mit Nürnberg de anno 1496. über verschiedene Puncten/ und sonderlich über die nun-

mehr ausdrücklich bestimmte Gränzen derer Mauern und Gräben.

Nürnberg innerhalb denen abermaln ausdrücklich gesetzten Gränzen nunmehro halten, und bey denen Mauren und Gräben, wie sie damals gewesen, stille stehen sollte.

Nürnbergische neuerliche Aufbauung der Thürne / Aufwerffung der Land-Gräben und Land-Wehren / auch Aufhengung einiger Missethäter Viertheile eine Strecke von der Stadt.

Das contrarium aber zeigte sich bald von neuem, und dieweilen Nürnberg nicht unterlassen wollte, um die Stadt Thurn zu bauen, Land-Gräben aufzuwerffen, und Land-Wehren zu machen, deßgleichen sich neuerlich unterfienge, einiger Missethäter Viertheile eine gute Strecke von der Stadt aufzuhengen, und, unter dem Vorwand des beschehenen Verkauffs, die Burggräffliche Landes-Herrliche Jura und hohe Obrigkeit offentlich zu beeinträchtigen; So sahe sich Herr Marggraff Friederich genöthiget, bey denen Ständen des damahligen Bunds von Anno 1505. bis 1507. unterschiedlich zu clagen, und Sich über die Nürnbergische unjustificirliche Eingriffe in das Burggräffliche Territorium, Regalien und hohe Obrigkeit höchstens zu beschwehren; Wornach beede Theile, mehr denn auf einem Bunds-Tag, von der Bunds-Versammlung verhört, endlich darauf erkannt, und dem Rath zu Nürnberg auferlegt worden:

Burggräffliche Klage vor denen Bunds-Ständen von ann. 1505. bis 1507. wider solche Neuerungen und Eingriffe in das Burggräffliche Territorium, Regalien und Obrigkeit.

Ausspruch des Bundes / daß Nürnberg die aufgeworffene Land-Gräben u. aufgerichte Plock-häuser und Stöcke abthun / und wann sie ferner ihrer Ubelthäter Stücke aufhencken / sodann die Stöcke ohngefehr in der Weite ihres Halß-Gerichts darzu aufrichten: Auch sonsten alles nach dem Wege Rechtens fürnehmen sollen.

„Die aufgeworffene Land-Gräben und aufgerichte „Plock-Häuser und Stöck, daran sie der geviertheilten „Ubelthäter Stücke gehangen, wieder einzuziehen, nieder„zulegen und abzubrechen, und wann Sie fürterhin, zu „Uffhenckung Ihrer Ubelthäter Stücken, Stöck aufrich„ten wollten, dasselbig ferner nit, denn ungefehrlich in der „weit, als das Halß-Gericht Irs Galgens vor Ihrer „Stadt steh, vor derselben Thorm thun mögen; Und wo „Sie deshalben ihr Recht und Gerechtigkeit weiter su„chen und fürnehmen wollten, sie solches, wie es Ihnen „gebührt, thun sollten. rc.

Kaysers Maximiliani I. Confirmation des Bund-Spruchs mit Verwerffung der Nürnbergischen Appellation,

Welches judicatum Jhro Röm. Kayserl. Majest. Maximilianus I. Glorreichsten Angedenckens, ob gleich Nürnberg dargegen appellirt, und den, Jhnen unanständigen Bunds-Spruch wieder umzukehren getrachtet, jedannoch confirmirt, und das vorgemeldte Geheys, Gebot und Bevelch approbirt, mithin Nürnberg zur würcklichen parition und Einziehung der Gräben,

ben, auch Abtheilung der Schrancken, Plock-Häußlein und Stöcke genöthiget, und sie nur alleine noch auf die Ausführung im ordentlichen Rechten / und nicht auf das thätliche Bauen und Eingreiffen / verwiesen haben.

und Auflegung der parition in Einziehung der Gräben/und Abthuung der Schrancken/ Stöck/ rc.

Dieses Ein- und Zugreiffen aber ware bey Nürnberg allbereits in eine solche Gewohnheit verfallen, daß man den, von Kayserl. Majest. selbsten gebotenen Weg Rechtens ganz nicht erwehlen und gebrauchen mogte, sondern lieber sein Heyl mit unruhigen That-Handlungen beständig versuchen wollte, welches man auch wiederum eine weyhle fort triebe, bis Brandenburg, aus besonderm und handgreifflichem Vertrauen zu seiner gerechten Sache, die Klage ferner über sich nahm, und dereinst die gebührende Ruhe vor einer so gar sehr um sich greiffenden Stadt zu erlangen, im Jahr 1526. bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, so damahls zu Eßlingen war, dreyerley wohl-fundirte Klag-Libellen auf einmahl übergab, in welchen die Haupt-Beschwehrten gegen Nürnberg, theils wegen des Lazareths und anderer in dem Burggräfflichen *Territorio* mit unbefügter That aufgeführten neuen Gebäude und Burger-Sitze / auch Befestigung der Kirch-Höffe/ theils wegen des Glaits vor dem Frauen- und Lauffer-Thor; und theils wegen *turbation* an der Hohen Landes-Fürstlichen und Fraißlichen Obrigkeit und dern *possess vel quasi* in dem Burggräfflichen *Territorio* um Nürnberg/ rc. gar nachdrücklich geführt, und darüber des hohen Richters Hülffe und gerechte Erkanntnus ausgebetten worden. In der letztern Sache aber, nemlich die Nürnbergische turbationes in der Burggräfflichen hohen Landes-Fürstlichen und Fraißlichen Obrigkeit betreffend, hat Brandenburg von Anfang bis zum Ende den Grund seiner Klage auf das Burggrafftthum und dessen uralte Ehren und Würden/ *Regalien* und hohe Landes-Obrigkeit und Herrlichkeit gesetzet, und von solchem universali beständig auf das particulare geschlossen und argumentirt, mithin die hohe Landes-Fürstliche und Fraißliche Obrigkeit ohne Unterlaß connectirt, und aufs genaueste zusammen vereiniget, ja dieselben öffters promiscue & synonymice gebraucht, und dardurch clar und deutlich genug zu vernehmen gegeben, wie es in dieser sehr wichtigen Sache mit nichten um eine etwa *limitirte* / und *ex titulo particulari* entsprossene / oder

Nürnbergische wiederholte That-Handlungen.

Brandenburgische dreyerley Klagen bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht im Jahr 1526.

1. Wider das Lazareth und andere in dem Burggräfflichen Territorio aufgeführte neue Gebäude und Burger-Sitze/ rc.
2. Wegen des Glaits vor dem Frauen- u. Lauffer-Thor.
3. Wegen Turbation an der hohen Landes-Fürstlichen u. Fraißlichen Obrigkeit in dem Burggräfflichen *Territorio* um Nürnberg.

In der sogenannten Fraiß-Sache ist der Haupt-Grund bey der Brandenburgischen Klage gleich anfangs auf das Burggrafftthum und dessen uralte Ehren und Würden / *Regalien* / hohe Obrigkeit und Herrlichkeit gesetzet.

und mit nichten um eine limitirte/oder ex titulo singulari vel particulari entsprossene Fraiß-oder Cent-Gerechtigkeit gestritten worden.

nur *certo modo & in significatu restrictiori* zustehende Fraiß-Gerechtigkeit/sondern um die völlige Hohe/einem Landes-Fürsten/ *sub Jurisdictione omnimoda, complexivè* zukommende Obrigkeit zu thun seye, und nunmehro hierauf geclaget werde;

Allermassen solches aus allen und jeden Schrifften sattsamlich erhellet, und gleich in dem schon gedachten, zu Eßlingen, am 23. Novemb. 1526. producirten Libello, und dem darbey gebrauchten filo connexionis & Consequentiæ, Sonnenheiter zu sehen ist, als woselbsten

Tenor Libelli Brandenburgici.

Der Brandenb. Alt. von wegen der Durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herren, Casimirs und Georgen, Marggraffen zu Brandenburg, seiner gnädigen Herren, gegen und wider die erbarn, fürsichtigen und weysen Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, und Martin Geuder daselbst, sagt, clagt und fürbringt, in der allerbesten Form und Gestalt, so solches beschehen soll, kan oder mag, und zwar in genere;

Daß dasselbig sein Fürbringen, so viel des in der That und Geschicht stehet, wahr sey;

Daß auch uff Ihrer Gnaden endlich petition und Begehren geurtheilt und erkannt werden soll,

In Willen und Meynung, den Krieg Rechtens also damit verfangen zu haben,

Mit Bitt, die Beklagten von Nürnberg anzuhalten, auf nachfolgende Clag genugsame Antwort zu geben, und den Krieg Rechtens zu bevestigen, fürter zu geschehen was recht ist; In specie aber:

Reichs Lehenschafft des Burggraffthums zu Nürnberg mit seinen Ehrn und Würden/ Land-und hohen Gerichten 2c.

Daß die hochgedachten Marggraffen, seine Principaln, deß Heil. Röm. Reichs Fürsten und Burggraffen zu Nürnberg seyn, auch neben andern Kayserl. und Königlichen Regalien das Burggraffthum zu Nürnberg mit seinen Ehren und Würden/ Land/und hohen Gerichten/ Glait/ Zoll und Wild-Pan/ von Kayserl. Majest. haben und zu Lehen tragen; auch derselben Regalien und hohen gerichtbarlichen Obrigkeit NB. deß Burggraffthums/ Sie und Ihre Vor-Eltern, die Burggraffen zu Nürnberg löbl. Gedächtnus, vor 4. 5. 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. Jahren, und so lange Zeit/ daß niemand anderst gedenckt/ an hernach-bemelden Enden und Orten/ 2c. im Gebrauch und Gewehr vel quasi gewest seyn, und noch,

und deren possess vel quasi von unfürdencklichen Jahren.

NB.

NB. Auch / wo sich fraißbahre That und Miß-Hendel / der hohen Obrigkeit anhängig / je zu Zeiten zutragen, dieselben zu straffen, und Fraiß-Pfand zu nemen nit unterlassen, noch ruhen, sondern sich solcher Irer Fürstl. Gnaden ꝛc. hohen gerichtbarlicher Obrigkeit üben und gebrauchen:

Fraißbare That der Hohen Obrigkeit anhängig.

Jedoch, deß alles unangesehen, so unterstunden sich die Beclagten, an etlich obgemeldten Enden / Orten und Gezircken in Irer Fürstl. Gnaden ꝛc. Fürstenthum / Land und Territorium des Burggraffthums zu Nürnberg gelegen / so sich fraißbahr That und Hendel begeben, dieselben aus eigen Fürnehmen, und wider Recht und alle Billigkeit für sich zu ziehen und zu straffen, dardurch die hochgenannten Marggraffen an Irer Fürstl. Gnaden hoher Jurisdiction und Fraißlicher Obrigkeit turbirt, verhindert und geirrt worden:

Die eingeklagte Orte / Ende und Gezirck liegen in dem Fürstenthum / Land und Territorio des Burggrafthums zu Nürnberg.

Und dieweil dann solch unrechtmeßig und unbillig Turbirung und Betrübnuß in Rechten verbotten, und nit zu gestatten ist, und auch als unleidlich und in keinem Weg zu gedulten sey;

So bitt der Marggräffisch Anwald, in Recht zu sprechen und zu erkennen, daß denen Beclagten, den hochgedachten Marggraffen, in Irer Gnaden hohen Jurisdiction und Fraißlicher Obrigkeit an bemeldten Orten und Gezircken solch turbation und Betrüebung zuzufügen nit geziemt noch gebürt hab, und das die gedachten von Nürnberg, und der gemeldte Geuder, Ihrs jetzt geclagten unbilligen Fürnehmens abzustehn, und Sie die hochgenannte Marggraffen an dem Gebrauch und der Gewehre vel quasi solcher hohen Fraißlichen Jurisdiction und Obrigkeit unbetriebet und ungeirrt zu lassen, schuldig seyn, und des caution und Sicherheit thun sollten, Ir Frl. Gn. hinführo weiter nit zu betrüben, noch zu belestigen, auch sie in die Cost und Schaden samt dem Interesse bisher erlitten, von dem Künfftigen bezeugend, zu condemniren und fellig zu ertheilen:

Mit beygefügter weitern imploration des hoch-richterlichen Amts um Mittheilung Recht und Gerechtigkeit;

Auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / diese Clag zu mehren / zu mindern / und zu ändern / wie Gewohnheit und Recht ist.

Reservation die Klage zu mehren und zu ändern.

Als nun

Der beclagte Nürnbergische Rath sich hierauf eingelassen, und am 10. May 1527. vor dem Kayserl. und

Reichs-

Reichs-Cammer-Gericht zu Eßlingen, litem ganz kürzlich negative contestirt;

Brandenburgische Ersetzung einbrachter Summari-Clagen / auch Anzeigung und Bekräfftigung der Fürstlichen Gerechtigkeit und quasi possess mit positionen und Articuln / auf daß über die Klage und angeheffte petition geurtheilt werden könne.

Producirte Brandenburgischer Alt. den 7. Sept. 1530. zu Ersetzung einbrachter Summarien-Klagen / auch zur Anzeigung und Becräfftigung Irer Fürstl. Gn. Gerechtigkeit und quasi possess, nachvolgende position und Articel, und sagte dieselben vermittelst des Eyds vor Geverde war seyn,

Darumb endlich auf Ihrer Fürstl. Gnad. rc. vor einbrachter Clag, angehefte petition und Begern geurtheilt werden solle:

Es verlauten aber die positional-Articul gleich in denen ersten vier numeris also:

1. Erstlich sey war, daß hochgedachte Marggraffen, seine Principaln, Burggraffen zu Nürnberg und des heyligen Römischen Reichs Fürsten seyen.

Beschreibung des Burggraffthums mit seinen Regalien und Gerichten /

2. Item daß Jr Frl. Gnad. neben andern Kayserlichen und Königlichen Regalien, das Burggraffthumb zu Nürnberg mit seinen Ehren und Würden / Land und hohen Gerichten / Glait / Zöllen vnd Wild-Pennen von Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich haben und zu Lehen tragen:

und dessen unfürdencklichen possession,

3. Item, daß Jr Gnad. und derselbigen Löbl. Vor-Eltern seeliger Gedechtnus, Burggraffen zu Nürnberg, solicher des Fürstenthums Burggraffthums zu Nürnberg jetzt-bemeldten *Regalien* und hohen gerichtbarlichen Obrigkeit vor 4. 5. 10. 20. 30. 40. 50. 60. Jahren und so lang Zeit, der niemands erdenckt, an hernachbemelden Orten und Enden, inn Jrer Fürstl. Gnaden Fürstenthums Land und *Territorium* des Burggraffthums zu Nürnberg gelegen / im Gebrauch und Gewehre vel quasi gewest und noch seyn.

Land und *Territorio*,

auch Fürstlichen Hohen Gerichtbarlichen Obrigkeit.

4. Item, daß Jr Frl. Gnad. auch noch, wo sich fraißbar That und Miß-Hendel, der hohen Obrigkeit anhengig / je zu Zeiten zutragen, dieselben zu straffen und Fraiß-Pfand zu nemen nit unterlassen noch ruhen, sonder sich solicher Jrer Fürstl. Gnaden hohen gerichtbarlichen Obrigkeit üben und gebrauchen.

Wornach die Ort und Ende / in welchen Brandenburg die vorerzehlte hohe Landes-Fürstl. Obrigkeit *ab immemoriali tempore* gehabt und *exercirt* / Nürnberg aber die Betrübung

bung und *turbationes* zu Schulden kommen lassen / nach der Länge angeführt, und vielerley Fälle referirt, auch bey aller Gelegenheit des fundaments der Klage mit gedacht wird, als:

Fundament der Klage.

An berührten Orten inn meines Gn. Hr. Fürstenthum, Territorio und hoher Obrigkeit gelegen.

Art. 50.

Item: Und also meine Gn. Hr. die Marggraffen an Regal der Fürstlichen und hohen Obrigkeit / auch derselben quasi possess wieder Recht zu irren, molestirn und zu betrüben, rc. Betrübung im Amt Cadolzburg; ibi die vorige formalia, und in specie Betrübung meiner gnädigen HHerren hohen und Fürstlichen Obrigkeit / und derselben Gebrauchs, rc.

Regal der Fürstlichen und Hohen Obrigkeit / NB. auch derselben quasi possess,

Art. 112.

Und zu mehrer Anzeigung und Becräfftigung, das die hohe gerichtbarliche Obrigkeit obgemeldter Ort und allenthalben daselbst um meinen Gn. Hr. den Marggraffen als Lands-Fürsten zustehe / und die von Nürnberg ausserhalb ihrer Stadt / an bestimmten noch andern Enden darum gelegen / kein Fraißl. Obrigkeit haben, noch haben sollen.

Art. 114.

Welche an obgemeldten Orten u. NB. allenthalben daselbst um denen Herren Marggraffen / als Lands-Fürsten / zustehe / Nürnberg aber ausserhalb der Stadt an bestimmten noch NB. andern Enden daherum gelegen / kein Fraißliche Obrigkeit habe.

Daß im Gostenhof weder Stock, Pannt, Eisen, noch ander Gerichts-Zweng von Nürnberg zu haben, ibi: folgt beschließlich daraus, daß Ihnen den von Nürnberg noch weiter heraus in meiner Gn. Hr. Fürstenthum und Land die Fraiß- oder Halß-Gerichts-Obrigkeit nit zustehen, oder gepüren kan. Ibi: des sich Ihr Frst. Gn. als in Ihren Fürstenthum / Land / Territorio und Obrigkeit beschehen und fürgenommen beschwehrt.

Art. 117.

Weil Nürnberg im Gostenhof weder Stock / Band noch Eisen / noch andere Gerichts-Zweng hat / so gebührt demselben noch weniger weiter heraus in dem Fürstenthum des Burggraffthums die Halsgerichtliche Obrigkeit.

Aus dem allen je nun voligt, und sich schleüst, weil die von Nürnberg Irer Ubeltheter Stück nit weiter von der Stadt (als in meiner Gn. Hr. der Marggraffen Obrigkeit) hencken sollen lassen, dann als weit Ir Hoch-Gericht, der Galg jetzt von Ir Stadt steht, und auch wie obgemeldter Bericht vermag, zum Gostenhofe, als in Irer Vorstadt zu rechnen, weder Stock, Pannt, Eisen, oder andre Gericht-Zweng nit haben, noch aufrichten sollen, das sie an keinem End um Nürnberg / die noch weiter heraus in meiner Gn. Hr. der Marggrafen Fürstenthum / Land / *Territorio* und hoher Obrigkeit liegen / kein Fraißliche Obrigkeit haben können, sunder was sie sich derhalb

Art. 118.

Conclusio.

 halb

halb unterfahen, das es thattelich Eingriff und unbillige turbirung seyen.

Nürnbergischer Syndicus antwortet darauf in Responsionibus prod. 16. Septemb. 1532. hin und wieder, vornemlich aber ad art. 82. & 83. dieweil in diesem articuln gemeld wird, als ob die Marggraffen solche Prant-Schatzung und Handlung / als Lands-Fürsten / in Krafft Fürstlicher Oberkeit fürgenommen, und das die Geprantschatzten in Iren Fürstl. Gnad. hohen Obrigkeit und Territorio gesessen seyn sollen, ꝛc.

Negat desuper ad art. 50. & 113. daß die Dörffer, Ort und End, da sich ein Erbar Rath fraißlicher Oberkeit gebraucht, in Irer Fürstl. Gnad. ꝛc. Fürstenthum / Land / Territorio und hoher Obrigkeit gelegen seyen ꝛc. welches wiederholt wird

Ad Art. 119. Hisce formalibus: Syndicus gestee gar nit, daß daraus volge: Daß E. E. Rath an keinem Ende daselbst um oder ferner hindan / dann die Stöck gestanden / fraißliche Obrigkeit haben, noch viel minder / daß daselbst um mein gnädig Herrn / die Marggraffen, Fürstenthum / Land / Territorium, oder NB. hohe Obrigkeit haben / oder daß die ordentlich gepürlich Straff so E. E. Rath der Ende / in Krafft hoher Oberkeit / übt und fürnimt / thätl. Eingriff oder turbirung seyen.

Noch mehrers aber explicirt sich Syndicus in seinen Replicis contra exceptiones adversus Responsiones, productis Spiræ 18. Septemb. 1534. ibi:

Nürnbergische Geständnuß / daß Brandenburg über die Turbationes geklagt / weil die *articulirte* Dörffer / Ort und Ende im Marggrävischen *Territorio* oder dem Burggraffthum liegen.

Dieweil aber einigerley Betrübung an Regalien / oder quasi possess, noch / daß die articulirten Dörffer / Ort und Ende in Marggräffischen Territorio, NB. oder dem Burggraffthum liegen / nit gestanden, und doch NB. der Marggräffl. Alt. diese Fäll NB. dafür angeben / so ist geantwortet: E. E. Rath glaub dieselben nit NB. wie gesetzt / dergestalt / daß E. E. Rath nit glaub, daß meine gnädige Herrn NB. solch articulirt Eingriff NB. zu Handhabung Irer Fürstlichen Gnad. Regalien / oder quasi possess, noch in Irer Fürstlichen Gnaden Territorio gethan / ꝛc.

Nürnbergische Gegenwehr und Ableinung der Marggrävischen Forderung / dann Anzeigung und

Dahingegen leget sich Nürnberg in seinen am 7. Febr. 1533. übergebenen defensional-peremtorial-und elisiv-articuln, zur vermeynten Gegenwehr und Ableinung der Marggräffl. Forderung und Klag / dann zur anmaßlichen Erhal-

Erhaltung und Anzeigung seiner Obrigkeit/ meri imperii, NB. und anderer Gerechtigkeiten und Rechtens/

Erhaltung seiner Obrigkeit/ und NB. anderer Gerechtigkeiten und Rechtens.

Die Kayserliche Burck, Landvogthey/ Wäld/ Reichs-Boden/ und andere Herrligkeiten mehr, in denen 19. articuln eigenmächtig zu, und volgert daraus in dem 23. articul:

Daß durch solich Zustellung der Kayserl. Burck alle Obrigkeit/ Gerichts-Zwang und Herrligkeit/ und sonderlich die Hoch-Fraißliche Obrigkeit/ als Zugehörung und Anhang der Burck/ auf E. E. Rath gewend seye.

allegirte Nürnbergische Tituli der Hoch-Fraißlichen Obrigkeit.

Wiederspricht auch darüber art. 25. daß vor anderthalb oder zwey hundert Jahren die Burggraffen zu- oder um Nürnberg, auf den Wälden, und daselbst um einige hohe peinliche/ oder andere Obrigkeit gehabt, unterstanden, noch gepraucht.

Und beschliest endlich seine unrichtige Sätze mit dem 27. articul solchergestalten:

Item, aus dem allen folgt nun schließlich, und an mittel, daß E. E. Rath zu Nürnberg uralte, gute, bestendige Ankunfft/ Titel und Gerechtigkeit auf den Wälden und um Nürnberg/ von Kaysern, Königen und dem Heil. Reich habe.

Jedoch trauet Nürnb. Syndicus diesen so hoch angepriesenen Tituln noch nicht völlig, sondern hänget denenselben einen andern Titul an, und ob es gleich offenbare Contraria sind, eine Sache einmal vom Kayser und Reich immediatè, und das andere mal mediatè und erst von dem tertio herzuleiten, und sein Fundament darinnen zu suchen, so ponirt Er doch weiter also:

Offenbare Contrarietät derer obangezogenen Nürnbergischen unterschiedlichen Ankünffte und Tituln.

Nun ferner über diesen vorigen/ bestendigen/ ursprünglichen Tittel/ noch mehr bestendige/rechtmeßige Tittel, so E. E. Rath NB. der Fraißlichen oder Peinlichen Obrigkeit an hievor bestimmten Orten und Enden (nemlich innerhalb denen Wälden und neuerlich so benahmsten Grenz-Wassern) haben anzuzeigen;

So sagt Syndicus eines erbaren Raths wahr seyn, daß ein erbar Rath vor hundert und fünff Jahren, nemlich Freytags nach Johannis Baptistæ, im vierzehen hundert sieben und zwanzigsten Jahr, NB. die beede Nürnberger Wälde mit aller Ein- und Zugehörung/ Rechten und Gerechtigkeiten/ so Ir. Frl. Gnad. rc. daran und darin gehabt, von Marggraffe Friedrichen

Nürnberg will den ursprünglichen Titul und Gerechtigkeit der Fraißlichen oder Peinlichen Obrigkeit auf denen beeden Wälden und in selbiger Ge-

gend durch den Burggräfflichen Verkauff im Jahr 1427. erlangt haben. chen von Brandenburg, Chur-Fürsten löbl. Gedächtnus, erkaufft haben, ꝛc.

Und will Syndicus also hiemit eines erbarn Raths zu Nürnberg NB. Titel und Gerechtigkeit der fraißlichen Obrigkeit halb angezeigt haben.

Und bald hierauf gebraucht sich Syndicus dieser Worte: Nun / so viel das possessorium an Ihne selbst belanget / ꝛc.

Art. 37. Ist aber ganz ohne, daß sie (die Waldstromer) deßhalb einige Obrigkeit oder Gerichts-Zwang gehabt / oder noch haben.

- - 38. - Ohne einige Obrigkeit / die doch in des Lehn-Herrn oder aber anderer Obrigkeit liegen.

- - 42. - In Nürnbergischer Obrigkeit.

- - 47. - Daß die peinlich fraißlich Halß-Gerichts-Obrigkeit kein Anhang oder Zugehör des Burggraffthums sey.

- - 52. - Das ein Burggraff ein solche Dignität oder Hoheit sey, die einige hohe Obrigkeit oder Regal mit sich bringe, oder nach sich ziehe.

Art. 53. Nürnbergische Confession, warum sich Brandenburg die Fraißliche Obrigkeit um Nürnberg zueigne. - Dieweil aber hochermeldte Fürsten, meine gnädige Herren die Marggraffen (als vorsteet) vermeynen, die peinlich Obrigkeit NB. darum einzuziehen, dieweil Ir Fürstl. Gnad. Fürsten seyn / und also in Krafft Fürstlichs Tittels / NB. mit Meldung / das Burggraffthum sey ein Fürstenthum / ꝛc.

- - 75. - Item, folgt also, das E. E. Rath durch solch willkürlich transaction (nemlich Herzog Ludwigs Vertrag de Anno 1453. worinn pactirt worden, daß zu Gostenhof weder Stock noch Eisen aufgericht werden soll) und Bewilligung einige Obrigkeit oder Herrlichait nicht begeben, ꝛc.

Weiter wird bey denen berühmten Fällen der hohen peinlichen Obrigkeit von Syndico gemeldet:

Brandenburg soll zu Wendelstein die Fraißliche Obrigkeit nicht haben / weil demselben einige Herrlichkeit daselbsten nicht zustehe. Ir Frl. Gnad. könne auch darum die fraißliche Obrigkeit zu Wendelstein, als einem libellirten Ort, nit zusteen, weil Sie auch damals einige Herrlichait oder Gerechtigkeit allda nicht gehabt, ausserhalb des vierdten Theils des burgerlichen oder freundlichen Gerichts / ꝛc.

Am Ende aber füget Syndicus gar notanter hinzu:

Nürnberg verbindet die in denen Branden- Wiewohl Er noch überaus viel Fraiß-Fäll, die ein erbar Rath NB. nit allein in den Dörffern / Orten und Enden / in der Marg-

Marggräffischen Klag und articuln bestimmt/ sonder auch in allen andern Dörffern/ Weylern/ Höfen/ ꝛc. um Nürnberg in derselben Gegend nahe bey- und um gelegen/ gestrafft haben, anzaigen und darthun mögt, so will Ers doch dißmals beruhen lassen, behelt ihme doch dasselbig, und alle fernere Nothdurfft bevor, und bittet beschließlich zu bedencken,

burgischen Articuln bestimmte Ort und Ende mit denen übrigen herumgelegenen Dörffern und Weylern unbedencklich.

Daß E. E. Rath in dieser Rechtfertigung fraißlicher Obrigkeit, den clagenden Fürsten nit allein mit beständigen rechtmeßigen Titteln und Ankünfften/ sondern auch mit der Gewer/ quasi possess, und Anzahl der Fäll/ welcher schier dreymahl so viel, als der Marggräffischen Fäll, weit überlegen sey, dargegen Fürstenthum oder Burggrafftthum nichts thue.

Dem Rath zu Nürnberg solle in dieser Rechtfertigung die Fraißliche Obrigkeit zugesprochen werden/ alldieweilen Er dem Brandenburgischen Theil mit beständigen Titeln und Ankünfften/ auch der Gewehr und quasi possess weit überlegen seye.

Und dieweil E. E. Rath so uralte beständige/ rechtmeßige gute Ankunfft/ Tittel und Gerechtigkeit; aber seine gnädige Herren, die Marggraffen, derselben gar nit haben/ und NB. darzu ein Rath solcher Obrigkeit in uralter Gewehr/ quasi possess, Ubung und Gebrauch, je und alleweg gewest, und noch seye, dem allen nach bitt Syndicus, Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg zuvorderist von einbrachter Clag zu absolviren, und dann zu erkennen und urtheilen, das hochermeldten Fürsten seinen gnädigen Herrn, den Marggraffen, nit gebührt hab, E. E. Rath an Ihrer hohen peinlichen Obrigkeit zu irren, betrüben, verhindern, oder sich derselben an Orten und Enden/ in der vermeynten Klag und articuln benennt/ und daselbst um anzumassen/ ꝛc.

Wieder solche Nürnbergische vermeynte articulos defensionales, ꝛc. hat Brandenburg am 5. Martii 1535. præjudicial- und respect. peremtorial-articul eingebracht, und gleich anfangs begehrt, daß die jenseitige articuli in Recht nicht angenommen, noch ichts darauf gehandelt oder erkennt werden solle. ꝛc.

Hiernächst aber, mit Vorbehalt der specialen Antung gegen die etwas schimpffliche und schmehliche Verkleinerung derer Herren Burggraffen und Ihres Fürstenthums des Burggrafftthums zu Nürnberg, aus denen, schon über dreyßig Jahr vorher, vor denen Bunds-Ständen, inter easdem partes, abgehandelten unterschiedlichen Strittigkeiten, die jetzt hervorgebrochene diversität, contrarietät und handgreiffliche Neue-

rung mit denen sich selbst untereinander zuwiederlauffenden Nürnb. Tittuln und Ankünfften der angemasten hohen Jurisdiction und fraißlichen Obrigkeit deutlich und clar vorgestellt, und zwar

Nürnbergisches Angeben vor denen Bunds-Ständen/

Von dem 1. bis 10. articul, mit mehrern gewiesen, wie Nürnberg vor dem Bund wieder weyl. Herrn Marggraff Friedrichen auch etliche Clag-Stück angebracht, welcher Innhalt dahin gelautet:

Art. 1. Daß der Kirchwey-Schutz zu Affalterbach mit denen Wälden von denen Herren Burggraffen verkaufft worden.

Daß Nürnberg fürgeben, daß der Kirch-Tag-Schutz zu Affalterbach, als auf einem angezogenen Zeidel-Gut, mit Verkauffung und Erkauffung der Wälde von den Burggraffen käufflich an sie kommen sey;

Art. 2.

Art. 3. Daß Sie vermög deß / das Sie daher erkaufft haben / ihr Thürnlein / Gräben und Gebäu nächst bey der Stadt auf dem Land aufzurichten Fug hätten.

Item, daß gemeldte von Nürnberg auf hochgedachten Herrn Marggraff Friedrichs angezogene Beschwerung und Beclagung von wegen ezlicher Thürnlein und Greben / so die von Nürnberg / NB. zu nechst bey Ihrer Stadt auf dem Land aufrichten und aufwerffen lassen, abermals fürgeben, und zu Ihren gesuchten Behelff fürgewend haben / als ob Sie in Krafft deß / das Ihrer Fürstl. Gnad. Vor-Eltern, Burggraffen zu Nürnberg, Ihnen den von Nürnberg verkaufft / derselben Gebeu und Gräben zu nechst bey Nürnberg Statt und Fug hätten.

Art. 4. Daß die hoch-peinlich oder Fraißliche Obrigkeit von den Burggraffen käufflich an Sie kommen wäre.

Deßgleichen / daß durch gemeldte von Nürnberg, auf abermals Beclagung Marggraff Friedrichs, von wegen ezlicher Plock-Häuser und Stöck / daran ezlicher geviertheilten Ubelthäter Stück gehenckt worden / um Nürnberg aufgericht / Anno sexto auf gehaltenen Bunds-Tag zu Thunawerth, fürgewendet, und in Ihren vermeynten Behelff fürgeben, daß die hoch-peinlich oder fraißlich Obrigkeit NB. von den Burggraffen keüfflich an Sie kommen wäre / darum Sie derselben Aufrichtung Fug hetten.

Art. 5. Dahingegen hat sich Nürnberg in denen unterschiedlichē Handlungen vor dem Bund niemalen auf den Titul der Land-Vogthey bezogen / sondern es lediglich bey

Item sey ganz ohn, und werd von der Wieder-Parthey nit beybracht werden mögen / daß NB. zu gemeldten und andern Bunds-Tägen in obberührten Sachen und Handlungen, allda man der fraißlichen hohen oder peinlichen Obrigkeit erwehnet, und dieselben angezogen, von derer von Nürnberg wegen NB. jemals des jetzt erdichten Tittels der Kayserl. Land-vogthey gedacht / sonder NB. allein auf der Burggraffen ange-

zogene Verkauffung (wiewohl ohn Grund und Ihrenthalben unfürtreglich) Behelff gesucht sey:

dem Burggräfflichen Verkauff bewenden lassen;

Item, daß gemeldter von Nürnberg Fürgeben und Bekanntnus vor denen Versammlungen des Bunds in Gegenwärtigkeit Herrn Marggraff Friedrichs beschehen, und von seiner Fürstl. Gnad acceptirt, auch alles verzeichnet und aufgeschrieben sey;

Auf welche Weise Herr Marggraff Friedrich solches Fürbringen acceptirt / Art. 6.

Item, daß solchen Fürgeben und Bekanntnussen (doch dardurch einiger verkaufften Regalien und hohen Obrigkeit um Nürnberg ungestanden) zuwieder, kein Kundschafft, Zeugen oder Instrument, wie die Namen haben mögen, angenommen oder gehört werden sollen;

und wie derselbe den Verkauff einiger Regalien und Hohen Obrigkeit um Nürnberg ganz nicht eingestanden. Art. 7.

Item, daß die von Nürnberg solchen Ihren mehr denn einst vorangezogenen vermeynten Tittel zuwieder, ad colorandam eorum quasi possessionem (der Ihnem doch nit gestanden würdet anderst / denn mit gewaltthetlichen Eingriff geschehen) NB. ein andern vermeynten Tittel in jetzt Ihren jüngst eingebrachten articuln fürgewendt / nehml. daß Ihnen die fraißlich Obrigkeit angezogener Ende um Nürnberg und daselbst um / einer Kayserl. Landvogthey halben / wie sie es nennen, dero sie in Verwaltung seyn sollen / zugehörig sey.

Ein neuer dem vorigen entgegen stehender Nürnbergischer Titul der Fraißlichen Obrigkeit. Art. 8.

Item / zu noch mehrer diß Falls der von Nürnberg NB. Wiederwertigkeit Anzeigung / seye wahr, daß sie vor vierzig mehr und mindern Jahren, wo sie etwa den Herrn Marggraffen als Burggraffen zu Nürnberg / in Ihrer Fürstl. Gnaden fraißlich hohe Obrigkeit Eingriff gethan, und folgends von Ihr. Fürstl. Gnad. derwegen angesprochen worden, fürgeben haben: daß sie solches nit zu Abbruch / Eintrag oder Schmelerung Ihrer Frl. Gnad. hoher Obrigkeit / sonder allein aus Ihren alten Herkommen und Gebrauch / und derhalben habenden Kayserl. und Königl. Freyheiten und Privilegien / in Krafft deren sie beschediger oder schedlich Leut und übelthätig Personen / wo sie die ausserhalb gemauerter Stett und Schlösser NB. allenthalben ankommen oder betretten, anzunehmen und in Ihr Stadt zu führen Macht haben sollten, gethan haben.

Noch ein anderer Nürnbergischer Titul / so aus einem specialen Privilegio und Herkommen / die Beschädiger und übelthätige Personen / die sie ausserhalb gemaurten Stadt- und Schlössern allenthalben betretten / anzunehmen und in ihre Stadt zu führen / hergeholt werden wollen / jedoch mit der ehmahligen Erclärung / daß solches nicht zu Abbruch oder Eintrag der Burggräfflichen Hohen Obrigkeit geschehe. Art. 9.

Item, daß solch und dergleichen directe contrarii tituli, und wiederwertigs Fürgeben / zu Erhaltung oder Anzeigung einer Gerechtigkeit / beyeinander nit besteen / noch viel weniger,

Welche Tituli diversissimi unter sich nicht bestehen / noch die

Nürnbergische quasi possession colorirn können / Nürnbergischen articuliren nach, einige vermeynte quasi possession coloriren mögen;

Art. 10. Und weilen nun aus solchem deren von Nürnberg unbeständig und wiederwertig Fürgeben / zu Beschönung Ihrer beclagten Handlung / so lauter und gnugsam erscheint / und sie dennoch immerdar von einem auf das ander fallen / und vorigen Fürgeben / Handlungen und Bekanntnussen zuwieder / jetzo ein neuen vermeynten Tittel angezogen, erdacht und fürbringen thun;

Sondern als sich selbst widerwärtig und unbeständig / in diesem Gerichts-Stand zu verwerffen seyen. So volge aus obangezeigten rechtmeßigen Ursachen von Noth wegen / daß sie, als Ihnen selbst wissentlich wiederwertig / mit solchen vermeyntlichen articuln die Landvogthey, deßgleichen auch den vermeynten Kauffs Tittel betreffend, von dem sie / als einen selbst wissentlichen Ungrund / den mehrern Theil gefallen / und gleichwol, in jetzt gemeldt Ihren articeln *disjunctive*, und doch unzuleßiger Gestalt angezogen haben, keineswegs zugelassen, noch damit gehört, sondern à limine Judicii und diesem Gerichts-Stand repellirt werden sollen,

Welches auch so viel NB. den andern Theil nemlich der von Nürnberg vermeynt possessorium vel quasi und articulirte Fäll betrifft / ausdrücklich wiederholet, und um die rejection derselben eben sowohl gebetten, in omnem eventum aber, jedoch cum protestatione, auf die Nürnbergische defensional-articul sub eod. Præsentato specietenus geantwortet wird:

Als auf die erstern 42. Defensionales mehrentheils mit: nit wahr, oder doch sub certa restrictione, und mit der öfftern Wiederholung, daß denen HErren Marggraffen, als Burggraffen zu Nürnberg / von wegen Irer Fürstl. Gnad. Burggraffthum / die demselben anhangende Regalien / Oberkait und Herrlichait zustehen und gebühren, auch daß Iren Vor-Eltern solch Burggraffthum verliehen, und Sie und Ire Nachkommen davon / und anderer Gestalt nit / Burggraffen zu Nürnberg genennt seyn und werden.

Nürnbergische Einwendung / daß man die Dörffer und Güter in die Brandenburgische Aemter Schwo. Und da Nürnberg art. 43. den Einwurff thut, die hochermeldte Fürsten oder Ihrer Frl. Gnad. Vorfahren hätten anauf- oder innerhalb der Wälde, und sonst um Nürnberg weder Stöck, Galgen noch Richtstatt gehabt, und vermeynten die

Dörf-

Dörffer und Güther in der Klag und Articuln benennt, zu denen beeden Aemtern Schwobach und Cadolzburg zu ziehen, und mit denselben zweyen Orten herein auf die Wäld und gegen Nürnberg in E. E. Raths Fraißliche Obrigkeit und Hals-Gericht zu rucken und einzunisten;

bach und Cadolzburg mit der Fraißlichen Obrigkeit ziehen wolle.

℞. Ad eundem Art. glaubt Anwalt seines ersten Tails Innhalts halben nit war sein, aber den Anhang anders nit, dann NB. seyt der Zeit die Burggraffen sich mit Irer wesenlichen Residenz von Nürnberg gethan / und das etwo der Ungelegenheit halben

mit diesem sonders merckwürdigen additamento:

Und nachdem die von Nürnberg, oder Jr Syndicus, hierauf der Embter Cadolzburg und Schwobach halben, ein Meldung und Anziehen, als an statt ainer rubric, vor fernerm articuliren thun, vnnd dadurch gern mit verkerten Verstand vnd Einführung Irer angezogenen beschwerlichen Handlung, vnd thetlichen Eingriff, ainen Glimpff schöpffen, und meiner Gn. Hr. der Marggraven Fürgeben, als widerwertig anziehen wollten, will Anwalds Gn. Hr. und Principal Nothdurfft eruordern, die Wieder-Parthey Ires geschöpfften vnd fürgegebenen Mißverstands jn dem zu erjnnern, vnd auch dem Richter ainen richtigen Verstand auf fürgeworffenen Zweyuel zu machen,

Gründliche Beantwortung des vorhergehenden Einwands / mit Beweiß / daß das Burggrafftthum mit seinen Herrlichkeiten / Regalien und Obrigkeiten zum voraus gesetzt und articulirt / sodann die beede Aemter erst gemeldet / und die Ubung und Gebrauch der Burggräfflichen Hohen Obrigkeit von der Zeit an denenselben in gewisser Maas zugeschrieben worden / als die Herren Burggraffen Ihre Residenz ausserhalb Nürnberg gehabt / und eine Aenderung hierinnen getroffen.

Erstlich, daß von wegen meiner gnedigen Herren, der Marggraven, das Burggrafftthum mit seinen zugehörigen Herrlicheyten, Regalien vnnd Oberkeyten, vor den gemelten Emtern *articulirt* und angezogen / und volgends die Ubung und Gebrauch derselben auf und in die Aembter Schwobach und Cadolzburg / dahin dann, seyt der Zeit die Burggraven Jr *Residenz* von - vnnd ausserhalb Nürnberg gehabt / gebraucht und verendert worden, gezogen seyen, wie das die Gelegenheit / dazumal mit berürter Verenderung / fürter am füglichsten ervordern wollen / also daß nit die Mäynung gewest, alle angezogene und *articulirte* Ort der Oberkeyt / Ankunfft oder Zugehörung halben / in die gemelte Embter zuziehen / sonder fürnemlich von wegen des neulichsten Gebrauchs / aus obberürter beschehener Verenderung aus denselben Embtern geübt / anzuzaigen, vnd daß demnach die Wieder-Parthey, nachvolgender Artickel (wie

F andere

andere meer) als ganz unerheblich vnnd undienstlichen, wol überig gewest, und dieselbe Mühe ersparen haben mogt.

Item ad Art. 50. worinnen gesetzt worden: Es folge nicht, wann gleich ein Fürst einen Namen oder Titel von einer Reichs-Stadt, Land oder Gegend hat, daß darum die peinlich Obrigkeit daselbst allenthalben sein seye;

℞. Anwald / glaube: Nachdem die Titel oder Denominationes, und die Unterschied derselben Dignitæten oder Würden sein, daß ein solches ervolgen oder nit möge, und demnach solche Volg mit Unterschiedt, und doch gemeinlich, dergestalt war seyn, daß die Vermutung allweg vor einen Fürsten / und sonderlich weltlichen Herren sey, daß Ihme die Oberkait der Ende / darüber er sein Namen oder Tittel hat / zustee / das wiederwertig werde dann bewiesen.

Vermuthung vor einen Fürsten / daß ihm die Obrigkeit der Ende / darüber Er seinen Namen oder Titul hat / zustehe.

Ad Art. 52. Nemlichen: In Kayserl. geschriebenen Rechten, auch in des H. Reichs Constitutionen werde nindert gefunden, daß ein Burggraffschafft ein solche Dignität oder Hoheit sey / die einige hohe Obrigkeit oder Regal mit sich bringe oder nach sich ziehe.

℞. Dieser Articul seye juris, darauf Anwaldt zu antwortten nit schuldig, glaubt aber (sover Antwortt von nöten) den sonderlich des Burggraffthumbs Nürnberg halben / so Anwaldts gnädige Herren und Principaln, von Röm. Kaysern und Königen, und dem H. Reich, als Fürsten des Reichs / zu Lehen empfangen und tragen, nit war seyn:

Ad Art. 61. Nimirum, daß die Peinliche hohe Obrigkeit kein solch Regal sey, das allein einem Fürsten zugehör, oder Fürstlichem Tittel anhang, sonder ein jeder Graff, Herr, Statt, Edelmann oder Burger, sey solcher Herrligkeit oder Regale vähig:

℞. Wiewol der den mern Theil Juris, und darum keiner Antwortt bedarff; jedoch so Antwortt von nöten, glaubt Anwaldt, ausserhalb der Graven und Herrn / NB. denn on sonder Titel, nit war.

Und endlich ad Art. 69.

℞. Glaubt Anwaldt anders nit, dann NB. aus Fürstlicher und gebürlicher Oberkait gehandelt sein; nemblich / die aufrührische Nürnbergische Bauern bestrafft zu haben.

Aus Fürstlicher und gebührlicher Obrigkeit sind die Nürnbergische aufrührische Baurn bestrafft worden.

So viel aber der von Nürnberg vermainte Articul, darinnen Fäll und Actus angezogen werden, betreffend,

Sagte

Sagte Marggräffischer Alt. ingemein: Ob sich gleich die von Nürnberg jezuweilen heimlich oder mit Gewaldt / angezogener Sachen und Handlung, durch eigenthätig Eingriff / und dann obberürter Gestalt unterstanden;

So hätten sie doch dardurch einig Gerechtigkeit oder quasi possess nit erlangen mögen / sonder damit seine gnedige Herren, die Marggraffen, als Burggraffen zu Nürnberg / turbirt und betrübt, wie dann derhalben in Libello summario, auch volgenden Articuln / genugsame rechtmeßige Meldung davon geschehen / und so viel die Not erfordert, noch ferner angezeigt werden sollt:

porro in fine, tanquam in summa, & Loco omnium:

Als sich nun die von Nürnberg beständiger rechtmeßiger Tittel und Ankunfft / auch der Gewehr / quasi possess und Anzal der Fäll / höchlich berümen; NB. Also daß dargegen Fürstenthumb oder Burggraffthum nichts thun solle / mit beschlißlicher Bitt, solches zu bedencken, rc.

Wahrhaffte Ursachen / warum weder die Nürnbergische directè contrarii tituli, noch derselben aigenthätige / gewaltsame und ungebührliche Eingriff in judicando zu attendiren seyn.

Bitt Marggräffischer Anwaldt (doch nit Nürnbergischen vermeinten Anzügen, sonder allein der Billigkeit und allen Rechten nach) solches alles auch zu bedencken / und sunderlich, wie ungegründteter und vermeinter Weiß sie NB. der Fraißlichen Obrigkait halben unzuleßig und directè contrarios titulos fürgewend und angezogen haben / daher dann vollgends alle ihre vermeinte / und zum Theil ganz wiederwertige / articulirte Fäll / obgleich die / doch unbestanden / zusambt noch dreyen Wagen voll mit Fällen bewiesen / und clar seyn solten / für nichts anders / dann frevenliche / eigenthetige / gewaltsame und ungebürliche Eingriff geacht werden mögen / NB. sunderlich dieweil seine gnedige Herren Principaln die Marggraffen Ire rechtmeßige Tittel und Ankunfft Ires Fürstenthums des Burggraffthums zu Nürnberg halben / und dann auch beclagter End und Ort / gemeiniglich darinn begriffen / Jr Gewer und quasi possess dargethan haben / daher auch gedachten seinen gnedigen Herrn, viel oder merer Fäll / dann wie gescheen / zu articuliren von unnoten gewesen: Sonder ist, allen Rechten nach, NB. allein an dem genug / daß sie der Enden / do Iren Fürstl. Gnad. als Burggraven zu Nürnberg / die Hoch Obrigkeit / wie gemelt / zustet / Ihr rechtmeßig Gewehr und quasi possess anzaigen und beweisen mögen;

Die eingeklagte End und Orte sind insgesammt in dem Fürstenthum des Burggraffthumbs Nürnberg begriffen / und derohalben nicht vonnöthen / durch viel oder mehrere Fäll die Burggräffliche Gewehr oder quasi possess zu bestättigen.

Wiewol sie auch, wo vonnötten, noch mer Fäll anzuzeigen

gen hetten, die sie auch in eventum, und angezaigter gestalt, als wo es vonnötten seyn sollt, dafür es doch Anwaldt nit achtet / vorbehalten haben wöllen.

Bettenhofen und Schwarzenbach hat Nürnberg selbsten von denen übrigen eingeklagten Orten und Enden abgesondert / und zu dem im Krieg eroberten Pfältzischen Städtlein Altdorff gezogen.

Alldieweilen auch überdiß Nürnberg die beeden Oerter, Bettenhoffen und Schwarzenbach von denen übrigen denominirten Orten abgesondert, und selbige nit ohne Mittel zu der Stadt / sondern zu dem / erst in Neuligkeit durch gewaltsame Hand an sich gezogenen Pfälzischen Städtlein Altdorff *referirt* / massen sich die vorige tituli contrarii der eingeraumten Burck oder des Burggräfflichen Wälder-Verkauffs dahin nicht schicken oder appliciren lassen wollen:

So hat Brandenb. Alt. sich gleichfalls absonderlich mit diesen formalien darauf vernehmen lassen:

Ferner zu den articeln, so vermeynter Weys zur Stadt Altdorff mit der hohen Obrigkait zu ziehen unterstanden worden / zu antwortten:

Zum ersten anfahend, setzt und sagt Syndicus war sein, daß die Stadt Altdorff ꝛc. glaubt Anwaldt, daß die von Nürnberg etliche Jahr hero, Altdorff innen gehabt und noch: Mit was Obrigkeit und Herrlichkeit aber allenthalben sey Jne unbewust.

Schwarzenbach und Bettenhoffen dem Brandenburgischen Amt Thann naher dann dem Städtlein Altdorff gelegen.

Zum andern articel glaubt Anwaldt, das Schwarzenbach fast in der Mitten zwischen Altdorff und dem Marggrävischen Amt Thann, aber Grub neher dann Altdorff / und Bettenhoffen unter Thann, zu nechst an dem Wasser Schwarzach, wol viermal so weit von Altdorff als Thann gelegen sey;

Bettenhoffen.

Den articel unter Bettenhoffen glaubt Anwaldt unbewiesen nit war.

Schwarzenbach.

Den 1. ij. iij. und iiij. articel glaubt Anwald unbewiesen nit war;

Die letzten vermeynten Volgungen sagt und glaubt Anwaldt auch nit war.

Dem allen nach repetirt Anwaldt all sein hievorig rechtmeßig Einbringen, und bitt wie daselbst von wegen seiner gnedigen

digen Herren der Marggraffen gebeten worden ist, mit Abtrag Gerichts-Costen und Schäden, vorbehältig, 2c.

Uber die bishero erzehlte Responsiones, præjudicial- und respect. elisiv-articul, producirte Brandenburgischer Anwaldt auch articulos additionales & respect. elisivos sub eod. dato,

Und deducirte in denen erstern 22. articuln noch weiters die Fürstlich- und Fraißliche Gerechtigkeit des Burggraffthums und derer Herren Burggraffen, nehmlichen:

Daß Sie von Alters her je und allwegen Fürsten-Genoß und Fürsten gewesen, und Carolus IV. schon Anno 1363. solches per auream Bullam öffentlich declarirt, und das Burggraffthum damals ein Edel und würdig Glied des Reichs und Fürstlicher Ehre würdig und theilhafftig erkannt habe.

Das Burggraffthum zu Nürnberg ist an. 1363. schon vor ein Edel Glied des Reichs u. Fürstlicher Ehre theilhafftig von Kayser Carolo IV. erclärt worden.

Daß auch die HHerren Burggraffen nit allein Irer Person, Herkommens und Stammes, sonder auch des Burggraffthums halben Fürsten gewest und noch seyn, und darum

Die Herren Burggraffen sind nicht allein Ihrer Person u. Stammes / sondern auch des Burggraffthums halben Fürsten gewest.

Weyland Wenzel, Ruprecht und Sigmund, alle drey Römisch König, in Ihren Schrifften, die wohl pragmaticæ sanctiones genennt werden mögen, die Burggraffen, ehe dann sie ander Fürstenthum gehabt/ oder überkommen/ hochgebohren Fürsten, und Ir dazumal habend Burggraffthum ein Fürstenthum genennt haben.

Wenceslaus, Rupertus, Sigismundus haben die Burggraffen Hochgebohrne Fürsten / und das Burggraffthum ein Fürstenthum genennt / Ehedann Sie die Marck Brandenburg bekommen / oder ein ander Fürstenthum gehabt.

Wie dann auch von hochgemeldten Röm. Kaysern und Königen den Burggraffen zu Nürnberg zuvor / und ehe dann Ir Fürstl. Gnad. die Marck zu Brandenburg überkommen / mit ausgedruckten Worten verliehen sind Ir Fürstenthum / Graffschafft / Herrschafft / Würdigkait / Lehen / geistlich und weltliche / Mannschafft / Gericht / Land / Leut / Land-Gericht / Clöster / teutsche Häuser / Burck / Vesten / Stett, Bergwerck / Münz / Glait / Wild-Pann / Zöll, und dieselben auch mit der Schönheit und Zierheit / wie gewöhnlich / und sich des Reichs weltlichen Fürsten gebürt / durch Ihr Fürstl. Gnad. empfangen.

Burggräffliche Belehnung mit Fürstenthum / Graffschafft / Herrschafft / Würdigkeit / Lehen / Mannschafft / Gericht / Land / Leut / Land-Gericht / Clöster / Teutsche Häuser / Burg / Vesten / Stätt / Berg-Werck / Münz / 2c. wie NB. weltlichen Fürsten gebührt.

Ingleichen, daß Sich die Herren Burggraffen zu Nürnberg zuvor / und ehe Ir Fürstl. Gnad. Marggraffen worden / und ausserhalb des Burggraffthums Nürnberg einig Fürstenthum sunst nit gehabt, zu Römischen Kaysern / Königen / Chur- und andern Fürsten und Fürsten-Genoßen im Reich 2c. verhey-

Vermählungen derer Herren Burggraffen mit Kayserl. Königl. Chur- und Fürstlichen Familien.

rath und geheyrath haben / und von Kaysern und Königen consanguinei, avunculi, Oheim, Schwehr und Schweger genennt worden:

Werdẽ von Kaysern und Königen genennt Consanguinei, Avunculi, Oheim / Schwehr und Schweger.

Vier Aemter des Burggrafthums denen von Seckendorff / Eyb / u. andern nahmhafften Adelichen Geschlechtern verliehen.

Wie sie auch vier Embter des Burggrafthums, als das Schencken - Truchsessen - Marschall - und Cammer - Amt / wie andere Chur - und Fürsten des Reichs / gehabt und noch, die uff etliche vom Adel und derselben namhaffte Geschlecht / als Seckendoff / Eyb / rc. gewidmet sind.

In welchem Verstand denen Herren Burggraffen der Titul: Edel / vor alten Zeiten zugelegt worden /

Aus dem aber volge, daß Anwalds gnediger Herrn Vor-Eltern und Vorfahren, Burggraffen zu Nürnberg, vor Alters her (ohne Zuthun anderer Fürstlichen Dignität) nit schlecht gemein Herrn oder Edelleut (ungeacht, daß Ihnen etwa vor alten Zeiten der Tittel Edel, wie andern mehr höhers, gleichs und nieders Stands gegeben seyn mag) noch das Burggraffthum ein bloß und schlecht Herrn-Haus, wie es schmehlich und schimpfflich genennt, und mit entblöster, erdichter, geringer Zugehörung angezogen würdet;

und wie das Burggraffthum ein Edel und würdig Glied des Reichs gewesen / und noch seye.

Sonder nach vermög Kayserl. Declaration selbst, Löbl. Fürsten und Fürsten - Genoß / deßgleichen das Burggraffthum ein Fürstl. würdiges Glied des heiligen Reichs gewest und noch seye;

Und wann schon, der Wahrheit unvergreiffenlich zu setzen, die Burggraffschafft oder das Burggraffthum nit ein Fürstenthum / sonder allein ein Graffschafft, oder Comitia, wie man das nennet, vor Alters gewest, und noch were; So sey doch genugsam offenbahr und unverborgen, daß auch die Graffschafften im Heil. Reich in Iren Stand / und Irer Graffschafft Gebiet / als wol Ire Regalia, Obrigkeit und Herrlichkeit / als die Fürstenthüm / haben.

Auch die Graffschafften im Reich haben ihr Gebiet / Regalien / Obrigkeit und Herrligkeit.

Fürstenthum oder Graffschafft mag ohne Territoriũ nicht seyn.

Art. 23.

Item, daß auch ein Fürstenthum, oder Graffschafft, als regales dignitates, ohn ein Territorium nit seyn mögen.

Dem Territorio ist die Jurisdiction und hohe Obrigkeit anhängig.

Art. 24.

Item sey auch wahr, daß NB. dem Territorio die Jurisdiction und hohe Obrigkeit gemeinlich / wie der Schein der Sonnen / anhengig sey.

Art. 25.

Item sey wahr, daß das Burggraffthum dem Reich an Mittel zugethan, und also von demselben zu Lehen herrühre.

Nürnberg ist im Territorio des

Item so sey auch unwiedersprechlich wahr, daß die Stadt

Nürnberg

Nürnberg im Territorio des Burggraffthums begriffen und gelegen sey.

Burggraffthums begriffen. Art. 26.

Dann wahr sey, daß sich Anwalds gnediger Herren, der Marggraffen / als Burggraffen zu Nürnberg / Regalia und Herrlichkeiten / von der Stadt Nürnberg aus / als dem Herzen und Ursprung des Burggraffthums / uff das Land / bis an andere Fürstenthum / Herrschafften und derselben Regalien, erstrecken.

Der Herren Burggraffen Regalien u. Herrligkeiten erstrecken sich von der Stadt Nürnberg aus / als dem Herzen des Burggrafthums / auf das Land bis an anderer Fürstē Herrschafften. Art. 27.

Daß sie auch, zu Becräfftigung dessen, als Burggraffen zu Nürnberg, von Alters her, von und zu der Stadt gelaitet, und hierzu einen eigenen Glaitsmann in der Stadt je und allewege wohnhafft und seßhafft gehabt / und noch / welcher menniglich durch das ganze Jahr / so um Glait angesucht / an statt und von wegen Irer Fürstl. Gnad. lebendig oder schrifftlich Glait giebt und mittheilt; Und wann Burgermeister und Rath zu Nürnberg selbst von wegen Irer Burger und Kauffleut / und der Iren / und derselben Haab / Güter und Kauffmannschafft / zur Zeit Franckfurther oder anderer Messen, bey Ihrer Frl. Gnad. schrifftlich und mündlich um Glait ansuchen lassen / daß sie geschrieben und gebetten haben / dieselben in berührte Messen / oder Merckt / und wieder daraus / durch NB. Irer Frl. Gnad. Fürstenthum / Herrschafft und Gebiete / mit Sicherheit und Glait gnediglich und nach Nothdurfft zu versehen:

Zu Becräfftigung dessen Sie von Alters her von und zu der Statt gelaitet / ihren aigenen Glaitsmann in der Statt wohnhafft gehabt / der menniglich lebendig u. schrifftlich Glait mitgetheilet. Art. 28. usque 33.

Worauf auch die Nürnbergische Burger und Kauffleute mit den Iren, gewönlich durch Ir Frl. Gnad. verordnete Glaits-Leut und Reuter, in das Gelait am Thor zu Nürnberg uff bestimmte Tage angenommen / und wieder daselbst hin in Ihrer Frl. Gnad. Glait gebracht und geführt worden.

Des Raths gewöhnliches Anhalten um das Meß-Gelait vor die Burger u. Kauff-Leute zu Nürnberg von der Statt aus durch das Burggräffliche Fürstenthum / Herrschafft und Gebiet.

Item, daß seine gnedige Herren die Marggraffen, und derselben Vor-Eltern, dieser Lands-Art herausen, ainig ander Fürstenthum von Röm. Kaysern und Königen und dem Heil. Reich nit haben, dann ditz Burggraffthum zu Nürnberg.

Art. 34.

Ferner, daß Ir Fürstl. Gnad. den Wild-Pann um Nürnberg von Alters her gehabt und gebraucht, und des noch in öffentlicher unwiedersprechlicher Ubung / Gebrauch und quasi possess seyen.

Burggräfflicher Wildpann um Nürnberg. Art. 35.

Dahingegen die von Nürnberg uff und an beeden Nürnberger Wälden / die zu beeden Seiten des Wassers Pegnitz gelegen

Nürnberg hingegen hat keinen Wildpann auf und an den Wäl-

den / die zu beeden Seiten der Pegnitz gelegen sind / legen seyn / in Jrer Fürstl. Gnad. vorbehalten Wild-Pann einige Gerechtigkeit nit haben:

Art. 36. Ausser was der Rath mit gewisser Maas durch einen Burggräfflichen Begünstigungs-Brieff aus sondern Gnaden und Gunsten erlanget hat.

Dann was denselben mit einem sondern und nahmhafften Maas und Bescheidenheit / laut des Begünstigung-Briefs einem Rath darüber gegeben / NB. etlich Hezens und kleinen Waid-Wercks halben / aus Jrer Frl. Gnad. Vor-Eltern besondern Gnaden und Gunsten / gegonnet und erlaubt ist.

Burggräffliches Gelait und Zölle erstrecken sich von der Stadt Nürnberg aus auf das Land an manche Ort.

Item, weiter erstrecke sich Jrer Fürstl. Gnad. Glait und Zöll von der Stadt Nürnberg an / hin und wider den Strassen nach / an manche Ort uff das Land / und werden unter andern in der Nehe bey und um Nürnberg gelegen / zu Bruck / auch zu Oden- oder Ochenbruck, Tennenlohe und Fürth genommen und gegeben.

Art. 37. Was in dem Land-Gericht Burggrafftthums Nürnberg gelegen u. begriffen / Art. 38.

Item, zu dem erstreck sich des Burggrafftthums zu Nürnberg Kayserl. Land-Gericht allenthalben daselbst um uff das Land / und seyen die hievor in der Marggräffischen Klag angezogene / und andere daselbst um gelegene Ort / unwiedersprechlich darinn begriffen und gelegen.

Art. 39. 40. & 41. und wie solches nicht allein in- sondern auch ausserhalb der Stadt Nürnberg in dem Burggrafftthum und dessen Land und Gebiet gehalten wird / als zu Wöhrde / Gostenhov / Fürth und anderswo.

Wie dann die Herren Burggraffen zu Nürnberg, vermög Kayser- und Königl. Begnadung, auch aufgerichter Vertrag, berührt Jr Kayserl. Land-Gericht des Burggrafftthums zu Nürnberg nit allein inn- sonder auch ausserhalb der Stadt Nürnberg / in dem Burggrafftthum / oder andern Enden / Jrer Fürstl. Gnad. Lande und Gebiete setzen und halten lassen mögen; auch solch Jr Land-Gericht von Alters her offt und vielmals ausserhalb der Stadt Nürnberg / zu Wöhrde / Gustenhov / Fürth und anders wo gehalten / und dasselb noch heutigs Tags Jrs Gefallens thun mögen: Worvon Gustenhof und Fürth gegen Niedergang der Sonnen, und demnach uff zwo Seiten hinaus gegen Schwaben und Francken / und Wöhrde gegen Bairn und Aufgang der Sonnen gelegen sey.

Die Herren Burggraffen haben ausserhalb der Stadt mancherley Lehen / welche die des Raths / u. andere von Nürnberg / ausdrücklich von derselben Fürstenthum des Burggrafftthums empfangen.

Item seyen auch nit wenig Güter in- und ausserhalb der Stadt Nürnberg der Herren Marggraffen, als Burggraffen zu Nürnberg / aigen / und dero von Nürnberg, oder der Jren, von Jrer Gnaden Burggrafftthum herrürend Lehen / welche die des Raths und andere von Nürnberg, und die Jren, mit ausgetruckten Worten von Jren Fürstl. Gnad. und derselben Fürsten-

stenthum des Burggrafftthums zu Nürnberg / wie sich gebürt, zu Lehen empfahen, und darüber Pflicht thun.

Art. 42. & 43.

Aus dem allen abermals unwiedersprechlich ervolge und offenbahr erscheine, daß die Stadt Nürnberg im Fürstenthum des Burggrafftthums und desselben Territorio gelegen / von dannen, wie gemelt, als dem Ursprung des Burggrafftthums aus / sich desselben und Irer Fürstl. Gnad. Regalia, Herrlichkeiten / Obrigkeiten und Gerichts Zweng uff das Land erstrecken.

Aus welchem allen folgt / daß Nürnberg im Burggrafftthum und desselben *Territorio* gelegen / u. daß sich die Burggräffliche *Regalien* / Herrlichkeiten / Obrigkeiten und Gerichts-Zweng auf das Land erstrecken.

Und des alles zu noch merer Becräfftigung / auch gegründer Anzaigung und Ablaynung dero von Nürnberg unerfindlichen / erdichten und den mehrentheils unnottürfftigen Fürgebens / darin Anwalds Principalen anderer gestalt nicht, dann aus hochverursachter Gegenwehr (Dero Jr Frl. Gnad. zum Theil wol übrig gewest, und seyn hetten mögen und wollen) gesetzt zu haben, protestiren thun:

Art. 44.

Sagt Anwaldt ferner war, daß auch die Stadt Nürnberg nit je und allweg dem Heil. Reich an Mittel / sonder auch zum Theil den Burggraffen und derselben Burggrafftthum vor Alters mit Obrigkeit / Gerichtbarkeit und andern zugethan gewest / und etlicher Maß noch sey.

Die Stadt Nürnberg ist zum Theil denen Burggraffen und derselben Burggrafftthum vor Alters mit Obrigkeit / Gerichtbarkeit und andern zugethan gewest /

Dann vor 200. und mehr Jahren seiner gnedigen Herren Vor-Eltern, die Burggraffen zu Nürnberg, Iren Official, neben des Reichs Schultheisen, in burgerlichen und peinlichen Gerichten in der Stadt Nürnberg / als einen Præsidenten und Sitzer gehabt haben; Und was für Gefell / es sey durch Todtschlag oder in andere Wege / in burgerlichen und peinlichen Sachen / gefallen, habe bemelter Burggräffischer Official zween, und des Reichs Schultheiß nur ein Theil davon gehabt und eingenommen, von welchen des Schultheisen dritten Theil dannost dem Burggräffischen Official zehen Pfund Pfennig, Nürnberger Werung, dazu auch gebürt haben: worbey auch der jährliche Schilling von einer jeden Schmidt-Statt: Item der jährliche Zinnß von allen und jeden Herd-Stetten zu Nürnberg der ainen Seiten der Stadt, und die Schnitter-Fron,

Indem Sie Ihren Officialen / nebst dem Reichs-Schultheisen / in Burgerlichen und peinlichen Gerichten in der Stadt / als einen Præsidenten und Sitzer gehabt / und zwey Drittel an denen Gefällen in Burgerlichen u. peinlichen Sachen / nebst 10. Pfund Pfening von des Reichs Schultheissen Drittel / eingenommen /

Ingleichen die Zoll-Gebührnus an- oder uff dem Zoll zu Nürnberg, und sonderlich die Ansprach derer Herren Burggraffen wegen Erweiterung der Stadt und neugebauten Thurn-Stücks, und die darauf gefolgte Betaidigung; Die noch

Art. 45. & seqq.

Und noch andere Burggräffliche Gefälle an Zinnsen / Frohnen / Zöllen u. so weiter in der Stadt.

NB. Anspruch der Herren Burggraffen wegen Erweiterung der Stadt.

Land-Gerichts/ Land-Schreibers u. Botten-Wohnung daselbst.

Nothwendige Folgerung von der Obrigkeit und Gerichtbarkeit in der Stadt

Auf die Gerichtbarkeit und Herrlichkeit ausser der Stadt in dem Burggrafftthum und desselben Territorio.

vorhandene Lehen in der Stadt, die Haltung deß Land-Gerichts daselbsten, und deß Land-Schreibers und Land-Gerichts Botten-Wohnung, nebst andern mehr, angeführt werden.

Und so dann nun Irer Frl. Gnad. Vor-Eltern, Burggraffen zu Nürnberg, in der Stadt daselbsten Obrigkeit, Gerichtbarkeit und anders gehabt, und Ir Frl. Gnad. zum Theil heutigs Tags noch haben; rc. So volge vielmehr, daß Iren Fürstl. Gnad. ausserhalb der Stadt in Iren Burggrafftthum und desselben Territorio, do auch Jr. Frl. Gnad. andere desselben Regalia, Gerichtbarkeit und Herrlichkeit / wie oben angezeigt, von Alters her gehabt/ und noch haben/ NB. auch die hoch peinliche und fraißlich Obrigkeit zustee und gebüre, rc.

Worauf, zu abermals fernern Becrefftigung obeingeführter articel und Ablaynung der Nürnbergischen erdichten Tittel, noch angezeigt wird, wie und welchergestalten

Burggräfflicher Verkauff der Nürnberger Wälde und derselben Gerechtigkeit mit etlichen zugehörigen Wald-Güttern u. Forst-Gerichten/ dann der Burck und andern namhafften Dörffern ann. 1427. Art. 56.

Weyland Herr Marggraff und Burggraff Friedrich uff einen Tag, und nemlich Freytags nach Johannis Baptiste Sonnwend Anno 1427. die beede Nürnbergische Wälde und derselben Gerechtigkeit darauf, mit etlich zugehörigen Waldt- und Zeidel-Güttern, auch Forst-Gerichten, und daneben andere namhaffte Stück, und dann Irer Frl. Gnad. Burck ob der Stadt zu Nürnberg, mit etlich namhafften Dörffern und Güttern, Innhalt der Kauff-Brieff verkaufft;

Ausnahm von solchem Verkauff und besondere Vorbehaltung derer Burggräfflichen Rechten u. Herrlichkeiten bey denen Wälden NB. und bey der Burck rc. Art. 57.

Doch Ir Frl. Gnad. nit allein bey den Wälden Iren Wild-Pann / Lehen und Glait / und Irer Leut und Güter Recht in die gemelten Wälde, (wie dann bey denselben keines fernern Ausnemens von nöten gewest) sonder auch bey der verenderten Burck abermals Ir Lehen geistlich und werntlich / das Land-Gericht des Burggrafftthums zu Nürnberg / Iren Wild-Pann / Ir Glait auswendig der Stadt / und andere Irs Burggrafftthums Herrlichkeit / Recht und Güter ausgenommen und vorbehalten:

Daß sich also Nürnberg / in Krafft solchen Verkauffs / einer verkaufften hohen Fraißlichen Obrigkeit in dem Burggrafftthum u. desselben Territorio mit nichten anzumassen hat.

Ganz ohne / daß sich die von Nürnberg demnach in Crafft angezogener Kauff und Verkauff / uff dem Land / in Irer Fürstl. Gnad. Burggrafftthum und desselben unwiedersprechlichen Territorio, verkaufften hoher fraißlicher Obrigkeit anzumassen / noch Ir thetlich / unzimlich Eingriff (wie doch vermainlichen neben dem

dem erdichten andern Tittel gern unterstanden werden wollt) damit zu beschönen haben:

Art. 58. & 59.

Wiewohl die Ort, Flecken, Dörffer und Weyler in der Marggräffl. Clag bestimmt, und was der Ende und daselbst um gelegen/ angezogenen Kauff und Verkauff gar nichts angehen.

Und obgleich zu setzen (doch ferner oder mehr nichts, dann sich in der Wahrheit gründlich erfinden thue, bekennt) die von Nürnberg, die Iren, oder Ire Verwandte ausserhalb der Stadt im Burggrafftthum an einem oder mehr Orten ein Hals-Gericht, oder fraißliche Obrigkeit, durch Käuffe, Verträg oder ander Tittel rechtmeßig herbracht und hetten:

Wann schon Nürnberg / oder die Ihren / ein Hals-Gericht an einem oder andern Ort im Burggrafftthum durch Kauff/Verträg oder sonsten erlangt/

So were dannoch dasselbig Iren Fürstl. Gnad. und derselben Burggrafftthums Territorio, auch demselben anhangenden und mit Alters herbrachten Regalien/ darzu auch andern Orten und Enden im Burggrafftthum gelegen und begriffen/ an der hohen fraißlichen Obrigkeit inn allweg unabbrüchig und unnachtheylich.

So sind doch dieselbe denen mit Alters hergebrachten Burggräfflichen Regalien und hoher Fraißlichen Obrigkeit an andern Orten u. Enden im Burggrafftthum unnachtheilig.

Item obgleich, doch abermal der Wahrheit unvorgreifflich zu setzen, etwa Römische Kayser und König, wann sie zu Reichs- und andern Tägen/ oder sonst zu Nürnberg gewest/ jemand von- oder zu Nürnberg jemals verglaitet, sey doch dasselb *ex plenitudine Maiestatis*, und nit aus angezogener Landvogthey vermeynter Gerechtigkeit/ noch den Burggraffen/ oder Ires verliehen Burggrafftthums anhangenden und herbrachten Regalien zuwider/ Schmelerung/ oder Nachtheil geschehen.

Art. 64. In welcher Maase es anzunehmē/ wann etwan Römische Kayser u. Könige bey Reichs- und andern Tägen in Nürnberg jemanden verglaiten lassen.

So werden auch nit allein um Nürnberg, sondern auch anderstwo im Reich, etwa die Strassen Kayserl. Land-Strassen genennt: Und sey durch die von Nürnberg wol selbe anderstwo also angezogen und genannt, wie zur Nothdurfft Irenthalben beweißlichen.

Art. 68. Wie die Benennung der Kayserl. Land-Strassē zu verstehen.

Und an welchem Ende jetzt vom Reich zu Lehen herrührt/ sey ungezweiffelt, daß dasselb auch, so man will, deß Reichs Grund und Boden genennt werden mag.

Art. 69. Reichs-Lehen können auch des Reichs Grund und Boden genennt werden.

Deßgleichen wurdet sonders Zweiffels nit für unzimlich geachtet, daß Römisch Kayser oder König, wo die zu Tägen, oder sunst seyen, Ire Ergetzlichkeit uff Iren und deß Reichs Aigen-

Art. 70. Der Römischen Kaysere oder Könige beliebiges Hetzen / Baisen

und Jagen uff Ihren u. des Reichs Aigenthnm/

genthumben und andern Belehnungen/ mit Jagen/ Hetzen/ Baissen zu Jrn Gefallen etwa suchen.

Art. 71. Ohne alle Schmählerung derer Fürsten u. Stände ordentlichen Regalien u. Herrlichkeiten ꝛc.

Wie aber nun aus dem allen nit volgt, daß darum, und dadurch andern Fürsten, Herren und Ständen Jre Regalien und Herrlichait der Glait, Zoll, Wild-Penn, Obrigkeit, und anders solten geschmelert oder entzogen werden;

Art. 72. NB. Auch ohne/ daß solches Jagē oder Glaiten zur fürgegebenen Land-Vogthey gehöret hätte.

Also volgt auch nit, daß solche Herrlichkeit mit sammt der hohen Obrigkeit ein Anhang oder Zugehörung der angezogen Kayserlichen Burck oder Vesten, oder derselben fürgegebenen Landvogthey sey.

Art. 73.

Dann wo dem also, und Dero von Nürnberg vermaint articulirn die Wahrheit seyn sollt (als nit gestanden würdet) so müst auch denen von Nürnberg bißher von wegen des angezogenen Bevelchs, und Zustellung der Kayserlichen Burck, und derselben Landvogthey, zu sammt der hohen Fraißlichen Obrigkeit vermainlichen Anmassung, auch die obgemeldten Herrlichkeit, und demnach auch das Territorium, mit allen Fürstlichen Regalien, Jrer selbst Einführung nach zustehen;

Das aber ein offenbarer Ungrund ist, und bey ihren zum Theil selbst gepflogen Handlungen, auch Briefen und Siegeln, wie zur Nothdurfft beweißlich, nit bestehen konnt.

Art. 74. Weil diese und andere Regalien beständig bey dem Burggraffthum verblieben:

Wie dann auch jn offenbarer und unwiedersprechlicher Becrefftigung, daß Anwalds gnedige Herren, die Marggrafen, und derselben Vor-Eltern, als Burggraffen zu Nürnberg, von Alters her (ungeirrt aller Kayserl. Actus, so Wildpanns und Glaitshalb, Nürnbergischem articulirn nach, geübt sein sollen, dem doch angezogener Gestalt nit Glauben geben würdet) sich umb Nürnberg an- bey- und uff den beeden Wälden und anderstwo daselbst umb, wie oben unterschiedlich angezaigt, Glaits- und Wildpanns gebraucht, und desselben noch in Ubung, Gewehr und quasi possess sein.

Art. 75. Nüruberg hingegen sich des Wildpanns u. Glaitens / der bevohlnen Land-Vogthey halben/ an einigen Ende oder Orte um die Stadt niemals

Aber dagegen sey ganz on, daß sich die von Nürnberg, oder Jr Vorfahren, vermainter angezogener bevohlener Kayserl. Burck/ oder Land-Vogthey halben/ an ainigen Ende oder Ort/ bey oder umb Nürnberg gelegen/ jemals und noch/ ainigs Glaits oder Wildpanns angemaßt/ oder sich desselben gebraucht/ sonder haben sich, und die Jrn, mit Jren Leib, Haben und Gütern,

tern, als obgemelt, selbs von den Burggraffen glaiten lassen und noch. *angemaßt oder gebraucht. NB.*

Eben dergleichen volgt auch nit, ob gleich (abermals, wie obgemelt, unvorgreiffenlich gesetzt,) Röm. Kayser oder König, so die zu Nürnberg gewest, etwann zu ereigenden Unthaten und Handlungen, zu mehrer Erhaltung gemeins Friedens, Land-Fried-Brechern oder Ubelthetern nachzueiln, und dieselben anzunehmen, und in die Stadt gen Nürnberg zu führen befohlen haben sollten, daß darum die hochpeinlich Obrigkeit bestimmter End, und um Nürnberg, Ein- oder Zugehörung der angezogenen Kayserl. Burck zu Nürnberg, und also Irn Frl. Gnad. in Irem Burggrafftthum und derselben Territorio die Gerechtigkeit und Ubung der hohen Obrigkeit damit benommen und abgeschnitten seyn sollt: *Art. 76. Welchergestalten die Römische Kayser und Könige bey Ihrer allerhöchsten Anwesenheit in Nürnberg / zur Erhaltung Friedens / etwann Land-Friedbrecher oder Ubelthäter einfahen und bestraffen lassen.*

Und noch beschließlich, so werde auch der Widerparthey noch vielweniger gestanden, und sey ganz ohn, daß ihr angezogen Burck oder Vest (so sie ein Kayserl. Burck nennen) an Ir selbst ein solche Dignität oder Hoheit sey, daß die ainig hohe Obrigkeit, oder Regal, noch angezogener massen ainig Landvogthey mit sich bring, oder nach sich zieht; *Art. 80.*

Dann von Inen, den von Nürnberg, sey auch noch nit angezeigt, werde auch nit gestanden, ob, wo, und was Schlösser, Städt oder Märckt seyen, die zur bemeldten Burck oder Vesten gehören, und ein Landvogthey um Nürnberg anzeigen möchten. *Art. 81. Nürnberg kan keine Zugehörungen der angegebenen Land-Vogthey aufbringen oder beweisen.*

Noch viel weniger werde gestanden, sey auch ganz ohn, daß zu vielgemeldter Burck ainig Richt-Statt, Galgen, auch anders, daran die Ubelthäter hätten gestrafft mögen werden, jemals gehört, oder noch heutigs Tags gehörig sey. *Art. 82. Zu der Nürnbergischen Burck gehört keine Richt-Statt / Galgen oder anderes.*

Wol sey oben angezeigt, welchergestalt die alten Burggraffen auch in der Stadt Nürnberg bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit gehabt, darum auch Ir Gnad derselben Richt-Statt auch wohl zu fürfallender Nothdurfft gebrauchen lassen mögen. *Art. 83. Die alten Burggraffen haben in der Stadt bürgerlich u. peinlich Gerichtbarkeit gehabt / und die Richt-Statt auch wohl allda gebrauchen lassen.*

Item, darzu so haben auch die alten Burggraffen in Irs Burggrafftthums Aemtern, Flecken und Märckten um Nürnberg, als zu Schwand, item: Cadolzburg und anderswo, auch eigen Hals-Gericht und Richt-Statt gehabt. *Art. 84. Burggräffliche Hals-Gerichte u. Richt-Stätt in Ihren Aemtern und Märckten.*

Ursachen/warum denen Herren Burggraffen die hohe Fraißliche Obrigkeit bey u. um Nürnberg zuständig seye. NB.

Aus dem allen erscheint nun öffentlich, daß meinen gnädigen H. Herren den Marggraffen, als Burggraffen zu Nürnberg, aus Jrer Frl. Gnad. rechtmäßigen angezeigten Titteln und Ankunfft Jrs Fürstenthums/des Burggrafftthums zu Nürnberg/ bestimmter Ende gemeinlich auch Fürsten daselbst/ bey und um Nürnberg die Hoch-Fraißliche Obrigkeit zugehörig sey/

Nichtigkeit der Nürnbergischen dargegen angezogenen Tittul/und die daraus folgende gewaltsame Turbation an denen bestimten/ auch *NB.* andern Orten u. Enden.

daß auch hieraus lauter befunden und verstanden werde/ daß Dero von Nürnberg vermainte und widerwertige angezogene Tittel, als ohn allen Grund, erdichter und nichtiger Weiß fürgewend, genzlich elidirt und widertrieben seyn, dadurch dann öffentlich am Tag liegt/ daß sie, seine gnädige Herren, eigenthätiger und unbilliger Weiß NB. an bestimmten/ auch andern Orten und Enden betrübt und molestirt haben.

Fernere Bekräfftigung der Burggräfflichen NB. Gerechtigkeit der Hohen Obrigkeit auf dem Land um Nürnberg.

Und über das alles, zu ferner Becräfftigung meiner gnädigen Herren der Marggraffen, als Burggraffen zu Nürnberg/ Gerechtigkeit der hohen Obrigkeit uffm Land/ und ausserhalb der Stadt Nürnberg und der von Nürnberg Ungrunds,

Art. 85.

Gerichtbarkeit zum Gustenhof.

So setzt und sagt Fürstl. Alt. nochmals unter andern die Gerichtbarkeit zum Gustenhof betreffend, wie hievor articulirt, die Wahrheit, und nit vergeblich geschehen sey:

Art. 86.

Wegen Mißdeutung deß Burggräfl. Verkauffs sind Widerwill und Vehde entstanden/

Dann, nachdem Burggraff Friderich obgemelt Jnen, den von Nürnberg, etliche namhaffte Stück und Güter in und ausserhalb der Stadt, wie obberürt, verkaufft, und sich dennoch dieselben hoher Obrigkeit, und mehr Gerechtigkeit, dann Jnen verkaufft worden, und die Kauff-Brief zulassen, vermeyntlichen anmassen wollen, daraus Widerwill, Vehd und ander Unrath entstanden und erfolgt;

welche nach etlich gepflogenen Handlungen/ durch Pfalzgraff Ludwigen zu Lauff vertragen/ und wegen Gustenhof/ daß weder Banndt noch Eysen oder ander Gericht-Zwang von Nürnberg allda aufgericht werden sollen/ pactirt worden.

Sey demnach zu Stillung solcher Vehden und Widerwillen, nach etlichen vil gepflogen Handlungen, lezlich durch Pfalz-Graff Ludwig zu Lauff nit vergeblich des nechsten Orts halben bey Nürnberg, zum Gustenhof (als in der Vorstadt zu achten) betaydingt, daß, wiewohl sie die von Nürnberg, bey der Gerechtigkeit, die sie von der Stadt Hals-Gerichts wegen darüber hetten, bleiben, daß doch daselbst zum Gustenhof nit ufgericht, noch fürgenommen werden sollten weder Stöck, Pandt, Eisen, oder andere Gerichts-Zweng.

Was aus solchem Vertrag folgen muß.

Daraus abermals und unwidersprechlich erfolgt, wann ausserhalb der Stadt Nürnberg nit Jren Fürstl. Gnad. als

Burg-

Burggraffen zu Nürnberg / einige hohe und fraißliche Obrigkeit / sonder allein Jnen, denen von Nürnberg, in Crafft angezogener vermeynter Tittel, zugehört, daß sie Jnen solchergestalt mit Stock, Panndt und Eisen kein Maas setzen lassen, auch noch viel weniger, so sie die Obrigkeit ferner und fürter so weit hinaus (wie sie die jetzo gern, wann man Jnen desselben allein gestünde, haben wollten) gehabt, daß es der damals uneinigen Handlung, und darauf erfolgten Betaydung bedörfft hett. NB.

Ferner, wiewohl sich die von Nürnberg noch darüber in Krafft meiner gnädigen Herren, der Burggraffen, obberürten Verkauffs, ausserhalb der Stadt an etlichen Enden hoher Obrigkeit vermainlich unterfangen, und annassen wollen, und darauf bey und um Nürnberg Thurn gebaut, und Land-Gräben aufgeworffen, und ein Land-Wehr zu machen unterstanden haben; Art. 88.

Die neuerlich erbaute Nürnbergische Thurn / Land-Gräbē und Landwehren

So seyen doch dieselben Thurn, Gräben und Land-Wehr, durch damals Röm. Kayserl. Majest. und derselben Geheyß, Gebot, und Beuelen, Dero nit mer unerlangts Rechtens aufzurichten / vor 34. Jahren abgeschafft.

haben auf Kayserl. Befehl wiederum abgebrochen und eingezogen werden müssen.

Art. 89.

Jtem, darauf auch durch damals geweste Bunds-Stände so viel gehandelt und verfügt, daß dieselben wiederum abgebrochen und eingezogen worden.

So dann nun aus solchem allen genugsam erscheint, uff was Ungrund der von Nürnberg vermaint Fürgeben, sonderlich mit angehengt erdichten widerwertigen Titteln Jrer fürgewenden Behelff / zu Beschönung Jrer angezogenen und beclagten Handlung / gestellt / daß auch Jr angezogene vermainte Fraiß-Fell / soviel der in der Geschicht war seyn mögen / höhers oder mer nit würcken / dann daß sie Jr unzimliche / ungebürliche Handlung / und gewalthetig Eingriff in meiner gnädigen Herren der Marggraffen und Burggraffen zu Nürnberg Fraiß und Obrigkeit vielfeltig geübt entdecken und anzeigen / und daß es eben solche und dergleichen Handlung und Sachen sind / der sich Jr Fürstl. Gnad. vor der Zeit / und noch gegen Jnen / den von Nürnberg / in viel und mancherley Wege zum höchsten beschwert und beclagt.

Die Nürnbergische vermeynte Fraiß-Fäll / so sie auch wahr sind / können mehrers nicht würcken / als daß sie ihre ungebührliche Handlung und gewaltthätige Eingriff in derer Herren Burggrafen Fraiß und Obrigkeit anzeigen und entdecken / worgegen die ältere und jüngere Beschwerden vorhanden.

So bitten uff solchs Fürstlichen Anwalds Principaln und gnädige Herren nochmals zum höchsten, Jr Frl. Gnad. in

Summarische Wiederhohlung der Brandenbur-

gischen petition cum omnibus clausulis salutaribus.

Iren eingebrachten Beschwehrungen und Klagen zu recht, und der Billigkait zu bedencken, zu handlen, und zu erkennen, wie hievor gebetten worden sey, und was allenthalben Irn Frl. Gnad. zum Besten sunst ferner gehandelt, erkennt und gesprochen werden möge, nit weniger, als ob daselb ausdrücklich gesetzt oder begehrt were, alles in bester Form Eur. Gnaden darzu dienend, und gebürlich Richterl. Amt mit Vleiß anrufend, auch Irn Fürstlichen Gnaden allweg fernere Nothdurfft hierinn unbegebl. und vorbehalten.

Hierauf nun folgen von beeden Theilen super admissione defensionalium, ut & super responsione ad eosdem, noch verschiedene Schrifften, darinnen eine jede Parthey ihre pro statuminando universali Territorii jure gebrauchte titulos zu behaupten suchet, gestalten sich Nürnberg in denen am 17. Aug. 1535. producirten Replicis wider oben erzehlte Brandenb. Exceptiones folgender massen vernehmen lassen:

NB. Nürnberg. Geständniß / daß sie sich vor diser Clag deß Kays. Tituls und Ankunfft nicht gebraucht / noch solchen fürgewandt haben.

Wann sich gleich ein Erbar Rath hievor des Kayserl. Titels und Ankunfft dieser hohen Obrigkeit in Tag-Leistungen nit gebraucht, oder denselben nit fürgewand hätte, so volgt doch daraus gar nit, daß sie sich jetzt desselben in Rechten nit gebrauchen mögten, &c.

Et porro:

Und das noch mehr ist, wann gleich ein Erbar Rath zu meinen gnädigen Herren um die fraißlich Obrigkeit in Krafft des Kauffs geklagt hätten / und in ordentlichen Rechten, die ihr Krafft erreicht, verlustigt worden were, so mögten sie dennoch von neuem klagen aus dieser Kayserl. Zustellung / Begnadung und Tittel / &c.

Und weiter hernach:

Dieweil der 28. 29. und 30 defensional-articel ausdrücklich auf den Kauff als Tittel gestellet seyn. &c.

Ex adverso aber bemercket Brandenburg in denen am 25. Octobr. ejusd. anni übergebenen Duplicis insonderheit die Contrarietät der Nürnbergischen Tittel,

Indem die von Nürnberg hievor jedesmahls angezogen und fürgeben / daß Sie die Fraißliche Obrigkeit um Nürnberg von den Burggraffen erkaufft / aber solchem ihrem Fürgeben zuwider, auch darauf erfolgten Königl. Sprüchen und Abschieden,

schieden, denen sie geleben und nachkommen müssen, hätten sie doch jetzt einen andern vermeynten Titul, directò contrarium, fürgewend, derhalben sie / als Jnen selbs widerwertig / damit keineswegs gehört / sondern / wie gemelt / vom Gerichts-Stand gewiesen werden sollen / dann es ja unmöglich, daß Nürnberg die Fraißliche Obrigkeit von Röm. Kaysern von wegen einer Landvogthey bekommen / und dann dieselbe von den Burggraffen erkaufft haben soll / rc.

NB. Die Ohnmöglichkeit / daß Nürnberg die Fraißliche Obrigkeit von Röm. Kaysern wegen einer Land-Vogthey bekommen / und hernach dieselbe von den Burggraffen erkaufft haben solle. NB.

Und in Summa, man schreib oder sag was man woll, so können oder mögen doch aus obangezeigten Gründen und Ursachen die beede vermeynte contrarii Tituli & in facto incompatibiles bey einander zugleich simpliciter, oder auch unterschiedlich, vel conditionaliter, vel diversis temporibus, nit bleiben oder bestehen. rc.

Welches in sequentibus noch weitläufftiger deducirt wird: Wogegen sich zwar Nürnberg in der am 27. Martii 1536. producirten Beschluß-Schrifft äusserist bemühet hat, die vorgeworffene Contrarietät ihrer Titul zu beschönen, dabey aber die abermahlige Confessiones von sich hören lassen:

Die defensionalien seyen darauf gestellet, daß die Marggraffen der Ort nit Land-Fürsten seyen, daß Jhnen ainig hohe Obrigkeit in Krafft des angemaßten Burggraffthums nit gebühre, rc. NB.

Jtem: Man wolle Brandenb. Seits inferiren, durch solchen Abschied (deß Bunds) sey der Marggraff dieser Ort Lands-Fürst. NB.

Jn denen nachfolgenden Brandenb. Conclusionibus aber, den 7. Julii 1536. einkommen, wird weiter erinnert:

Dieweil durch den Bündischen Abschied einem Erbarn Rath das possessorium abgeschnitten, so seyen auch alle articuli indiscriminatim, so zu Sterckung oder ad colorationem, wie mans nennen mag, eben demselbigen possessorio hiebey angehenckt sind, als vergeblich und impertinentes hiebey perimiret.

Die anderweite Nürnbergische Conclusiones, prod. 10. Nov, ejusd. anni legen eine ganz deutliche Bekänntnus ab, worauf in diesem process der status causæ & defensionis suæ beruhet, massen daselbst folgendes zu lesen:

Nürnbergische Confessiones, worinnen der status causæ & defensionis hauptsächlich bestehe.

NB. Ob aber die Defensionales, uff die Tittel gestellt / also geschaffen seyen, daß einem Erbarn Rath daraus Gerechtigkeit entstehe / und die quasi possess Fraißlicher Obrigkeit dadurch gestärckt und coloriret werde, ob auch durch dieselben meiner gnädigen Herren, der Burggraffen / Clag NB. nit genzlich umgestossen und perimirt, solchergestalt, daß narrata libelli, so uff NB. die Gerechtigkeit und quasi possess der Fraißlichen Obrigkeit vornemlich gestellt, dardurch widersprochen, et ex consequenti NB. aus allegirten Tituln und actibus anders nichts könne inferiret werden, denn daß solche Fraißliche Oberkeit ein Erbarn Rath zugehöre, sie auch derselben in quasi possess seyen, und sie demnach von einbrachter Clag endlich absolviret, und erkennt soll werden, wie in defensionalibus gebetten, deß zeucht sich Syndicus an dieselbe und zum Rechten. Will dadurch gegentheils weitleufftig undienstliche disputation, ob die defensionaln super jure non competente adversario gestellt seyen, abgeleint haben, cum ex omnibus illis defensionalibus aut principaliter aut consequutive resultat jus & commodum ipsis reis excipientibus.

Was in denen, den 29. Jan. 1537. eingekommenen Brandenb. fernern conclusionibus wegen Contrarietät der Nürnb. Tittel weiters urgirt wird, stimmet mit vorigen gänzlich überein; Noch mehrers aber ercläret sich Brandenburg in denen am 20. Martii 1538. cum responsionibus ad Art. defensionales Nor. exhibirten Articulis additionalibus respect. elisivis, prioribus additis, und ponirt daselbsten:

Art. 22. Die Brandenburgische Fälle / auf das possessorium gestellt / sind mit guter alter Ankunfft und beständigen Tittel versehen / mithin ist das possessorium genugsam erwiesen. NB.

Item, obwohl der clagenden Fürsten halber etwo bey etlichen Flecken nicht so viel unterschiedliche Fälle, als Nürnberg halben, wiewohl Irenthalben ungegründer Weiß / gestellt sind, sey doch die Wahrheit, daß Irer Fürstl. Gnad. &c. Fäll, auf das possessorium gestellt, mit guter alter Ankunfft und beständigen Tittel coloriret, also daß das possessorium überflüßig und mehr dann gnugsam erwiesen / &c.

Art. 28. Die Dörffer und Flecken liegen in der clagenden Fürsten Obrigkeit und Gebiet. Frevel-Sachē sind unter der Fraiß begriffen.

Daraus folgt abermahls schließlich, daß solche Dörffer und Flecken in der clagenden Fürsten Obrigkeit und Gebiet liegen / Und daß Ir Frl. Gnad. die Fraißlich Obrigkeit, dieweil auch Frevel-Sachen darunter begriffen sind, haben, &c.

Zum weitern Beweißthum, daß Dn. Judex schon ante decisio-

decisionem causæ auf den à Serenissimis Actoribus vorgelegten Titulum deß Burggräffl. Fürstenthums reflectirt, kan dieses dienen, daß Norimbergenses durch Bescheid vom 18. Decemb. 1538. angehalten worden, sich auf die Brandenb. Articulos additionales & elisivos mit ihren responsionibus vernehmen zu lassen, welche dann auch am 31. Jan. 1539. zum Vorschein gekommen, und insonderheit wider die articulirte Burggräffliche und Fürstl. Territorial-Gerechtsame gestellet sind, da unter andern Nürnberg in Resp. ad art. addit. 34. sich also vernehmen lässet:

NB. Das Kayserliche Cammer-Gericht hat/durante Processu, auf den vorgebrachten Brandenburgischen Titul des Burggräfflichen Fürstenthums besonders reflectirt/und dessentwillen den Beklagten die formale Responsiones darüber zu thun aufgelegt.

Was nun Jr Fürstl. Gnaden ausserhalb Nürnberg Fraiß und Obrigkeit haben, das läst ein Erbar Rath geschehen. ꝛc.

Et paulo post:

Deßhalb sie auch das Wort Fürstenthum in der Glaits-Erforderung neben dem Wort Herrschafft und Gebiet setzen, ꝛc. Die Ort, do ein Erbar Rath die Fraißlich Obrigkeit hat, dadurch und damit gar nit eingezogen noch gemeynt.

In resp. ad art. 72.

Damit hat es weit ein andere Gestalt, dann die hoch Obrigkeit und andere Herrlichkeiten dieser Ort seyn ohn Mittel Kayserl. Majest. und des Reichs, ꝛc.

Nürnberg setzet in diesem und folgenden Articuln das Territoriũ, Herrligkeit und die höhe Fürstliche Obrigkeit jedesmahlen zusammen.

Et ad art. 73.

Daß an Mittel alle in diesem Artickel bestimmte und andere hohe Obrigkeiten und Regalien zu der Kayserl. Burck gehören.

Ibidem:

Wie dann das Territorium und hoch Obrigkeit nie verendert, noch auf die Marggraffen gewend worden. NB.

Et fere in fine:

Kan darum nit gesagt werden, daß sie dardurch das Territorium und hohe Fürstliche Obrigkeiten verkaufft haben.

In resp. ad art. 76.

Die Marggraffen haben do weder Territorium, noch Gerechtigkeit/ noch Ubung hoher Obrigkeit. NB.

Noch mehrere dergleichen expressiones finden sich in denen am 26. May 1540. eingekommenen Nürnb. Articulis Confirmatoriis, confutatoriis & declaratoriis, allwo Nürnberg gleich Anfangs meldet:

Wiedermahlige Nürnbergische Eingeständnuß / daß Brandenburg den Grund seiner Klage auf das Burggraffthum Nürnberg gestellt:

Man unterstehe sich Brandenb. Seits fast in allen Schrifften in dieser, und andern Sachen, das Burggraffthum so hoch zu erheben, und mit breiten Worten zu ein Fürstenthum zu machen, und E. Erbarn Raths rechtmeßige gegründete Tittel und Ankunfft/ ad colorandum possessorium fürgewandt, ungegründter Weiß zu widersprechen.

Die Stadt hingegen beständig von ihrem angemasten Tittul der Land-Vogthey auf die Ihnen NB. daher zukommende *Malefiz*-Obrigkeit und NB. andere Landes-Herrschafft den Schluß machen wollen:

Und bald darauf kommt die rubric: Confirmatio Nürnbergischer Tittel der Malefiz-Obrigkeit und anderer Lands-Herrschafft:

Art. 13. Aber wird von der Land-Vogthey, als dem Titul, auf die hohe Malefiz-Obrigkeit folgendergestalt argumentirt:

Dieweil dann die Röm. Kayser und König, als vor stet, diß Kayserl. Schloß und Landvogthey gemeiner Stadt Nürnberg zugestellt, jnngeleibet, und dermassen mit der Stadt Nürnberg unirt, daß es damit ein Ding seyn soll, so besteet demnach der Tittel der Landvogthey, und kan mit Wahrheit, Grund oder einig Fug anderst nit gesagt noch geschlossen werden, volgt auch nothwendig / daß einem Erbern Rath und gemeiner Stadt Nürnberg die hoch *Malefiz*-Obrigkeit / also das recht Haupt-Stück einer Landvogthey / zugehör / und demnach eines Erbern Raths über hundertjährige possess und Gebrauch der Malefiz-Obrigkeit dadurch und damit cräfftiglich & fortissime colorirt und gestärcket werde.

NB. Indem die hohe *Malefiz*-Obrigkeit das recht Haupt-Stuck einer Land-Vogthey seye/

Art. 26. und unter denen Worten: Allen seinen Ehren und NB Zugehörungē begriffen werde.

Item sagt wahr seyn, daß unter den Worten: mit allen seinen Ehren und Zugehörungen/auch die *Malefiz*-Obrigkeit eingeschlossen und begriffen sey.

Art. 27. NB.

Item, daß meine gnädige Herren, die Marggraffen, selbs gesetzt und bekennt, daß die Hals-Gerichts-Obrigkeit, darum vermeyntlich geclagt worden, ein Zugehörung Irer Burck/ als deß Herzens und Ursprungs Irs Burggraffthums, sey.

Art. 32.

Item sagt wahr seyn, wann der Burggraffen Burck einige Malefiz-Obrigkeit auf dem Land zugehörig gewest, daß von Noth wegen und principaliter dieselbig hoch Obrigkeit sich fürnehmlich auf die Burck selbs müst erstreckt haben; Si Jurisdictio adhæreret Territorio propter castrum seu ratione castri, multo fortius ipsi castro: propter vnumquodque tale & ipsum magis.

Art. 48.

Ziehet Nürnberg seine 4. *Titulos* zusammen / und vermeynt

dadurch

dadurch seine erlangte *quasi possess* der Fraißlichen Obrigkeit so stattlich und cräfftiglich *roborirt/ colorirt* und gesterckt zu haben/ daß nit müglich/ Jnen dieselbig mit einigen Rechten abzuerkennen. Art. 49.

Jedoch werden auch noch andere argumenta und Anzeigungen/ daß die Fraißlich Obrigkeit und andere Lands-Herrschafft Eim Erbarn Rath und der Stadt Nürnberg on mittel zugehörig seye, hinzugethan, als : NB. Nürnberg combinirt wiederum die Fraißliche Obrigkeit und andere Landes-Herrschafft.

Es seye wahr, daß Grund und Poden/ das Territorium & Universitas agrorum an-und uff den Wälden, so weit sie reichen und begriffen, bis an die obbestimmte Wasser-Flüß ungeverlich, Eim Erbarn Rath zugehören; Art. 50.

Aus dem allen nun greifflicher erscheint, wer der Ort Lands-Herr und Præses sey, dieweil ein Erbar Rath dieses alles, aber die Marggraffen Dero keins haben. Art. 66.

Jtem zu noch mehrer Anzeigung, daß das Territorium, Fraiß und andere Lands-Obrigkeit an offt bestimmten Orten gemeiner Stadt Nürnberg zugehör ꝛc. NB.

Daraus abermahls leichtlich abzunehmen, und unwidersprechlich volgt, daß die Röm. Kayser und König in diesem Zirck alle Obrigkeit und Herrlichkeit auf gemeine Stadt Nürnberg gewend, und derselben jnngeleibt, sunderlich aber die Fraißlich Hals-gerichtliche Obrigkeit/ dieweil allen verbotten, jn diesem Zirck Hals-Gericht zu haben und zu bauen. Art. 80.

Welcher aber kains geschehen wäre, noch Statt gehabt, wo die peinlich und andere Lands-Herrlichait samt dem *Territorio* einem Erbern Rath und gemeiner Stadt Nürnberg nit zugehört hätte. Art. 90. NB.

Add. art. 98. & 99. tanquam Compendium omnium :

Und in Summa, ein Erber Rath und gemeine Stadt Nürnberg, und Jre Verwandte, haben an diesen Orten alle hohe und niedere Herrlichait und Obrigkeit/ Grund/ Boden/ Land/ Territorium, Landvogthey/ Præsidat, District, Land-Herrschafft/ Steuer, Raiß, Volg, Gericht-Zwang, Frevel-Straff, Coercition, Gepott, Verpott, Wäld, Wasser, Vischereyen, Wun, Wayd, Marckung, Forst-Gericht, Schenck-Statt, Schutz und Schirm, Schar-Werck, Fron, Kirchweyh-Schutz, und Art. 98.

in Gemain alles, das einem Lands-Herrn zugehört, und daraus ein Lands-Herrschafft mag arguirt werden:

Art. 99. Und besteen also eines Raths Titteln, welche sie zu Stärckung und Roboration Irer quasi possess Fraißlicher Obrigkeit deducirt, ganz beständiglich und vestiglich.

In Art. 193. 195. 196. it. 203. gebraucht Nürnberg die Wort: Fürstl. und Fraißl. Obrigkeit promiscue & synonymice, oder auch als summe connexa & inseparabilia, und sagt:

Art. 243. Das Dorff Prunn liege über die Wasser, und also ausserhalb deß Nürnbergischen Territorii und Gezircke.

Die Brandenb. Exceptiones & Conclusiones adversus Articulos confirmatorios, confutatorios & declaratorios prod. 25. Junii Anno 1540. fahren hingegen also fort:

Was gehet aber meine gnädige Herren die Marggraffen, oder Irer Fürstl. Gnad. Fürstenthum des Burggraffthums zu Nürnberg an, was sich an andern Orten de facto hin und her wieder hält, Ire Fürstl. Gnad. seyn einmahl Burggraffen zu Nürnberg, Iren Fürstl. Gnad. ist das Burggraffthum als ein Fürstenthum verliehen, dieses Fürstenthum ist auch bey- und um Nürnberg gelegen, und die Stadt Nürnberg darinnen/ das findet sich aus Kayserl. und Königl. Investituren, Freyheiten und Brieffen:

Das Burggrafthum zu Nürnb. wird in Kayserl. und Königl. Investituren/Freyheiten und Brieffen als ein Fürstenthum erkant/

Es ist auch vor etlichen Jahren, vor der Zeit, ehe dann die neue erdicht Landvogthey funden/ oder je uff dieselben gedacht worden/ von Nürnberg selbst schrifftlich und mündlich also bekannt, solches bezeugen auch all andere Regal, Land-Gericht, Glait, Zöll und Wild-Pann, so Ir Frl. Gnad. der Ende um mit Alter geübt und hergebracht:

und hat Nürnb. vor der Zeit/ ehe dann die neue Land-Vogthey erfunden worden/ solches selbsten bekannt.

Da aber der Ende ein Rath zu Nürnberg gar kein Regal, Herrlichkeit, oder andere Universal-Obrigkeit jemals gehabt, oder noch hat, anderst dann was sie je der Wälde und derselben zugehörigen Forst-Gericht halben etwo ainzelich an sie erkaufft oder gebracht haben, davon sie sich aber weder Lands-Herren/ Präsidenten/ oder anders schreiben mögen: Sonsten aber ausserhalb der Wald-Gerechtigkeit, die da weder Fraißliche oder Lands-Obrigkeit nach Ir zeucht, hat ein Rath zu Nürnberg nicht mehr Herrlichkeit oder Obrigkeit, dann ander Privat-Personen, Burger oder Bauren in den Zirck gesessen.

Der Rath zu Nürnberg hat auf denen Wälden weder Fraißliche noch Landes Obrigkeit jemals gehabt.

Und

Und also verbleiben die Nürnbergische Responsiones adversus exceptiones contra admissionem Art. confirmatoriorum, confutatoriorum & declaratoriorum prod. 17. Sept. 1540. durchgehends hierbey, und bitten nochmaln, darauf zum fleißigen acht zu haben: Daß die Marggraffen ihre Intention fürnemlich auf das Burggraff-Amt und Fürstenthum gestellt/ und aus diesen zweyen Mediis concludendi geklagt und gebetten haben/ des an die Klag und Ire *positionales* gezogen/ deßhalben eim Erbern Rath, als den Beclagten, in allweg, ad exclusionem illius actionis, wider diese *media* und Haupt-Grund zu handeln gebürt: Wie dann in allen Ihren Confirmatoriis, Confutatoriis & declaratoriis anderst nichts gefunden würde, dann allein Wiedersprechung und Wiederlegung des Burggraff-Amts und Fürstenthums, als deß *substantial-puncts* fürgewender *action*, und Anzeigung eines Erbern Raths Tittel und quasi possess Fraißlicher Malefiz-Obrigkeit.

Nürnbergische sehr merckwürdige Bekantnuß/ worauf bey der Marggräflich-Brandenburgischen *intention* fürnemlich acht zu haben/ und aus welchen *mediis concludendi* geklagt und gebeten worden. NB.

Auch was die Beklagte wider diese *Media* und Hauptgrund/

als den *Substantial*-Punct NB. fürgewendter *Action*, gehandelt.

Was nun die litigirende Parthenen in denen bis anhero angemerckten beederseitigen Schrifften, theils zu Besteiffung der Klage und der positionalen, und theils zu derselben Ableihnung, weitläufftig articulirt haben, darüber ist hernachmals der Beweiß und Gegen-Beweiß ordentlich geführt, zumalen aber von Seiten Brandenburg die uralte Kayserlich- und Königliche *Investituren*/ *remuneratorische Concessionen* und stattliche *Privilegien*/ Kauffs- *Instrumenta*, Verträge/ Burggräffliche Lehens-Verleyhungen/ ertheilte Landes-Huldigungen/ und andere/ einem *Territorial*-Herrn und Landes-Fürsten zustehende Handlungen/ samt denen darüber eingelangten Nachbarlichen Schreiben und *confessionen*/ 2c. vor denen ernannten Kayserl. Commissarien, aus denen beeden Fürstlichen *Archiven* zu Culm- und Onolzbach, mit grosser Menge in forma authentica producirt und ad recognoscendum vorgelegt: Deßgleichen eine zimliche Anzahl unverwerfflicher Gezeugen legaliter vorgestellt und abgehört, wie auch von dem Gegentheil ein gleiches unternommen und darbey primariò auf seine angemaste variirende titulos sorgsamlich gesehen, und das possessorium dardurch zu legitimiren getrachtet: Nach vollzogener publica-

Beweißthum der Brandenburgischen Klage/ dann der von Nürnberg unternommener Gegen-Beweiß durch vielerley Documenten und Gezeugen.

 tion

tion derer beederseitigen Rotulorum tam Documentorum quam testium aber die Haupt-Sache und derselben medii termini anwiederum durch verschiedene grosse Wechsel-Schrifften sehr umständig und angelegen ventilirt worden, worzu der Rath zu Nürnberg mit denen am 26. Novemb. 1563. producirten Exceptionibus cum insertis probationibus defensionalium: Item Exceptionibus in puncto der Brandenburgischen præjudicialium, additionalium & elisivorum &c. den Anfang gemacht, und in beederley Schrifften nicht in Abrede seyn mögen:

Das fürnehmste Intent der Brandenburgischen Klage ist das Burggraffthum / wordurch sowohl der Titul als die Stärckung des *possessorii* zu erhalten.

Daß Brandenburgischer Seiten das fürnehmste Intent bey gegenwärtiger Klage gewesen, das Burggraffthum zu einem Tittel und Stärckung deß possessorii zu erhalten / und das Territorium samt der anhangenden hohen Obrigkeit zu demselben Fürstenthum oder Burggraffthum zu behaupten, &c.

Welches Territorium und Fürstenthum samt der hohen Obrigkeit aber die Beklagte nach aller Mögligkeit, obschon vergeblich, zu elidiren sich hart und viel bemühet, und darüber manche unnöthige und unstatthaffte allegationes urgiret haben; Denen dann Brandenburg am 28. Novemb. 1567. durch eine wolgegründete Probations-Schrifft bestens begegnet, die bisherige terminos & media concludendi in ipsa probatione beständig fortgetrieben, und darum wiederum also angefangen:

Nachdem zwischen dem Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friedrichen / Marggraffen zu Brandenburg, und Burggraffen zu Nürnberg, &c. und seiner Frl. Gnad. Vorfahren, löblicher und seeliger Gedächtniß, Clegern an einem, und einem Erbarn Rath der Stadt Nürnberg, beclagten anders Theils, der hohen Fraißlichen Obrigkeit halben, weitleufftige Irrung fürgefallen, derhalben diese Sach an diß Hoch-Löblich Kayserl. Cammer-Gericht gewachsen, viel Jahr daselbst anhengig gewesen, der Handel letzlich zur Beweisung und Gegen-Beweisung kommen, welche auch publicirt, und beyde Theil jre Exception und Probation-Schrifft darauf einbringen sollen, hochgedachter Marggraff aber seines Advocaten halben verhindert, daß seiner Frl. Gnad. Anwaldt zu dem Einbringen so bald nicht hat kommen können; Also will

Anwaldt

Anwaldt hiemit seine Ehehafft und Entschuldigung fürgewendet haben, mit Bitt, dieselbige der Gebür nach anzunehmen, und ihne entschuldiget zu halten. Aber zu Ausführung seins gnädigen Fürsten und Herrn Rechtens wider einen E. Rath zu Nürnberg, saget er: diese Sach hafftet darauf, daß beyde Theil sich auf das interdictum uti possidetis legen, und Krafft desselben jr Vorhaben zu erhalten mainen, hochgedachter Marggraff conveniendo & agendo: Ein E. Rath aber excipiendo & defendendo: Wie denn derhalben Positional, Additional, Elisiv, Defensional, Peremptorial-Articul übergeben, und darauf mit brieflichen Urkunden, und lebendigen Zeugen, Beweisung gefürt: Und stehet derhalben nunmals darauff, welchs Theils Beweisung krefftiger und stercker/ damit der Richter sehen möcht, wem Er in pronunciando Bey- oder Abfall thun soll.

Diese Sache hafftet auf dem Interdicto uti possidetis,

Worbey vornemlich dahin zu sehen/ welches NB. theils Beweisung kräfftiger und stärcker sey:

Wiewol nun die Recht, und derselben Lehrer, allerley Qualitates anzeygen, daraus man nemen soll, welchs Theils Beweisung krefftiger, und obtiniren möcht, so sind sie doch in deme alle einig, daß derjenige obtiniren soll, der neben der *possession titulum* und Ankunfft hat: Quia tali possessori objici non potest, quod vi, clàm, vel precariò possederit, *propter titulum probatum unà cum possessione*: Darum das Urtheil für ihne gesprochen werden soll: Wider den andern aber, der keinen Tittel hat, præsumirt man, quòd vi, clàm vel precariò possederit, propter defectum Tituli.

und soll derjenige obtiniren / welcher / neben der Possession, den Titulum und Ankunfft hat:

wider den aber/ so keinen Titul hat/ wird præsumirt/ quod vi, clàm vel precario posséderit

Quod autem ille obtinere debet in interdicto uti possidetis, qui unà cum possessione probat titulum, est optimus textus in c. licet de probation. Vbi dicit inter cætera: Illi procul dubio sine justo titulo percipere inceperunt, cùm duo insimul eandem rem, & eodem modo, in solidum possidere non possint, maximè cum iidem Faventini *justum possessionis titulum non ostendant*, & ex Privilegiis Imperatorum, & Rom. Pontificum, Ecclesiæ Ravennatensi: concessis, evidentissimè colligatur, possessionem ipsius Ecclesiæ in prædictis locis justam fuisse. Cùm ergò constet, Faventinens. ab eo tempore, quo se possedisse probare contendunt, minus justè, ac sine titulo, aliqua in prædictis locis *temeritate propria occupasse*, & œconomus ejusdem Ecclesiæ petierit, à vi turbativa seu inquietativa super præmissis commune

M Faven.

Faven. prohiberi, nos recognoſcentes in hoc caſu, *non ſic locum eſſe interdicto, uti poſſidetis, ut dicere debeamus, uti poſſidetis, ita poſſideatis*, cùm *probationes Eccleſiæ longè ſint potiores*, et *ideo ſit in interdicto ſuperior*, commune Faventiæ ſibi condemnamus, *ſuper juris-dictione & honore, atque diſtrictu & aliis ad hoc generaliter pertinentibus in locis prædictis*, quoad poſſeſſorium judicium, quo tantummodo actum eſt, perpetuum ſilentium imponentes, & prohibentes eidem, ut neque per ſe, neque per alios ſuper his præſumat Ravennaten. Eccleſiam, aut habitatores prædictorum locorum, aliquatenus moleſtare; Et dicit ibi gloſ. in V. uti poſſidetis: & hoc verum eſt, *niſi unus oſtendat titulum*, ſicut hic dicitur, quod *ſententiandum eſt pro eo, qui habet titulum*, quam gloſ. approbant omnes DD.

Superior eſt in hoc Interdicto & litigio ſuper Jurisdictione & honore, atque diſtrictu, & aliis ad hoc generaliter pertinentibus, cujus probationes ſunt fortiores ratione tituli.

Es iſt aber on Noth hievon viel zu diſputiren, weil eins Erbarn Raths Syndicus ſolches ſelbſt ſetzet, denn in ſeinem Satz, den er nennet: Exceptiones cum inſertis probationibus defenſionum, in p. poſitionalium, §. ſich anhebende: auf daß aber mit der Kürz ꝛc. erzehlet er viel Qualitates, welcher Theil in interdicto uti poſſidetis obtiniren mög oder nicht, aber die fürnehmſte Qualitatem nennet er: qui poſſidet cum titulo. Denn er ſetzet dieſe Wort, nemlich: Item melius probat & obtinet, cujus intentio magis conſonat rationi, ut ſi unus probat poſſeſſionem cum titulo, alter ſine titulo, *potior eſt poſſeſſio titulata*; Quia licet in hoc interdicto non ſit opus probare titulum, tamen eſt multum utilis, quia data paritate probationis, *ille obtinet, qui meliorem titulum probat.* Quia talis poſſeſſio *magis juſtificatur* per viam rationis. Hæc Syndicus.

Nürnberg geſtehet dieſes principium völlig ein.

Darum ſtehet auch ex confeſſione adverſarii die propoſitio veſt: Quod in interdictis uti poſſidetis *is obtinet, qui unà cum poſſeſſione vel quaſi probat titulum, non obſtante, quod adverſarius probaſſet antiquiorem poſſeſſionem, ſine titulo*: das man doch hier nicht einreumet, ſo viel die antiquiorem poſſeſſionem betrifft: Quia præſumitur quod clàm, ſine ſcientia & patientia proprietarii, ſeſe intruſerit.

Concluſio ex confeſſione adverſarii.

NB.

Weil dann nun beyde Theil Beweiſung geführt, ſo hafftet es darauf/ welcher Theil *unà cum poſſeſſione, vel quaſi, titulum* bewieſen hat.

Hierauf ſaget nun klagender Anwaldt: Daß er von wegen

gen seines gnädigen Herren Principalen einen beständigen und krefftigen *titulum* bewiesen.

Brandenburg hat einen beständigen und kräfftigen Titul des *Possessorii* erwiesen durch nachfolgende Sechs Haupt-Probations-Puncten.

Dann erstlich ist, wie hernach ausgeführt, bewiesen, daß hochgedachte Marggraffen, als Burggraffen zu Nürnberg, deß Heil. Röm. Reichs Fürsten seyn, laut deß ersten Articuls.

Zum andern ist bewiesen, daß Jre Frl. Gnad. neben andern Kayserl. und Königl. Regalien, das Burggraffthum zu Nürnberg, mit seinen Ehren und Würden, Land und hohen Gerichten, Glait, Zöllen und Wild-Pannen, von Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich haben, und zu Lehen tragen, laut des andern Articuls.

Zum dritten ist bewiesen, daß Jr Frl. Gnad. und derselben löbliche Vor-Eltern seeliger Gedechtnuß, Burggraffen zu Nürnberg, solcher deß Fürstenthums, Burggraffthums zu Nürnberg, jetzo gemelten Regalien, und hohen Gerichtbarkeiten, Obrigkeiten, vor 4. 5. 10. 15. 20. 30. 40. 50. 60. Jahren, so lange Zeit, deren Anfang niemands gedenckt, an hernachbemelten Orten und Enden, in Jrer Fürstl. Gnad. Fürstenthum, Land und Territorio deß Burggraffthums zu Nürnberg gelegen, in Gebrauch und Gewehr, vel quasi, gewesen und noch seyn, laut deß dritten Articuls.

Zum vierdten ist auch Jr Frl. Gnad. das Land-Gericht deß Burggraffthums zu Nürnberg geliehen.

Zum fünfften, daß Jr Frl. Gnad. auch noch, wo sich fraißbar That und Mißhendel, der hohen Obrigkeit anhengig / je zu Zeiten zugetragen, dieselben zu straffen, und Fraiß-Pfand zu nehmen, nicht unterlassen, noch thun, sondern sich solcher Jrer Frl. Gnad. hohen gerichtlichen Obrigkeit üben und gebrauchen.

Zum sechsten ist bewiesen, daß die Stadt Nürnberg / deßgleichen alle Wälde / Dörffer und Flecken um die Stadt herum / in solches Burggraffthums Obrigkeit / Land-Gericht und *Territorio* gelegen / und drinnen begriffen. Daraus erscheinet nun / daß hochgedachter Marggraff beständige Tittel hat / neben der *possession* der Fraißlichen Obrigkeit / und derwegen in interdicto, uti possidetis, billig obtiniren soll, weil es Nürnberg an dem Tittel mangelt. NB.

Diese sechs Haupt-Probations-Puncta werden auch durch

die ganze Schrifft durchgeführet, und die Landes-Fürstliche Obrigkeit fast auf allen Blättern zum vornehmsten Zweck und Grund deß Beweises gesetzet/ sodann der Schluß, wie der Anfang, dahin gemachet:

Und daß deßwegen die Fraiß und alles dasjenige / was ausserhalb der Stadt/von denen Stadt-Gräben anzurechnen/ gelegen/auch was sich darinn zuträgt / NB. Burgerlich u. peinlich / darein gehöret.

Weil dann nun klagender Anwaldt reichlich und nach aller Nothdurfft ausgeführet, daß sein gnädiger Fürst und Herr, als ein Burggraff zu Nürnberg/ *titulum & quasi possessionem* der Fraißlichen Obrigkeit über alles dasjenige / so ausserhalb der Stadt/ von den Stadt-Gräben an zu rechnen/ gelegen/ habe/ auch was sich darum zutregt / burgerlich und peinlich / darein gehöret:

Und aber beklagter Anwaldt in seiner Exception §. daß aber: ausdrücklichen diese Wort setzet, wie es dann auch recht ist, nemlichen: Item: melius probat & obtinet, cujus intentio magis consonat rationi, ut si unus probat possessionem cum titulo, alter sine titulo, potior est possessio titulata: Quia licet in hoc interdicto non sit opus probare titulum, tamen est multum utilis; Quia data paritate probationis, ille obtinet, qui meliorem titulum probat: Quia talis possessio magis justificatur per viam rationis. Ein Erbar Rath aber zu Nürnberg weder *Titulum* noch *Possess* bewysen/ wie in der Exception auf ihre Beweisung ausgeführt werden soll; Als bittet klagender Anwalt, im Recht zu erkennen, wie in der Klag gebetten, mit Anruffung des Hoch-Adelichen Richterlichen Ambts, petens sibi jus & justitiam administrari.

Und auf diesen Schlag wird in denen sub eod. dato producirten Brandenburgischen Replicis, in puncto positionalium, fortgefahren, ubi statim ab initio:

Der Brandenburgische Titul gehet über alle die Dörffer/ Flecken und Wälde / da Nürnberg die Fraißliche Obrigkeit haben will.

Und will klagender Anwaldt einmal die proposition des Tittels in genere, und zu Ablehnung aller der Dörffer/ Flecken und Wälde/ da die von Nürnberg die Fraißliche Obrigkeit haben wöllen, hiermit fürbringen, nemlichen, daß das Burggraffthum, als ein Lands-Fürstenthum, mit Zollen, Gelaiten und andern Regaliis begabet, 2c.

NB. Deßgleichen Pfalzgraff Ludwigs Vertrag, die alle auf Actus gehen, ausserhalb der Stadt/ und die Burggraven/ als Lands-Fürsten/ und Erb-Land-Richter der Kayserl. Majest.

nicht

nicht schuldig / jemand einiger *Jurisdiction* umb Nürnberg / es seye in Dörffern / Flecken oder Wälden / zu gestehen:

Es seye dann, daß Er Tittel und Ankunfft solcher gerichtlichen Obrigkeit bestendiger Weiß ausführe; sondern alle Obrigkeit, wie jetzo gesagt, einem Burggraffen / als Lands-Fürsten / und Kayserlichen Erb-Land-Richter zustehet.

Wie dann auch solcher Tittel und Ankunfft bey allen und jeden *specificirten* Orten beständig wiederholt / und zu letzt von dem Schwäbischen Bunds-Spruch gar nachdrücklich gemeldet wird:

Es sagt aber klagender Anwaldt, es stecken in dem Spruch deß Schwäbischen Bundes zweyerley Obrigkeit:

In dem Spruch deß Schwäbischē Bunds ist enthalten Erstlich Die Lands-Fürstl. Obrigkeit *in genere*, und zum andern / die Fraißliche Obrigkeit *in specie*.

Als erstlich Lands-Fürstliche Obrigkeit in genere:

Und zum andern, die Fraißliche Obrigkeit in specie.

Zur Lands-Fürstlichen Obrigkeit gehören diese zwen Punct, daß sie an die Gräben Block-Häuslin gemacht / und die Stadt-Gräben zu weit heraussen ins Burggrafftthum geruckt / das haben die Burggraffen, als Lands-Fürsten / nicht leiden wöllen / sondern für den Schwäbischen Bund bracht, drum ist es den Nürnbergern ab- und den Burggraffen die Lands-Fürstliche Obrigkeit bis an die Stadt-Gräben zuerkannt:

Zwey Puncten / so zur Lands-Fürstl. Obrigkeit gehören / so Brandenburg als Lands-Fürstē zu Nürnberg hingegen abgesprochen worden.

Die Fraißliche Obrigkeit stecket darinn, daß sie hart für der Stadt Stöck aufgericht, daran sie jrer Mißhändler Viertheil gehenckt, das gehört zur Fraißlichen Obrigkeit, und dieselbige durch den Schwäbischen Bund denen von Nürnberg ab- und den Burggraffen zuerkannt, da bleibet jmmer fest stehen: haben die von Nürnberg für der Stadt keine Regalische oder Fraißliche Obrigkeit / sondern die Burggraffen, so können sie weiter hinaus viel weniger haben, per sæpe allegatam Regulam: Si vinco vincentem te, multo magis te vinco.

Derjenige Punct / so die Fraißliche Obrigkeit angehet.

Nothwendige Folge aus dem Bunds-Spruch / daß Nürnberg keine regalisch- oder Fraißliche Obrigkeit ausser der Stadt in dem Burggrafftthum zustehe.

Und auf diese beyde Obrigkeit zeucht klagender Anwaldt den Schwäbischen Bundes-Spruch an, und weiter nit.

Et porro:

Daß aber die Burggraffen universales Domini in toto Territorio bis an die Stadt-Gräben zu Nürnberg seind, ist oben und an andern Orten reichlich ausgeführt, und obwohl, wie oben gesagt, Syndicus, der andern Dörffer und Flecken halb Zeugen fürgestellet und verhören lassen, so findet sich doch in dersel-

Die Burggrafen sind Domini universales in toto Territorio um die Stadt.

Die andern Flecken und Dörffer / worüber Nürnberg

Zeugen abhören lassen/ligen ebenfalls in der Burggräflichen Lands-Fürstl. u. Fraißlichen Obrigkeit/

derselbigen Aussag, daß sich die Marggraffen der Fraißlichen Obrigkeit in denselben Dörffern und Flecken gleichwohl allweg angenommen, so offt sich Fäll zugetragen, wie solches auch in der Exception wider das Nürnbergisch Zeugnus zu befinden, es gehört aber jetziger Zeit hieher nicht, sondern bleiben die Marggraffen bey Ihrer Lands-Fürstlichen und Fraißlichen Obrigkeit.

Et tandem in fine:

NB. und erstrecket sich der bewiesene Landes-Fürstl. Titul u. Ankunfft biß an die Stadt-Gräben zu Nürnberg.

Weil dann nun klagender Anwaldt der Marggraffen Tittel und Ankunfft der Lands-Fürstlichen und Fraißlichen Obrigkeit um die Stadt Nürnberg bis an die Stadt-Gräben/ durch Kayserliche Lehen-Brieff/ Pfalzgraff Ludwigs/ und des von Harras Vertrag bewiesen/ und solches hernacher durch den Spruch deß Schwäbischen Bundes erkleret und bestettiget, und durch briefliche Urkunden/ auch der Zeugen Aussag, überreichlich ausgeführt, daß Ihr Frl. Gnad. für und für in quasi possessione derselbigen Obrigkeit und Gerichtbarkeit geblieben und noch seyn, ihre impatientiam, so offt sie deren von Nürnberg fürnemmen innen worden, erklert, und den von Nürnberg nichts einreümen, noch gestatten wöllen, die von Nürnberg aber keinen Tittel und Ankunfft ihres Fürnemmens nauß geführt/ auch nicht articulirt, daß sie ihre clandestinos & violentos actus mit Wissen und Gedult der Burggraffen, als Lands-Fürsten/ exerciret, sondern stracks heimlich und mit Gewalt gefahren, die scientiam und patientiam Burggraviorum auch nicht bewiesen:

Impatientia und Widerspruch derer Nürnbergischen heimlichen und gewaltsamen Turbationen.

Brandenburgische Bitte/ über alle erzehlte Oerter/ Flecke und Dörffer/ auch der Wälder halben/ in Rechten zu erkennen.

Als bitt klagender Anwaldt, aller oberzehlter Oerter/ Flecken und Dörffer/ auch Wäld halben/ in recht zu erkennen und auszusprechen, wie in der summarischen Klag, auch in den Positionaln, Additionaln, und andern Articuln, gebetten.

Und also inhærirt man Brandenburgischer Seits diesem einmahl festgestellten Principio in denen übrigen dreyen zugleich producirten Schrifften, als in denen Replicis in puncto Marggrävl. præjud. addit. & elisivorum, dann in denen Replicis puncto Art. superadditorum, und endlich in denen Exceptionibus puncto Nürnbergischer Defensionalium, ohnabweichlich, und ziehet darinnen die Landes-Fürstliche Obrigkeit deß Burggraffthums

thums überall und fast in allen Zeülen *pro Fundamento primario* der Fraißlichen *Jurisdiction* gar sorgfältig an.

Nürnb. Theils hat man sich auch darauf fernerweit eingelassen, vermög nachgesetzter rubric:

Exceptiones & respect. Replicæ & Duplicæ
Herren Burgermeister und Raths der Stadt Nürnberg,

Contra

Herrn Marggraffen Georg Friderichen zu Brandenburg, Der Hoch-Fraißlichen Obrigkeit halben, in puncto der Marggräffischen Probation, Exception und Replic-Schrifften, so viel die angemaste vires Petitorii belangt, product. Spiræ 3. Octob. Anno 1569.

Und obschon Syndicus zu Anfang der Schrifft, aus einem handgreifflichen Mißtrauen zu seinen, in denen vorigen exhibitis, so hoch und groß angezogenen Ankunffts-Titteln, von der probatione ipsius tituli nicht mehr so viel als vorhero machen wollen, so hat er sich doch auf alle Weiß bestrebet, den Burggräfflichen Tittel, per singula Capita zu entkräfften, und wiederhohlet dahero in Replicis & respect. Duplicis in puncto possessorii & Marggräffl. positionalium, prod. Spiræ 3. Octob. 1569. die von Ihme in seinen vorigen Schrifften zum Grund gelegte, und von dem Brandenb. Anwaldt vor bekannt angenommene Rechts-Regul,

Quod ille melius probet & obtineat, cujus intentio magis consonat rationi, ut si unus probat *possessionem cum titulo*, *potior sit possessio titulata*, cum talis possessio *magis justificetur per viam rationis*. Hæc, inquit, sunt verba Syndici:

Deren ist Syndicus gar in keiner Abred, sonder setzt und helt dieselbe Doctrin *pro una*, *maxima*, und nicht für das ringst Haupt-Stück *in toto interdicto*, dann er dieser unzweiffendlichen Hoffnung ist, daß er seiner Herren Principaln Tittel nothdürfftiglich/ überflüßig/ oder aufs wenigst zum rechten gnugsam/ oder zu viel bewiesen hab, daß dieselben seine Herrn Principaln auf allen des Heil. Reichs Wälden/ Grund und Boden um Nürnberg/ darinnen/ darzwischen/ und darauf die geklagte

NB. Abermalige Nürnbergische Eingeständniß/ worinnen das Hauptstuck in toto interdicto bestehet/

und daß die geklagte Dörffer/ Märckt/ Weyler und Flecken um

Nürnberg auf- zwischen und in denen Wälden gelegen seyn.

te Dörffer / Märckt / Weyler und Flecken gelegen / perpetui Præsides & Domini proprietarii seyen.

Mit welchem auch der folgende Innhalt und der Schluß selbsten überin kommt.

In denen eod. die übergebenen Nürnbergischen Probationibus aber, cum annexis Replicis & Confutationibus, puncto der Nürnb. Additional-Articul den 27. Jan. 1535. produciret, wird die Veranlassung sothaniger articulorum folgender Massen angezeigt:

Veranlassung der Nürnbergischen Additional-Articul.

Weil die Herren Beklagte nicht ohne Befremdung vernommen, daß jre Frl. Gnad. Sich auf- und in einem fremden Territorio, darinnen jrer Frl. Gnad. Löbliche Eltern und Vorfahren, von Anbeginn des von König Rudolffen geliehenen Burggrafftthums, weder in civilibus noch criminalibus, einigen Tittul, Ankunfft, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, noch quasi possess je gehabt, gehörter Massen sich derselben Ort, der Fraiß, oder Hals-Gerichts-Oberkeit unterstehen und anmassen solten.

Hernach wird die Regul stabiliret,

Territorium est unum integrale, & ideò per apprehensionem rerum principalium Territorii dicitur possessio totius Territorii apprehensa.

Quòd ad probandum unum integrale sufficiat, probare eius partes; Quandoquidem Territorium sit unum integrale, & intellectuale, ideò per apprehensionem rerum principalium Territorii dicatur possessio totius Territorii & jurium apprehensa.

Porro sagt Syndicus:

Habens jus in toto fundat intentionem suam in qualibet ejus parte respectu jurisdictionis.

Habens enim jus in totó vel in universo, fundat intentionem suam in qualibet ejus parte, & ad omnes res sitas infra limites suæ terræ, respectu jurisdictionis. Nam totum quamlibet suam partem infert, sive loquamur de toto universali, sive de toto generali, sive de toto integrali, sive de toto in quantitate. Territorium enim non debet duplici jure censeri.

Clarer Beweiß/ daß Brandenb. Seits bey dieser Rechtfertigung sowohl de possessione als de proprietate & Dominio weitläufftig gehandelt worden.

Die Brandenb. d. 14. Novemb. 1572. producirte Triplicæ in puncto der Nürnb. Exception- & respect. Replic- und Duplic-Schrifft, die vires petitorii belangend, begehren ferner im Grund zu beweisen, wie und welchergestalten bey dieser Rechtfertigung sowol de possessione, als de proprietate, vel Dominio gehandelt worden, und zwar

1. Per verba formalia des Klag-Libells,

2. Per clausulam salutarem,

3. Per

3. Per positiones & Articulos probatorios,

Welche nicht allein auf das possessorium, besondern auch auf das petitorium gerichtet:

4. Per institutam probationem, ejusque ventilationem judicialem:

Und hätten Jr Frl. Gnad. nicht allein super possessorio, besondern auch super petitorio Beweiß gefürt/ und soviel dargethan, daß ihr Frl. Gnad. nicht alleine possessio vel quasi, besondern auch das *Dominium* der Lands-Fürstlichen und Fraißlichen Obrigkeit im ganzen Burggrafftthum zu Nürnberg/ und unter andern an den strittigen Oertern zustendig:

und daß specietenus probirt und dargethan worden / wie nicht allein die Possession, besondern auch das Dominium der Lands-Fürstl. und Fraißl. Obrigkeit im ganzen NB. Burggrafthum/ und unter andern an denen strittigen Oertern demselben zuständig sey.

Und hätte ein Erb. Rath der Stadt Nürnberg dasselbe nicht allein nicht widerfochten, sondern tacitè beliebet, und gleicherweiß articulos positionales & probatorios, non tantùm super possessione, sed etiam super dominio juris, & sic super petitorio, übergeben, und nicht allein super possessione, besondern auch *super Dominio juris* Beweiß gefürt:

Was Nürnberg/ tàm in positionib9 quàm probationibus, dargegen gethan/

Es hätten auch die Partheyen allerseits nicht alleine super possessione vel quasi, besondern auch super Dominio juris, & sic in petitorio, jr Säze und Disputationes einbracht:

und wie beederseitige Säze darüber eingebracht worden.

Demnach weiters argumentirt wird:

Daraus dann abermal volget, daß das eingewandte Clag-*Libell* dergestalt zu deuten und zu verstehn/ daß klagender Anwaldt nicht allein possessorium, besondern auch petitorium angestellt, daß auch Eur. Frl. Gnad. und das Kayserliche Cammer-Gericht in gegenwärtigem Falle, nicht alleine in possessorio, besondern auch in petitorio, was recht ist, zu erkennen und auszusprechen schuldig, insonderheit, weil dieses von Ihr Frl. Gnad. gesucht und gebetten wird.

Ausdrückliche Erklär- und Deutung deß Brandenburgischen Klag-Libells mit der angehengten Bitte/ darauf Hoch-Richterlich zu sprechen/

Nun aber geben es die Acta, so in dieser Sachen ergangen, daß ex parte jr Frl. Gnad. so viel dargethan und ausgeführt, daß jr Frl. Gnad. nicht allein die *possessio vel quasi*, besondern auch das *Dominium* der Fraißlichen und Lands-Fürstlichen Obrigkeit an den strittigen Oertern zustendig:

wie es die Acta & Actitata an die Hand geben.

Daraus dann volget, daß Eur. Frl. Gnad. und das Hoch-Löbliche Kayserliche Cammer-Gericht schuldig und pflichtig, dem Herrn Cläger nicht allein die possession vel quasi, sondern auch das Dominium der Fraißlichen und Landes-Fürstlichen

Obrigkeit an den strittigen Oertern zu zuerkennen, und zu adjudiciren.

Auf welche Grund-Sätze dann die weitere Behauptung der Territorial und Lands-Fürstl. Obrigkeit, in mehr als hundert Blättern, folget, und endlichen der Schluß dahin geschiehet:

Nochmaliger summarischer Begriff der ganzen Brandenburgischen Intention wegen der libellirten Oerter uñ deß gesammten Territorii um Nürnberg/

Und ist also mit diesem allen dargethan und ausgeführet, daß alle und jede strittige und libellirte Oerter und Dörffer/ sowohl auch die ganze Nürnbergische Provinz/ *Territorium*, Gezirck und District, in dem Burggraffthum gelegen/ und darzu gehörig.

Gleicher weise ist es mit diesem allem stattlichen dargethan und ausgefürt, daß Anwaldts gnädigem Fürsten und Herrn Fürstliche und hohe Fraißliche Obrigkeit/ und also merum & mixtum imperium, & omnimoda jurisdictio, auch alle Regalien in dem ganzen Burggraffthum Nürnberg/ auch in der ganzen Nürnbergischen Provinz/ Territorio, Districtu und Gezirck/ und unter andern in und an den strittigen Oertern und Dörffern/ jure Dominii vel quasi zustendig.

NB.

uñ wovon Nürnberg hinkünfftig abzustehen/und gebührende Caution dafür zu leisten schuldig seye.

Und daß derowegen E. E. Rath der Stadt Nürnberg nicht gebühret, Iren Frl. Gnad. daran Eingriff und Verhinderung zu thun, oder zu zufügen, besondern daß ein Erbar Rath der Stadt Nürnberg daran unrecht gethan, davon abzustehen, cautionem de amplius non turbando vel attentando tale aliquid zu exponiren, und Iren Frl. Gnad. alle und jede derowegen verursachte Schäden, Kosten und Interesse zu erstatten, auch gebürenden Abtrag zu thun schuldig.

Diesen principiis gehet man Brandenb. Seits fernerweit nach in denen am 19. Novemb. 1572. producirten Duplicis & respect. Triplicis in puncto possessorii,

Da anfänglich klagender Anwaldt vor gerichtlich bekannt annimbt, daß Syndicus nochmals auf der proposition verharret, wie er es dann auch nicht verneinen kan, scilicet, si unus probet possessionem cum titulo, quod potior sit possessio titulata, cum talis possessio magis justificetur per viam rationis &c.

Und hierauf eröffnet Er, unter Wiederhohlung derer Triplicarum in puncto petitorii, seine Intention bey dem ganzen Procell folgender Massen:

Aber

Aber also hat Anwaldt geargumentiret, nemlich: die Burggraffen seind bald à prima fundatione Fürsten deß Reichs gewesen, von wegen deß Burggraffthums und der Herrschafft zu Nürnberg, auch ehe es erblich worden, und haben alle Regalien und Jurisdictionem, merum & mixtum Imperium, so weit das Burggraffthum gehet, tàm quoad Dominium, quàm quoad possessionem, gehabt und noch: Item die Stadt Nürnberg, mit allen umliegenden Oertern, ist im Burggraffthum gelegen, nur daß diese Stadt Nürnberg, innerhalb der Stadt-Mauren, hernachmals per pacta ausgezogen worden. Ergo gehöret alles, was ausserhalb der Stadt lieget, noch mit allen Regalien und Obrigkeiten in das Fürstenthum; Es seye dann, daß ein Erbar Rath bewisen, daß Sie etwas, mit der Burggraffen Bewilligung, darvon bekommen. Ist demnach aus diesen Argumenten inferiret

Fernere deutliche Wiederholung deß Brandenburg. modi argumentandi von dem Burggraffthum und der Herrschafft zu- und um Nürnberg auf die hohe Fraißliche Obrigkeit.

Erstlich/ daß den Burggraffen um Nürnberg alle Obrigkeit zustehen muß, und daß, vermöge desselben, im Rechten zu declariren sey, daß dem Gegentheil die Fraißliche Obrigkeit an libellirten Oertern und Stellen nicht gebüre:

Zum andern ist hieraus inferiret: Da gleich Syndicus in possessorio viel mehr Fälle, dann klagender Anwaldt, erwiesen haben solte, (wie doch nicht gestanden wird,) So erscheinet doch aus dem vollführten Beweiß/ daß die Burggraffen beydes antiquiorem possessionem & titulum erwiesen, und über das articuliret haben, possessionem adversariorum, respectu suæ possessionis, esse clandestinam.

Aus dem vollführten Beweiß erscheinet/ daß die HHn. Burggraffen NB. antiquiorem possessionem & titulum dargethan haben/ die possessio adversariorum aber clandestina seye/

So ist es auch von denen Nürnbergern nit dargethan noch ausgeführt, daß Sie durch einen rechtmeßigen beständigen Titul die Fraißliche Obrigkeit an den strittigen Oertern erlangt, oder an sich bracht.

Weil es dann kund, offenbar und notorium, daß die strittigen Oerter in der Nürnbergischen Provinz, Territorio und Districtu, und also im Burggraffthum zu Nürnberg gelegen: So folget abermals hieraus, daß ein Erbar Rath der Stadt Nürnberg, durch die angegebene und nicht gestandene actus, keine quasi possession der Fraißlichen Obrigkeit an den strittigen Oertern habe erlangen können.

Alldieweilen die strittige Oerter in dem Burggräfflich-Nürnbergischen Territorial-Districkt gelegen seyn.

Und wie nun diesen præmissis gemäß die actus posses-

forii weitläufftig untersuchet worden; also folget auch endlichen wegen der Brandenb. Actuum die geführte Meynung und Erleuterung wiedermalen dahin:

Merckwürdige Erklärung/ in welcher Absicht und Meynung die *Actus Possessorii* von der Brandenburgischē Seiten sind angezogen und gebraucht worden.

Daß nun dargegen Syndicus mit seinem stattlichen Advocaten fürbringen will, als sollten die actus possessorii nicht bewisen sein, daran thut er einen grossen Fehlhart, dann deß Marggraffen Meynunge ist nie gewesen, durch actus allein einige Gerechtigkeit zu erlangen/ dann sie haben die zuvorn gehabt/ und wie offt gesagt, seind die actus anderer Meynung nicht angezogen, dann dadurch seiner Fürstlichen Gnaden wider eines Erbarn Raths zu Nürnberg thätliche Eingriffe Ungedult zu erklären/ und also einem Erbarn Rathe nichts einzuraümen; So ist auch allhier kein interdictum allein intentirt, sondern das petitorium ist mit dem possessorio cumulirt, darauf dann Syndicus auch verfahren, und einen grossen Satz in petitorio eingelegt. So haben auch ohne das die Marggraffen mehr actus, dann Nürnberg, wie bey jedem Dorffe zu ersehen, und überreichlich wider jre clandestinos & violentos actus der Marggraffen impatientia ausgeführet, 2c.

Das Petitorium ist in hac causa mit dem Possessorio cumulirt.

Innhalt der Brandenb. Duplicarum in puncto der von Nürnberg superaddirten Dörffer.

Die eodem die producirte Brandenb. Duplicæ in puncto der von Nürnberg superaddirten Dörffer, gründen sich gleichfalls auf die in vorhergehenden Schrifften *deducirte Principia* von der Lands-Fürstlichen Obrigkeit derer Herren Burggraffen in der ganzen Nürnb. *Provinz*, *Territorio* und *Districtu*, und werden damit die angebl. Nürnb. actus, tanquam invalidi, durchgehends abgeleinet, bey der conclusion aber die nachdrückliche Worte, welche die ganze Beschaffenheit der superaddirten Oerter in compendio vorstellen, also hinzugethan:

Welchergestalten die von Nürnberg *superaddirte* Oerter nicht strittig seyn/ und derohalben insgesambt in der Burggräfflichen Obrigkeit verbleiben.

Daß nun Syndicus den Schluß setzet: Territorium non debet duplici jure censeri, das ist man mit ihme einig, und reimet sich hieher wohl, dann die Burggraffen haben das Territorium, darum können sie Nürnberg dabey nicht leyden, und sagt Anwaldt noch, die Dörffer in superadditis seind nicht strittig, Ursach, der Marggraff hat nicht darauf geklaget, Nürnberg auch nicht, darum bleiben sie in deß Marggraffen Obrigkeit/ bis solange ein Erbar Rath klaget und ausführet, daß Sie die Obbrigkeit darüber per præscriptionem, transactionem, emptionem,

NB.

nem, oder dergleichen beständigen Titul an sich bracht, aber da ist nullus & nemo.

Und gestehet der Marggraff einem Erbarn Rath keine Limites, was die Obrigkeit belangt; Limites mögen sie haben, was Nutzung und gemeine Administration jrer und jrer Burger Güter oder Dörffer betrifft, aber Fraißliche Obrigkeit, und dergleichen halben, gestehet man gar nicht, dann deß von Harras Vertrag, Schwäbischen Bundes Spruch, und Kayserl. und Königliche Lehen-Brieffe bringen klerlich mit, daß die Burggraffen die Obrigkeit haben bis an die Stadt-Gräben, darum gebüret sie jnen weiter hinaus vilmehr, quia si vinco vincentem te, multo magis te vinco; Aber ein Erbar Rath hat seines Fürbringens nicht mit dem geringsten Buchstaben zu beweisen.

Weil nun Syndicus gar nichts erhelt, so kommt er abermals auf das elende interdictum uti possidetis, das ist doch so ungereimbt, daß es nit ungereimbter sein kan, dann es hat allein der Marggraff geklagt, und Nürnberg nicht, und obwol sein Frl. Gnad. ein possessorium instituiret, so haben sie doch auch das petitorium mit cumuliret, haben sich fundiret auf die hohe und Fraißliche Obrigkeit/ und Regalien und anders/ so sie vom Reich zu Lehen haben/ und für und für in possessione gewesen/ und darnach geklagt/ daß sich ein E. Rath unterstanden, in jrem Fürstenthum/ Lande und Territorio deß Burggraffthums zu Nürnberg darein zu greiffen und zu straffen, dardurch J. Frl. Gnad. hohe Jurisdiction und Fraißliche Obrigkeit turbiret, und ist darauf gebetten, daß einem Erbarn Rath in ihrer Fürstl. Gnaden hohe und Fraißliche Obrigkeit zu greiffen, nicht geziemet noch gebüret habe, und davon abzustehen, und Cautionem zu bestellen schuldig, da mag Syndicus sehen, ob dasselbe nur interdictum uti possidetis sey, weil es auf die Lands-Fürstliche Obrigkeit/ Regalien/ und Fraißliche Obrigkeit fundiret, wie dann Syndicus selbst darauf darum verfahren, und in petitorio grosse Setze eingelegt und disputiret; So hat auch ein Erbar Rath kein interdictum instituiret, sondern allein blosse actus clandestinos & violentos, sine scientia & patientia Burggraviorum, fürgenommen, weder jure actionis noch exceptionis, sondern ohne allen Process und Ordnung in die Rappuß geworfen,

Nürnberg hat keine limites ausser der Stadt, was die Obrigkeit belangt/ sondern nur was Nutzung und gemeine Administration ihrer und ihrer Burger Güter oder Dörfer betrifft: Den Burggrafen aber gebührt die Obrigkeit biß an die Stadt-Gräbē.

NB. NB. Die H. Herren Marggrafen haben sich in ihrer Klage fundirt auf die hohe u. Fraißliche Fürstliche Obrigkeit und Regalien und anders/ so sie vom Reich zu Lehen haben/ und daß ein erbar Rath zu Nürnberg durch thätliche Eingriff in ihrem Fürstenthum/ Land und Territorio dargegen gehandelt/ hiervon aber wiederum abzustehē und darüber Caution zu leisten schuldig seye.

Wie das berührte interdictum, uti possidetis, zu verstehen. NB.

Nürnberg hat selbsten in petitorio grosse Sätze eingelegt/ aber kein Interdictum instituirt, NB.

fen, welches die Marggraffen jederzeit, wann sie es erfahren, wiederfochten, und jre impatientiam erkleret.

Und darum, obwol Syndicus ein groß Gesperre macht, mit vilen Allegaten, so gehet es aber doch alles auf das merum interdictum uti possidetis, secus autem quando cum possessorio est cumulatum petitorium, vel super utroque plene cognitum, vel denique quando possessorium habet annexam causam proprietatis: Wie dasselbe alles in gegenwertigem Falle vorhanden / darum hat Syndicus eitel weitläufftige Dinge fürbracht. Und ist Anwaldt dem Syndico seiner Bitt, die hernach gesetzt, wie seine Herren sollen befugt sein, in allen Dörffern die Obrigkeit zu haben / keineswegs gestendig, ist auch mit dem geringsten Wort bewiesen, wird auch nimmermehr bewiesen werden, sondern das Gegen-Spiel ist offenbar, dann er hat mehr nicht / denn actus clandestinos & violentos, sine scientia & patientia Burggraviorum, auch weder præscriptionem, emptionem, rem judicatam, oder dergleichen erheblichen Titul ausgeführt.

NB.

Auch sonsten mehr nicht / denn actus sine scientia & patientia Burggraviorũ, hierbey aber weder præscriptionem, emtionem, rem judicatam, noch einigen erheblichen Tittel ausgeführt.

Endliche Repetition der bißherigen fundamentorum tàm possessorii quàm petitorii in denen Brandenb. Conclusionib9.

Vorstehende Gründe werden auch in denen Brandenb. Conclusionibus prod. Spiræ 25. May 1574. wieder die in puncto petitorii den 9. April 1573. eingekommene Nürnb. Conclusions-Schrifft, fernerweit vindiciret, alles in der Absicht, die Richterliche Erkanntnuß auch super petitorio zu erlangen; Und obwohln Nürnberg aus bißherigen Schrifft-Wechseln die Schwäche seiner weitläufftig deducirten petitorischen Argumenten, und wie man damit wider den Brandenb. titulum des Burggräfflichen Fürstenthums nicht bestehen könne, wol gemercket, und derohalben in Conclusionibus puncto possessorii mit seinen actibus vornemlich durchzudringen vermeynet; so hat man doch Brandenb. Seits solchen ungültigen Ausflüchten in Conclusionibus puncto possessorii, productis Spiræ 10. Decemb. 1579. nachdrücklich begegnet, und den in hoc genere processus omnem paginam ausmachenden titulum nochmahlen behauptet, und darüber ad sententiam definitivam weiter submittirt:

Worauf dann endlich die Kayserl. Cammer-Gerichts-Urthel, dem Brandenburgischen Libello und positionalen, auch denen hinzugethanen stattlichen probationen, und

übri-

übrigen abgehandelten actis gemäs, am 18. Septemb. 1583. erfolgt, und vermittelst derselben ausgesprochen worden ist:

Daß denen beklagten, klagenden Fürsten an seiner Possession vel quasi der hohen Fraißlichen Obrigkeit in denen der Aemter Thann, Schwobach und Cadolzburg, in der Summari-Klag angezogenen Orten und Bezircken (ausserhalb Pettenhoffen und Schwarzenbach) NB. geklagter massen zu turbiren und zu verhindern nicht geziemt noch gebürt; sondern daran zu viel und unrecht gethan haben, auch hinführo davon abzustehen, und sich dessen zu enthalten, und derohalben gebührliche Caution zu thun schuldig seyn rc.

Camer-Gerichts-Urthel vor Brandenburg, wider Nürnberg, am 18. Sept. 1583. ergangen.

Uber welche Sentenz die condemnati noch im Novemb. besagten Jahrs bey Chur Mayntz die Revision gesucht, und nachgehends am 18. Junii 1585. ihre vermeyntliche gravamina überreicht, die Revision aber vornemlich aus diesen Ursachen ergriffen haben wollen:

Dargegen die Condemnati Revisionem actorum gesucht/

Weil es bey gegenwärtiger Sache (wie die formalia gleich am ersten und andern Blat verlauten) nicht um ein geringes oder zum wenigsten um etwas trägliches zu thun, bey welchen ein E. Rath ehe gemeiner Stadt Schaden gedultet, und stillschweigend verschmerzt, weder das remedium Revisionis gebraucht haben wollt, sondern es (quod benè notandum) mit dieser Handlung eine solche Gestalt habe, daß die Röm. Kayserl. Majest. von der Kayserl. Vesten und derselben pertinenz, Regalien und Superioritæt wegen, in dem Reichs-Boden des Nürnb. Districts, in- und an dieser Sach mercklich interessiret seye, in Ansehen, was solcher Vesten und derselben Kayserl. Landvogthey vor Jaren zu regiren gebürt und zuständig gewesen, der Stadt Nürnberg mit Kayserl. und Königl. Freyheiten zugestellet: Dieses alles aber durch die angeregte Urthel / nit allein der Stadt / sondern auch der Kayserl. Haupt-Vesten gar und gänzl. entzogen und benommen / und der Burggräffl. Burg dermassen gegeben / und zugewandt worden / daß die Kayserl. Vesten nit mehr ein Kayserl. Residenz seye, sondern zu einen Privat-Haus gemacht, welches überall kein Territorium, kein Regal, kein Superioritæt, ja nit eines Fuß breit Landes und Gebiets mehr hätte. Wannenhero E. E. Raths Pflicht und Ehr erfor-

Weil / ihrem Vorgeben nach / es 1. Bey dieser Sache nicht um ein geringes und erträgl. zu thun / sondern 2. Kayserl. Majest. von der Kayserl. Vesten und derselben Regalien und Superioritæt wegē in dem Reichs-Boden mercklich gelegē / angesehen 3. alles das / was socher Vesten u. derselben Kays. Land-Vogthey / vor Jahren zu regieren gebührt / durch die angeregte Urthel nicht allein der Stadt / sondern der Kayserl. Haupt Vestē gar und gänzl. entzogen und benommen / und 4. der Burggräflichen Burg dermassen gegeben u. zugewendt wordē / daß 5. die Kays. Vesten

erfordere, solche Regal und Herrlichkeiten als getreue Lehen-Leute durch ordentliche Mittel und Weg zu defendiren und zu vertheidigen; Da es zumalen um die Autoritæt der ausgegangenen Kayserl. Concessionen und Rescripten zu thun seye, daß dieselben nicht zugleich vernichtet werden / welches alles doch NB. erfolgen müsse / wofern es bey berührter Urthel unverändert bleiben sollt:

Addita

Ratione, quæ fundamentum agendi satis abunde demonstrat,

Denn in actis befinde sich / daß die klagenden Herrn Marggraffen aller Orten / NB. zum Grund ihrer Klag gesetzt und vermeldet / sie seyen mit einem NB. Burggräffl. Landes-Fürstenthum um Nürnberg belehnt; Welches sich doch mit der Kayserl. Landvogthey nit compatiren könnte, sondern dieselbe ganz zernichten müste, ꝛc.

Und derohalben möge auch die Urthel und das darinn enthaltene Verbott, de non amplius turbando &c. nicht etwan nur respectu antiquioris possessionis verstanden werden / sondern / daß man die Herrn Marggraffen an Iren angemasten, doch in actis mehrmahlen widersprochenen Titul des zu- und um Nürnberg prætendirten Fürstenthums turbirt / NB. das seye nun eben so viel / als ob die Actus, welche die Stadt in 100. Jahren her, Krafft ihres Kayserl. wohl befugten Tituls der concession und Zustellung der Kayserl. Vesten und des Reichs Territorii, von des Reichs wegen exerciret, nicht sie die Stadt / sondern die HHerren Marggraffen / als Landes-Fürsten exercirt haben / ꝛc. Und hätten also die HHerren Urtheiler in voriger Instanz aus dem Ubel und unzeitig præjudicirten Titulo und petitorio &c. erstl. der Stadt Nürnberg ihre Herrliche uralte Concessiones und Rescripta, und dann fürs andere, ihre NB. darauf erfolgte / zu recht genugsam erwiesene antiquissimam possessionem cassirt / und pro turbatione longè recentioris possessionis gehalten und erkannt / ꝛc. Und komme Ihnen sehr frembd und verwunderlich für, wie sich die Herren Judices durch diß angemast, und pro statu causæ præsupponirte Landes-Fürstenthum um Nürnberg haben blenden und irre machen lassen, welche Nichtigkeit doch desto grösser und scheinlicher, daß man den

Clägern

überall kein *Territorium*, kein *Regal*, kein *Superioritæt*, ja nicht ein Fuß breit Landes und Gebiets mehr habe: und wann es demenach 6. bey der berührten Urthel ungeändert bleiben solte / dardurch 7. auch die Kayserl. Concessionen vernichtet werden müßten. Dann 8. NB. sich *in Actis* befinde / daß die klagende Herren Marggrafen aller Orten zum Grund ihrer Klag gesetzt: Sie seyen mit einem Burggräfl. Landes-Fürstenthum belehnt / und möge Dahero 9. das in der Urthel enthaltene Verbott de non amplius turbando nicht etwa nur respectu antiquioris possessionis angenommen / sondern NB. daß man 10. Die HHerren Marggrafen in ihrem angeführten Tittel deß zu- und um Nürnberg *prætendirten* Fürstenthums *turbirt*, und sie hingegen die *Actus* als Landes-Fürsten *exercirt* haben / verstanden werden. NB. u. hätten also 11. Die HHren. Urtheilere / aus dem vorgemeldten Titulo und Petitorio, erstl. der Stadt ihre uralte Concessionen / und dann ihre darauf er-

Clägern auch an den Orten die Possession zuerkannt / da sie gar keinen Actum articulirt, oder da sich die actus erst post contestatam litem begeben haben, ꝛc. Darum könne auch die ergangene Urthel in denen Puncten, da sie nit allein von denen geklagten Dörffern / sondern auch indeterminatè von denen Gezircken Meldung und Erkanntnuß thut / NB. allem Ansehen nach kein ander fundament und præsuppositum haben, weder daß die Herren Urtheiler Ihnen imaginirt, præsumirt, verstanden und geachtet haben werden / daß der HHerren Marggraffen angemaßt Landes-Fürstenthum bis an die Stadt-Gräben zu Nürnberg reiche / sonderlich, dieweil in derselben Urthel allein zwey in das Pfälzische Amt Altdorff gehörige Dörffer / Pettenhoven und Schwarzenbach / ausgenommen worden: Daraus dann erfolgen würde, daß durch jetzt gedachte Urthel E. E. Raths wieder die HHerren Marggraffen, an eben diesem Kayserl. Cammer-Gericht hangender- und noch unerörtterter Rechtfertigung und Handlung der Gebäu halben, in welcher dieser Punct des allegirten Burggräffischen Fürstenthums in petitorio principaliter tractirt und disceptirt wird, darauf man sich in diesem Proceß offtmahl gezogen / und die Schrifften zu transportiren gebetten / allbereit præjudicirt seyn solle. Daher sich aber ein unwiedersprechl. groß inconvenienz erzeigen thue, so die HHerren Urtheiler billig abgehalten haben sollte, auf das petitorium und den allegirten Titul kein respect zu halten, ꝛc.

Hieraus nun hätten die Herren Revisores zwar schon genugsam wahrnehmen können, was der erleuchtete Richter in Camera durch die ausgesprochene Urthel denen klagenden HHerren Marggraffen zu- und hingegen dem beklagten Rath in Nürnberg, vermög seiner eigenen Geständnus, aberkannt hat; Es müssen sich aber die Sachfällige doch noch die Sorge haben beygehen lassen, es dörfften wohlgedachte Herren *Revisores* den Verstand und die Meynung der Urthel nicht ganz eingenommen haben / oder denselben wiederum ausser Augen setzen, derohalben wiederhohlten sie ihre unnöthige gravamina contra latam sententiam nochmahls, und beschlossen endlich mit nachfolgenden ausgedruckten Worten:

Das Kayserl. Cammer-Gericht habe in Fällung der Urthel

[Marginalia:]

folgte antiquissimam possessionem cassirt / und diese pro turbatione erkannt / indem Sie sich dieß pro statu causæ præsupponirte Landes-Fürstenthum um Nürnberg haben irren lassen / NB. und so gar 12. denen Klägern auch an denen Orte die *Possession* zuerkant / da Sie gar keinen *actum articulirt* haben. Darum köñe auch 13. die ergangene Urthel / da sie nicht allein von denen geklagten Dörffern / sondern auch indeterminatè von denen *NB.* Gezircken Meldung u. Erkanntnuß thue / kein ander Fundament haben / als daß der Herren Marggrafen Landes-Fürstenthum bis an die Stadt-Gräben zu Nürnberg reiche / dazumaln 14. NB: allein zwey in das Pfälzische Amt Altdorff gehörige Dörffer ausgenom̃en worden. Daraus dann 15: erfolgen würde / daß durch gedachte Urthel der an diesem Kayserl. Cam̃er-Gericht hangenden Rechtfertigung wegen der Gebäude / in welcher das Burggräffliche Fürstenthum in petitorio principaliter disceptirt wird / allbereit præjudicirt seyn solle.

Wiederholte Nürnbergische

Confession und Erclärung / welchergestalten das Kayserl. Camer-Gericht in Fällung der Urthel NB. verfahren/

und aus dem Burggräfflichen Tittul das possessorium geurthelt und erörtert/ Auch darüber der Brandenburgischen Parthey einen indeterminirten Gezirck zugesprochen:

thel NB. dergestalt verfahren: daß man in interdicto uti possidetis auf einen NB. allegirten vermeinten und wiedersprochenen Titul sich fundirt, und also aus solchem prætenso Titulo das possessorium geurthelt und erörttert: Daß man, unbewiesen einiger richtiger, rechtmäßiger possession (quod tamen minus verum erat) welche die klagend Parthey je gehabt hett, propter NB. solum & quidem eum prætensum titulum wieder der Stadt ausgeführte, in- und über die 100. Jahr hinein erwiesene ältere und continuirte Possession vel quasi gesprochen, oder daß man ex allegato titulo die Possession præsumirt hat: Daß man der Gegen-Parthey, die doch kein illimitirten Gezirck nie articulirt, oder erwiesen, in der Urthel ein indeterminirten Gezirck zugesprochen/ und per illam incertitudinem zwischen den Theilen perpetuæ Litis materiam erweckt hat:

Dahingegen wieder der Stadt ex diversis titulis complirte u. in die 100. Jahr reichende Præscription geurthelt/

Daß man wieder der Stadt ex titulo vero, sive putativo (den Sie in Krafft Kayserl. und Königl. Concessionen, auch der Marggräffischen Kauff-Verschreibung und des Pfälz. Vertrags, der hohen Oberkeit halben, im Nürnb. District haben) complirte, und in die 100. Jahr reichende Præscription geurthelt, und Jr eine solche uralte längst verjährte Possession aberkannt hat: Daß man klagendem Theil eine Possession zugesprochen, die er von Alters nie gehabt, noch hergebracht, und hergegen die Beklagte, unterm vermeinten nichtigen Schein einer Turbation, Ihrer uralten rechtmäßig hergebrachten Possess spoliirt und entsetzet hat:

und dieselbe in hoc duplici Judicio nicht einmahl der Ihrer Seits *superaddirten*- in der Klag aber gar nicht *specificirten* Flecken halber *absolvirt* / und sie bey ihrer *Possession* gehandhabt;

NB. Sondern Ihr das *Territorium* mit der hohen Obrigkeit abgerissen und entzogen habe.

Daß man die Stadt NB. in hoc duplici Judicio, der superaddirten und derjenigen Flecken halber/ darinn Gegen-Theil keinen actum possessorium weder articulirt oder erwiesen, auch von wegen deren Flecken/ die in seiner Klag nit specificirt stehen/ NB. nit absolvirt, und sie bey ihrer erwiesenen Possess gehandhabt hat: Und daß durch solch Urthel dem Reich und der Kayserl. Majest. selbst, vor Jrer Majest. eigenen Gericht, des Reichs Kayserl. Vesten das Nürnb. Territorium mit hoher Obrigkeit abgerissen/ und dem Reich in bemeltem Territorio die hoch Obrigkeit/ wieder uralt Recht, herkommen und innhaben, NB. abgesprochen und entzogen worden ist, 2c. 2c.

Wessentwegen Sie denn um bessere administration der Justiz gebetten haben wollten, damit das Kayserl. Cammer-Gericht

Gericht bey denen Ständen nicht in einig Mißtrauen gestellt werde, als ob daselbst das Recht vielmehr secundum Dignitatem personarum, als qualitatem & merita causarum, distribuirt würde, ꝛc. Welches beschehen könne und werde, wann die HHerren Kayserl. Commissarii, und des H. Reichs hierzu verordnete Ständ, und derselben subdelegirte Räthe, in deren Gewalt und Macht für dißmahl gestellet seye, das Recht zu befördern, und das Unrecht abzuschaffen, die merckliche errores, nullitates & iniquitates, die sich bey angeregtem irrigen Urthel befinden, wieder zurecht brächten, und den Ständen im Reich offentlich erscheinen liessen, ob gleich etwann aus Ubersehen oder andern Gebrechen ein Stand mit Urthel des Cammer-Gerichts übereylt, beschwehrt, und an seinen Rechten verkürzt würde, daß man doch bey den Ständen, welchen jederzeit die Revision der Ordnung gemäs gebühren wird, der Wiederhohlung bessern Rechtens zu geniessen haben möge, ꝛc.

Nürnbergische Erinnerung, wie die Kayserliche Herren Commissarii und anderer Stände subdelegirte Räthe die angegebene errores, nullitates & iniquitates der Urthel wiederum zurecht bringen könnten.

So sehr sich aber der Rath in denen bis daher enumerirten Gravaminibus beschwehret, daß ihm durch die publicirte Urthel die hohe Landes-Obrigkeit und Bottmäßigkeit, samt der Hoch-Fraißlichen Obrigkeit ausserhalb der Stadt an allen, sowohl in dem Brandenb. Klag-Libell mit Namen gemeldten, als in denen Nürnb. Schrifften, quasi per Instantiam, oder necessariam consequentiam, durante Lite, superaddirten Orten und Gezircken, reverà abgesprochen worden seye, indeme die HHerren Judices in hac causa nicht bloß auf die actus possessorios eorumque pluralitatem gesehen, und ex hoc Principio die Urthel geschöpfft; sondern weil Sie neben diesem auch das medium concludendi vor Augen gehabt, und sich nach dem von Brandenburg in Libello gesetzten Grund der Klage, nehml. das Burggräffl. Nürnb. Territorium und die Landes-Superiorität, gerichtet, folgl. aus diesem Fundament die Brandenb. Possession vor rechtmäßig erkennt, und dargegen die Nürnb. vielfältig angezogene Actus sambt und sonders pro turbativis gehalten und declariret, welches aber ihren vorgeschützten Rechten zuwiederlauffe, und den Verlust der Stadt unersetzlich mache, ꝛc. So haben doch wohlgedachte Herren Revisores, dessen ohngehindert,

NB.

NB.

NB.

 dert,

dert, die eröffnete Cameral-Sentenz nicht quoad unicum verbum geändert oder reformirt, sondern dieselbe, nach reiffer der Sachen Erwegung, simpliciter und ohne einigen Beysatz, den 3. Jul. 1587. also confirmirt und gutgeheissen:

Innhalt der in Revisorio, ohne einigen Zusatz oder Abbruch der vorigen Cameral-Sententz, den 3. Jul. 1587. erfolgten Confirmatori-Urthel.

In der Revision-Sache Burgermeister und Rath zu Nürnberg gegen und wieder Herrn Georg Friederichen/ Marggraffen zu Brandenburg, rc. die Fraiß-Sachen belangend, erkennen der Röm. Kayserl. Majest. Commissarien und verordnete Revisores, daß die vorige Urthel, den 18. Septemb. Anno 1583. an diesem Kayserl. Cammer-Gericht ergangen, zu confirmiren seye, wie sie dieselbige hiemit confirmiren und bestätigen.

Nürnbergischer Absprung von denen bißherigen so deutlich eingestandenen principiis in Erclärung der Urthel/ und dagegen gesuchte zweyerley obliqne Wege/ Als durch einen heimlich erlangenden ungewöhnlichen Memorial-Zettul von einigen Herren Revisorn post latam jam sententiam & officium eorundem finitum: Und dann durch Einschrenckung der Urthel contra acta & actitata, Durch die von Nürnberg übergebene Caution im Jahr 1587.

Hierwieder nun hat zwar Nürnberg noch zwey oblique und unrichtige Wege gesucht, und Theils bey einigen HHerren Revisorn, post latam & publicatam jam sententiam, einen so betitulten Memorial-Zettul, erst andern Tags im verborgenen zu erschleichen getrachtet, in welchem enthalten seyn sollen, daß dem Petitorio, auch Privilegien und Verträgen, in actis beederseits angezogen, durch die Urthel nicht præjudicirt seyn solle; Andern Theils aber bey dem Kayserl. Cammer-Gericht selbsten die Sache umzuwenden, und die beede Urthel nunmehro, post amissam causam, in eine solche Enge, als nur immer möglich, einzuschrencken, und dardurch seine vorige aigene wol-erclärte Meynungen und geführte principia wiederum vergeßlich zu machen vermeynet, auch derentwillen noch eod. Anno 1587. eine Cautions-Formul, unter deß Raths Insiegel, eingegeben, und sich darinnen auf das bemelte Memorial referirt, und am Ende die Reservation beygesetzt:

Und die darein gebrachte Reservation ihrer angeblichen Privilegien/ Concessionen/ Verträge/ und des bevorstehenden Petitorii.

Jedoch uns, unsern Nachkommen und gemeiner Stadt Nürnberg, an unsern habenden Kayserlichen und Königlichen Privilegien, Concessionen und Begnadigungen, auch mit den Herrn Marggraffen zu Brandenburg aufgerichten Verträgen, bevorstehendem Petitorio, und allen Unsern, zuförderist aber deß Heil. Röm. Reichs Rechten und Gerechtigkeiten, in allweg unabbrüchig, rc.

Das Kayserliche und Reichs Cammer-Gericht aber hat

hat nichts desto weniger diese vergebliche Ausflüchte und in Rechten verbottene Neben-Mittel durch Bescheid gänzlich verworffen, und da Nürnberg eine andere Cautions-Formul hergegeben, und sich nur noch mit generaler Beziehung auf das Revisions-Protocoll und Acta: Dann mit der Clausel: solcher massen und gestalt / wie dieselbe Urthel confirmirt worden / in etwas zu helffen getrachtet, jedoch auch solches nicht verstattet, sondern durch eine weitere Urthel vom 10. Septemb. 1591. die berührte unzuläßige verba æquivoca, & menti ac intentioni Judicis contraria, von der Cautions-Formul gleichfalls ausgeschlossen, und dardurch allen weitern Zweiffel, ob Nürnberg viel oder wenig in der erstern oder andern Haupt-Urthel vorbehalten worden, gänzlich removirt und abgeschnitten,

Welchen vergeblichen Vorbehalt aber das Kayserliche Cammer-Gericht nicht nur ein mahl / sondern zum zweyten mahl durch förmlichen Bescheid verworffen / und also nicht zugegeben hat / daß sich Nürnberg auf das Revisions-Protocoll oder Acta beziehen / und dardurch den wahren Verstand der beeden Urthel in Zweiffel bringen mögen.

Und zwar mit diesen gar nachdrücklichen Expressionen:

Verba sententiæ rejectoriæ.

In der Executions-Sach Brandenburg wieder Nürnberg, die Hoch-Fraißliche Obrigkeit belangend, ꝛc. ist D. Grönbergern sein, der arctiorum Executorialium halber, beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern erkannt, daß ermelte Beklagte ihme dem Kläger, laut deren am 4. Jun. 1588. vorbrachter Caution, NB. ausserhalb der *Clausul*: inmassen das *Protocoll* und *Acta* ausweisen / darauf wir uns *referiren* / und dann folgender Worte: Solcher Massen und Gestalt / wie dieselbe *confirmirt* worden. zu caviren schuldig; Darauf D. Leonhard Wolffen glaubige Anzeige zu thun, daß denen ausgegangenen, verkündeten und reproducirten Kayserl. Executorialibus hierinn ein völliges Begnügen geschehen sey, Zeit zweyer Monath von Amts wegen, und zu allen Uberfluß, angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen würde, daß Beklagte jetzt als dann, und dann als jetzt in die Pœn, berührten Mandat einverleibt, hiemit erklärt, fernere Proceß auch erkannt, daß sie ihren Gegen-Theilen die Gerichts-Kosten derohalben aufgeloffen, nach rechtl. Ermeßigung, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

NB.

Besondere Richterliche Auflage / daß denen ausgegangenen Kayserl. Executorialibus ein völliges Begnügen geschehen solle.

Welchemnach dem Rath zu Nürnberg nichts mehr übrig seyn wollen, als sein Heyl mit Ergreiffung deß noch-

Ergreiffung des Petitorii von Seiten Nürnberg über das Territorium ꝛc.

die Fraißliche Obrigkeit um die Stadt/ worbey man beedes in rubro & nigro conjunctim anführt/

mahligen Petitorii über das *Territorium* und Fraiß-Obrigkeit um die Stadt Nürnberg von neuem zu tentiren, und in dem Anno 1591. exhibirten Libello nicht nur gleich in rubro über das Territorium und Fraißliche Obrigkeit wiederum nahmentlich zu klagen, sondern auch in dem ganzen *nigro* seinen *in possessorio* schon fürgebrachten *principiis & argumentis petitorii* ferner punctlich zu *inhæriren*/ und das ganze Nürnbergische im Stritt verfangene *Territorium* von der Stadt an bis an die ersonnene drey Gränz-Wasser/ ohne Ausnahm eines einigen Orts oder Endes/ mit vielem umschweiffigen Worten zu *circumscribiren*/ mithin die Kayserl. Landvogthey, die Ubergab und Einräumung der Kayserl. Vesten oder Burgk, die Uberlassung der Wälde und deß Reichs-Boden und aller darzu gehörigen Rechten, den mit Brandenburg getroffenen Verkauff, und die hiernächst errichtete Verträge, und in Summa alles, was nur petitorisch heisen und aufgebracht werden können, durch ezlich hundert Articul weitläufftig und überflüßig zu wiederhohlen, in denen leztern aber, und in ipsa conclusione libelli, alles bisherige in eine summam zu bringen, und den Schluß samt dem petito daraus also zu formiren:

Ohne Ausnahm eines einigen Orts oder Endes/ so innerhalb denen neu-ersonnenen drey Gränz-Wassern liegen sollen.

Conclusio, & petitum des Nürnbergischen libelli quoad petitorium,

Daß 1. das ganze um die Stadt gelegene Territorium sowol/ als die Veste/ Wäld und darzu gehörige Landschafften/ hohe und niedere Gerichte/ von Röm. Kaysern und Königen der Stadt unirt/ committirt/ und zu regieren gegeben:

Wiewohl nun wahr, daß das ganze um die Stadt Nürnberg gelegene, und innerhalb obangezogenen Grenzen begriffene, und von aller Herren, ausserhalb deß Heil. Reichs subjection, gefreyte Territorium sowol, als die Vesten, Wäld und darzu gehörige Landschafften, hohe und niedere Gericht, der Röm. Kayser und deß Heil. Reichs patrimonium und Eigenthum gewest, und noch, und aber von den Röm. Kaysern der Stadt Nürnberg unirt, incorporirt, committirt, und zu regieren und perpetuo jure zu administriren befohlen, eingeben und zugelassen worden:

Sich auch 2. von des Raths wegen/ als dieses Territorii perpetuirlichen Erb-Pflegern/ solcher committirten Administration mit exercirung der Fraißlichen und anderer

Der Rath auch sich solcher committirten administration, als der Röm. Kayser und deß H. Reichs perpetui Castellani, und dieses Territorii halben perpetui Procuratores und Erb-Pfleger, vor- und seither 200. und mehr Jahren, mit exercirung sowol der Fraißlichen oder Peinlichen/ als anderer Ober- und Herrlichkeiten/ für und für zu jeder begebener Gelegenheit gebraucht,

braucht, und dieselben continuirt, wie mit unzehligen actibus zu beweisen:

Obrig- und Herrligkeiten gebraucht:

So seye doch wahr, daß beklagter Fürst ein Zeit her sich deß exercitii der hohen Fraißlichen Obrigkeit auf und in unterschiedlichen, in demselben Territorio begriffenen Dörffern / Flecken und Oertern, mit Verfolgung, captur und Bestraffungen mißthätiger Leut und in andere Weg, und also über das Nürnbergische Territorium ein Ober- und Pottmeßigkeit in peinlichen und straffbahren Fällen einzuführen und zu gebrauchen, und so viel an seiner Fürstl. Gnaden gewest, den Rath von der, von Röm. Kaysern und dem Reich, jure perpetuo committirten und habenden administration der hohen Fraißlichen und anderer Obrigkeit auszuschliessen, und zu verdringen, mit der That angemast;

Dahingegen 3: von Seiten Brandenburg sich des Exercitii der hohen Fraißlichen und anderer Obrigkeit an denen / in demselben Territorio begriffenen Dörffern / Flecken und Oertern angemast / und also über das Nürnbergische Territorium ein Ober- u. Potmäßigkeit einzuführen / und die Stadt NB. davon zu verdrengen gesucht:

NB.

Welches aber der Rath je und allweg tàm factis, quàm scriptis & verbis, geandt und wiederfochten, solches auch von deß H. Reichs wegen, und zu Erhaltung desselben Obrigkeit und Eigenthums-Gerechtigkeit zu thun schuldig gewest;

Dieses aber 4. von dem Rath je und allezeit zu Erhaltung des H. Reichs Obrigkeit und Gerechtigkeit wiederfochten worden /

Dem allen nach Syndicus, im Nahmen, wie oben, mit Urthel und Recht zu erkennen und zu sprechen bitten wolle, daß hochgedachten Fürsten in- und auf obgemelten Territorio, Landschafft, und um die Stadt Nürnberg beyderseits deß Wassers Pegnitz gelegenen beyden Wälden, auch daran und darbey gelegenen Dörffern, Fürreuten und Güttern und gesessenen Leuten, alles innerhalb deß Bezircks, oben im 24. 25. 26. 27. 28. auch 583. Articul beschrieben, keine hohe Fraißliche Obrigkeit von Rechts wegen zuständig gewest, und noch nicht zuständig, sondern daß dieselben davon genzlich frey seyn, und daß solchem nach Ihrer Fürstl. Gnaden sich in dieselbig hohe Fraißliche Obrigkeit geklagter massen einzudringen, deroselben sich anzumassen, und zu gebrauchen nicht geziemt noch gebührt habe, rc.

Und derohalben 5. mit Urthel und Recht zu erkeñen sey / daß dem beklagten Fürsten in- u. auf dem beschriebenen Territorio, Landschäfft / u. um die Stadt Nürnberg gelegenen beyden Wälden / Dörffern / Fürreuten u. Gütern / auch angesessenen Leuten / keine hohe Fraißliche Obrigkeit von Rechts wegen zuständig sey / u. daß Ihme nicht gebühret / sich in dieselbe hohe Fraißliche Obrigkeit geklagter massen einzudringen.

Uber welches *asserirte jus territoriale* sich auch Nürnberg in denen folgenden Schrifften vielmals zum Beweiß gerichtlich anerbotten / und denselben noch mehrers und weiter / als in voriger Cammer-Gerichts-*Instanz* geschehen / anjetzo

Uber welches sich zugeaignete Jus Territoriale auch Nürnberg den weitern und mehrern Beweiß / als in vori-

ger Cammer-Gerichtlichen Instanz geschehen/ auf sich genommen/

anjetzo zu übernehmen sich ercläret, mit diesen ausdrücklichen Worten:

Es seye an dem Kayserl. Cammer-Gericht offenbahr wahr, und bezeugtens die beschriebene Acten und Protocoll, daß in Judicio possessorio der Fraißlichen Obrigkeit, zwischen Syndici Principalen, jetzigen Clegern/ und dem jetzo beklagten Fürsten/ an diesem Kayserl. Cammer-Gericht, im Jahr der mindern Zahl rc. 83. am 18. Septemb. definitivè decidirt, titulus possessorii von beeden Theilen auch colorativè allegirt, und darüber die Probationes von Herrn Cammer-Richter zum Theil, aber keineswegs plenariè (darzu gleichwol die jetzige Cleger in eventum, da in petitorio erkannt werden solte/ sich zuzulassen in etlichen producten instanter & instantissimè gebetten) angehört worden, rc.

NB. Und weil vorhero ihre Probationes von Herrn Cammer-Richter nur zum Theil/ aber keines wegs plenariè, angehört worden/ sie damit ferner zuzulassen gebeten/

Daß auch der jetzo klagende Rath zu Nürnberg mit viel mehr ansehnlichen Kayserl. Königl. und andern glaubhafften Documenten und Beweißthümern/ in petitorio vorzubringen/ gefast, auch bey der Lazareth und neuen Gebäu-Sachen fürbracht hätte, da nur über die am 28. Februarii Anno 1567. und am 10. Decemb. 1569. gethane Submissionen Bescheid ergangen;

Indem der Rath noch vielmehr glaubhaffte Documenten und Beweißthümer in petitorio vorzubringen gefast seye/ und die articulata des jetzig übergebenen libelli in petitorio Judicio zu erweisen/ sich zurecht erpietig mache/

Ja auch bey der Fraiß-Sachen in eventum, da Judex auch in petitorio zu erkennen bedacht gewesen, fürzulegen sich nochmals in seinen producten anerbotten, seye nit allein ex ipsis actis dargethan/ sondern das alles erscheine auch unwiedersprechlich in jetzigem articulato Noricorum Libello in petitorio Judicio übergeben, welche articulata Syndicus auch zu beweisen sich zu recht erpietig erclåre/ Sich zum selben Libell geliebter Kürz halb gezogen, rc.

NB.

Es solle und könne auch in kein Zweiffel gezogen werden, daß diese articulata in Libello petitorii, in facto & jure erheblich, und ad probandum zuläßig; Dann die mehrmals angeregte superelisivi articuli in der Lazaret und anderer Gebäu-Sachen cum causæ cognitione den 23. Decemb. 1541. für erheblich und ad probandum zuläßig er-

welche articulata auch in facto & jure erheblich u. ad probandum zuläßig seyen/ scilicet ad perimendum Marchionis intentatum petitorium.

erkannt, (scilicet ad perimendum *Marchionis intentatum petitorium ejusdem Territorii & meri Imperii*) also müsten vielmehr dieses Libelli articulata für erheblich und zuläßig erkannt werden, als darin nit allein die contenta eorundem superelisivorum begriffen, sondern es seyen dabey auch viel mehr begründte Ursachen und Fundamenta petitorii, (so hernach bewiesen werden sollen) wol ausgeführt, sich zum selben Libell und zu bemelten superelisiven gezogen.

ejusdem Territorii & meri Imperii.

NB.

In dessen Verfolg dann Nürnberg die offerirte Probation des angemaßten Landes-herrlichen Territorii und der dahin referirten Fraißlichen Obrigkeit würcklich unternommen/ und gewisse Zeugen coram Commissariis, nebst unterschiedlichen Documenten / darüber producirt/ auch hiernächst zwey Tomos von solchen attestationibus & Documentis bey Gericht übergeben lassen:

In wessen Verfolg dann die angebottene- und dem klägerischen Theil ohne dem zukommende probation deß angemaßten Landes-herrlichen Territorii und der darzu, tanquam partis principalis, referirten hohen Fraißlichen Obrigkeit, von Nürnbergischer Seiten ferners übernommen, und nachdem terminus ad probandum ex officio præfigirt, und der Punct wegen der Commissarien richtig gemachet war, diese auch die vorgeführte Zeugen verhört, und die Documenten inspicirt und transsumirt hatten, sodann zwey Tomi von Attestationibus testium und Nürnbergischen Documenten im Decemb. 1618. bey Gericht übergeben:

Worgegen Brandenburg eine und andere sehr wichtige Schrifften eingebracht/ und den Nürnbergischen Libellum articulatum in petitorio durch die eventuale litis contestation, & per Responsiones, nec non articulos defensionales & elisivos offenbar widerlegt/ die in voriger Cameral-Instanz schon evincirte Landes-Fürstl. u. Fraißliche Obrigkeit weiters beleuchtet/ viele tüchtige Zeugen deßwegẽ vorgestellt/ u. eine grosse Anzahl Documenten vorgelegt/ beedes aber in dreyen Tomis dem Richter exhibirt hat.

Ex parte Brandenburg aber nicht minder unterschiedliche wichtige producta denen Nürnbergischen petitorischen Klagen und daraus formirten Consequentien mit allem Nachdruck entgegen gestellt, und darunter insonderheit die eventualis litis contestatio & Responsiones, nec non Articuli defensionales & elisivi (so an der Zahl 2369. gewesen) zur offenbahren Wiederlegung deß Nürnb. Libelli articulati in petitorio, eingereicht, und was in voriger Cameral-Instanz von der Burggräfflichen Landes-Fürstlichen und Fraißlichen Obrigkeit bereits ausgeführt und evincirt ware, in omnem necessarium eventum noch weiters beleuchtet, deßgleichen auch viele Gezeugen producirt, und eine grosse Anzahl der Documenten ad recognoscendum & transsumendum vorgelegt, und endlich beedes im Jahr 1620. cum reservatione ulteriorum, in dreyen Tomis exhibirt:

Worauf Nürnberg alles und jedes / schon über hundert Jahr her / unbetrieben u. unausgeführt gelassen / u. derohalben als unbefugter Kläger ferner nicht zu hören / sondern Brandenburg / als bereits victor in possessorio & petitorio, vor den Territorial- und Fraiß-Herrn in dem ganzen Distrikt um Nürnberg zu erkennen ist.

Von Nürnberg hingegen alles und jedes weiters unberührt, ungetrieben und unausgeführt gelassen, mithin das intentirte petitorium über das Territorium und die Fraiß, samt dem übernommenen Beweißthum, in der That selbsten dergestalt wiederum aufgegeben worden, daß, nach Verlauff einer über hundertjährigen Zeit, Nürnberg, als unbefugter Kläger, ferner nicht zu hören, sondern Brandenburg, als victor in possessorio & petitorio, vor den Landes-Territorial- und Fraiß-Herrn an quæstionirten Orten, Enden und Gezircken von allen Rechtswegen zu erkennen ist.

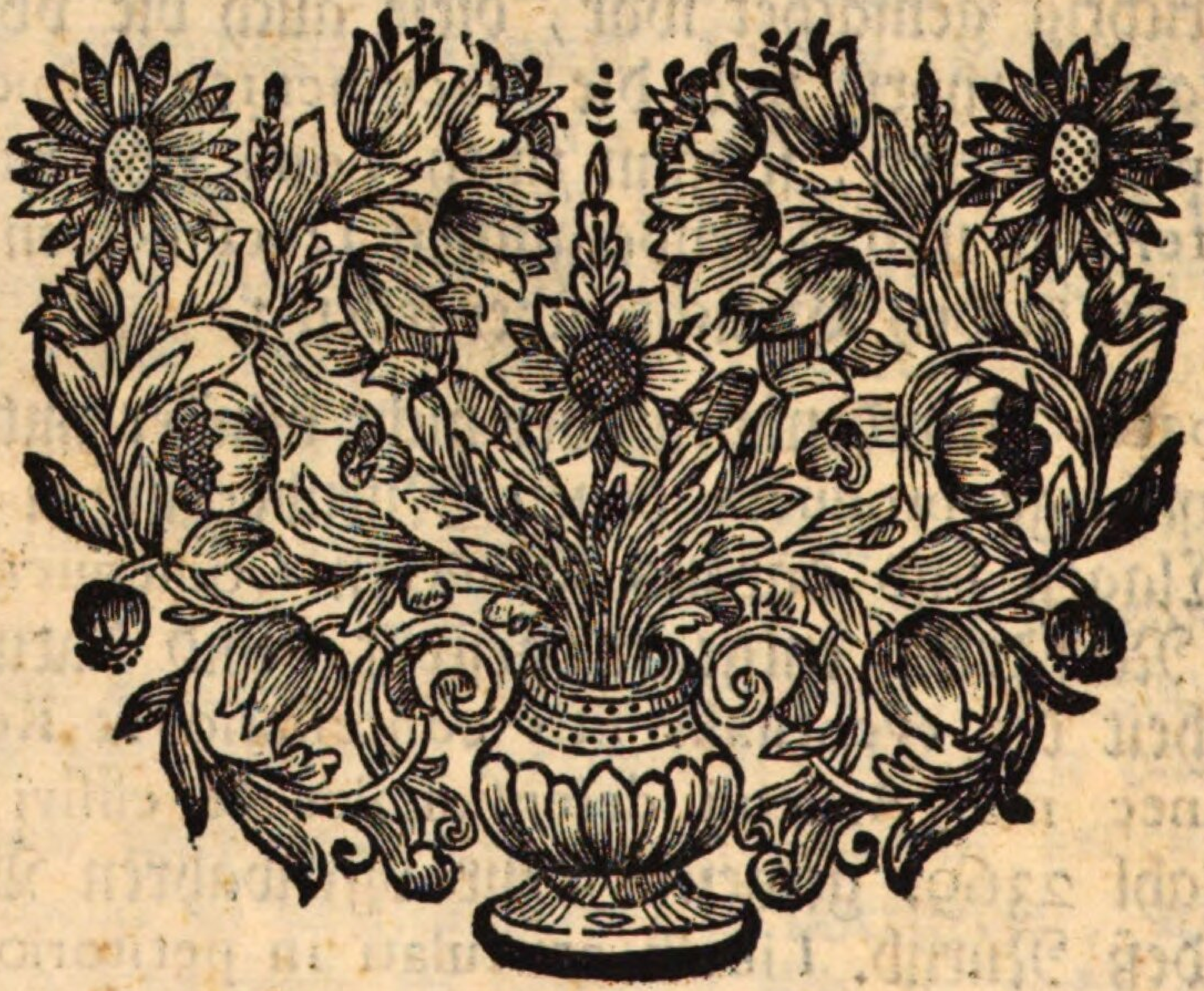

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

W. PARSCH
Buchbinderei
PEITING/Obb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merckelbach, Thomas

Wahrhaffte Erzehlung und gründliche Erläuterung Aus denen Judicial-Acten, Wie es mit der so benamsten Grossen Fraiß-Sache, Welche Zwischen denen beeden Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Culm- und Onolzbachischen Häusern, Dann Burgermeister und Rath zu Nürnberg Eine lange Zeit über abgeschwebet

[Nürnberg] [1780?]

4 Bavar. 3277 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10347198-9
VD18 1148022